ZUR GESCHICHTE DES EHEMALIGEN HOCHSTIFTS FULDA IN DEN JAHREN VON 1806 BIS 1816

Claudia Langer

München 1981

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DES DOKTORGRADES DER PHILOSOPHIE

AN DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN IM SOMMER 1981

THEMA: ZUR GESCHICHTE DES EHEMALIGEN HOCHSTIFTS FULDA IN DEN JAHREN VON 1806 BIS 1816

Vorgelegt von: Claudia Langer

Hiltenspergerstraße 77
8000 München 40

Gutberletstraße 19
6400 Fulda

Mit Genehmigung der phil. Fakultät

Referent	:	Prof.Dr.H.Schmidt
Koreferent	:	Prof.Dr.L.Hammermayer
Tag der mündlichen Prüfung	:	27.Juli 1981

UNIV. LEIDEN BIBL.

VORWORT

Für die Förderung und Annahme der vorliegenden Arbeit bin ich meinem hochverehrten Lehrer Professor Dr. Hans Schmidt zu großem Dank verpflichtet.
Anregung zu dem obigen Thema erhielt ich von Herrn Dr. Hans Körner, Bayerische Akademie der Wissenschaften, München. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken.
Mit mannigfaltigen Hilfen und wissenschaftlichen Ratschlägen hat Herr Dr. Walter Mogk, Wissenschaftlicher Rat an der Ludwig-Maximilians-Universität München, seine Anteilnahme an meiner Arbeit gezeigt.
Herzlich danke ich auch den Angestellten und Beamten der von mir besuchten Bibliotheken und Archiven in Fulda, Marburg und München für ihre Hilfsbereitschaft und Freundlichkeit, mit der sie meinen Wünschen entgegenkamen.
Herrn Professor Dr. Peter Jakobs danke ich für die Unterstützung bei der Quellensuche in Paris.
Herrn Direktor Muschka von Lavallade danke ich ganz besonders für seine spontane Großzügigkeit, die mir eine sorgenfreie Verwirklichung meiner Vorstellungen hinsichtlich der Drucklegung ermöglichte.
Nicht zuletzt aber danke ich von ganzem Herzen meinem Bräutigam Herrn Leutnant Ralf Beeg, der sich mit unendlicher Geduld und Aufopferung der Mühe des Korrekturlesens unterzog, wie insgesamt seiner allgegenwärtigen Unterstützung, die er mir im Verlauf dieser Doktorarbeit bewiesen hat.

Claudia Langer

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546818_0042

ZUR GESCHICHTE DES EHEMALIGEN HOCH - STIFTS FULDA IN DEN JAHREN VON 1806 BIS 1816

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A	EINLEITUNG	1
I.	Fulda am Anfang des 19. Jahrhunderts	1
II.	Aufgabenstellung	5
III.	Forschungsstand und Quellenlage	10
B	ZUR GESCHICHTE DES EHEMALIGEN HOCHSTIFTS FULDA IN DEN JAHREN VON 1806 BIS 1816	13
I.	Die napoleonische Herrschaft von 1806 bis 1809	13
1.	Fuldas Besetzung durch Marschall Mortier	13
2.	Der administrative Aufbau der französischen Verwaltung in Fulda	15
3.	Die Aufstände in Hessen im Jahre 1806 und 1809	20
4.	Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz	24
4. 1.	Die Kontribution	24
4. 2.	Die Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Fouragelieferungen	32
4. 3.	Die Domänenpolitik Napoleons	37
5.	Die Rekrutierung der Fuldaer und die Lage der Bevölkerung	41
II.	DAS DEPARTEMENT FULDA ALS TEIL DES GROSS - HERZOGTUMS FRANKFURT VON 1810 BIS 1813	43
1.	Die Entstehung und Zusammensetzung des Departements Fulda	43

Seite

2. Karl Theodor von Dalberg und dessen politische Grundgedanken 45

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung 47

3. 1. Die Einführung des französischen Verwaltungssystems 48

3. 2. Die Angleichung an den Code Napoleon 51

3. 3. Das Enregistrement und die Kassenscheine 54

4. Der Verkauf der Fuldaer Domänen 59

5. Die Auflösung des Großherzogtums Frankfurt 63

III. FULDA IN DER ZEIT VON 1813 BIS 1816 66

1. Die Einsetzung der Zentralverwaltung unter Freiherr vom Stein 66

2. Die Inbesitznahme Fuldas durch die Österreicher 67

3. Die wirtschaftlichen Maßnahmen des österreichischen Gouvernementrats unter dem Geheimen Rat Aloys von Hügel 71

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß 75

4. 1. Fulda als Tauschobjekt zwischen Österreich und Bayern 75

4. 2. Die Inbesitznahme fuldischer Ämter durch Preußen und preußische Tauschverträge mit Hannover und Sachsen-Weimar-Eisenach 78

4. 3. Die Domänenregelung 81

5. Fulda unter der Regierung Wilhelm I. von Hessen 83

C ZUSAMMENFASSUNG 85

Seite

D ANMERKUNGEN 90

A I. Fulda am Anfang des 19. Jh's 90

II. Aufgabenstellung 93

III. Forschungsstand und Quellenlage 95

B I. Die napoleonische Herrschaft von 1806 bis 1809 98

1. Fuldas Besetzung durch Marschall Mortier 98

2. Der administrative Aufbau der französischen Verwaltung in Fulda 100

3. Die Aufstände in Hessen im Jahre 1806 und 1809 105

4. Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz 107

4.1. Die Kontribution 107

4.2. Die Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Fourageliefernungen 110

4.3. Die Domänenpolitik Napoleons 113

5. Die Rekrutierung der Fuldaer und die Lage der Bevölkerung 115

II. Das Departement Fulda als Teil des Großherzogtums Frankfurt von 1810 bis 1813 116

1. Die Entstehung und Zusammensetzung des Fuldaer Departements 116

2. Karl Theodor von Dalberg und dessen politische Grundgedanken 118

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda 119

3.1. Die Einführung des französischen Verwaltungssystems 120

3.2. Die Angleichung an den Code Napoleon 122

3.3. Das Enregistrement und die Kassenscheine 124

4. Der Verkauf der Fuldaer Domänen 126

5. Die Auflösung des Großherzogtums Frankfurt 128

III. Fulda in der Zeit von 1813 bis 1816 129

1. Die Einsetzung der Zentralverwaltung unter Freiherr vom Stein 129

2. Die Inbesitznahme Fuldas durch die Österreicher 130

3. Die wirtschaftlichen Maßnahmen des österreichischen Gouvernementrats 133

Seite

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß 135

4.1. Fulda als Tauschobjekt zwischen Österreich und Bayern 135

4.2. Die Inbesitznahme fuldischer Ämter durch Preußen und preußische Tauschverträge mit Hannover und Sachsen-Weimar-Eisenach 136

4.3. Die Domänenregelung 139

5. Fulda unter der Regierung Wilhelm I. von Hessen 140

E SIGELVERZEICHNIS 141

F SCHRIFTTUM 142

I. Ungedruckte Quellen 142

II. Gedruckte Quellen 147

III. Handbücher und Lexika 148

IV. Literatur 149

V. Zeitschriften 161

G KARTEN 163

A Einleitung

I. Fulda am Anfang des 19. Jahrhunderts

Das ehemalige Hochstift Fulda[1], welches von dem gleichnamigen Fluß durchzogen wird, fand seine natürlichen Grenzen in den Mittelgebirgen Rhön und Vogelsberg. Seine politischen Grenzen wurden zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch die anliegenden Staaten, d.h. durch Hessen-Kassel im Norden, durch Isenburg-Büdingen und Hessen-Darmstadt im Westen, im Süden durch Hanau-Lichtenberg und durch das Bistum Würzburg sowie im Osten durch Sachsen-Weimar-Eisenach bestimmt[2].

Zu der Zeit umfaßte das Fuldaer Land eine Bodenfläche von ca. 36 Quadratmeilen[3], wobei die beiden Exklaven, die Domäne Johannisberg im Rheingau und die Propstei Holzkirchen im Bistum Würzburg nicht mit einbezogen waren[4].

Die damalige Population wird auf ungefähr 97.000 Einwohner geschätzt[5], die sich auf etwa 300 Dörfer[6] und acht Kleinstädte[7] verteilten, zu denen sich auch die Haupt- und Residenzstadt Fulda zählte.

Der Großteil der Bevölkerung verdiente sich seinen Lebensunterhalt als Kleinbauer und Handwerker, wobei Ackerbau und Viehzucht, lokaler Handel und Notstandsgewerbe wie z.B. die Leineweberei, die elementarsten Erwerbsquellen darstellten[8]. Dreh- und Angelpunkt des gesellschaftlichen und politischen Lebens des geistlichen Kleinstaates war die Residenzstadt selbst[9]. Von hier aus lenkte die katholische Geistlichkeit, d.h. der Fürstbischof und das Domkapitel in Zusammenarbeit mit der Altfuldaer Beamtenschaft die Geschicke des Landes, wobei dieser Regierung in Bereichen der Sozialstruktur eine zentrale Rolle zukam[10].

Das Hochstift Fulda, wie alle geistlichen Herrschaften, besaß noch eine Besonderheit, denn in seiner Verfassung war festgelegt, daß der amtierende Abt neben seiner

kirchlichen Position zugleich weltlicher Landesfürst, wie auch Lehens- und Dienstherr war[11].

Zum Domkapitel ist zu sagen, daß es sich aus 13 adeligen Domkapitularen zusammensetzte, die das ausschließliche Wahlrecht besaßen und von denen die vier ältesten den Titel von wirklichen Geheimen Räten führten[12].

War in dem bischöflich-geistlichen Reichsland die geistliche Hirtengewalt mit der weltlichen Landeshoheit in der Person des Fürstbischofs vereinigt, so ging die Rechtssprechung jedoch nach zwei Richtlinien vor. Es unterschieden sich die Landesgerichte in ein geistliches und ein weltliches Gericht, die sich wiederum in fürstliche und domkapitulische Ämter[13] aufteilten[14].

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts setzten sich die Landstände des Hochstifts aus dem Stiftskapitel, der Buchischen Ritterschaft, den Vorständen der Kollegialstifte zu Fulda, Hünfeld, Rasdorf und Salmünster sowie den Bürgermeistern der Städte des Fürstentums zusammen[15].

Seit dem 18. Jahrhundert hatte der absolutistisch herrschende Fürstbischof seine Position wesentlich festigen können, da er dem Landadel und der Buchischen Ritterschaft ihre Mitspracherechte entzog, indem er den Landtag nicht mehr einberief[16].

Der reichsunmittelbare Landadel im Fuldaer Raum hatte seine Besitzungen an der Peripherie des Territoriums und stand nur mehr in loser Verbindung mit dem Hochstift, erkannte den Abt von Fulda aber als seinen Lehensherrn an[17].

Der fuldische Herrscher besaß eine dreifache Machtstellung. Er war Abt, Bischof und Landesfürst zugleich. Doch war er in fast allen Regierungsangelegenheiten an die Zustimmung des Domkapitels gebunden[18].

Durch den Vertrag vom 23.Mai 1802 zwischen Frankreich und Preußen wurde das Hochstift dem Erbprinzen von Oranien zugewiesen[19]. Am 22.Oktober 1802 erfolgte die Besitznahme Fuldas durch ein preußisches Bataillon für Oranien. Zwei Monate später hielt Wilhelm Friedrich I. seinen Einzug in Fulda[20].

Die Sonderrechte der geistlichen Würdenträger wurden aufgehoben und ein Magistrat bestehend aus dem Stadtpräsidenten, dem Stadtdirektor, dem Stadtsyndikus, dem Stadtschreiber und zwölf Senatoren gebildet[21].

Aus wirtschaftlicher Sicht war Fulda nie mehr als das Hinterland des Rhein-Main-Gebiets. Gründe dafür waren in dem steinigen, nicht allzu fruchtbaren Boden und in der ungünstigen Lage zu sehen[22].

Ausgleichendes Moment bildete jedoch die ausgesprochen gute infrastrukturelle Situation des Landes, denn viel Durchgangsstraßen brachten ein gut ausgebautes Landstraßennetz mit sich[23]. Fernverbindungen wie die z.B. von Frankreich nach Preußen und weiter nach Rußland oder die von Norddeutschland nach Italien führten durch das ehemalige Hochstift Fulda[24].Diese Verbindungen wurden sowohl als Handelswege wie auch als Militärstraßen benutzt, so daß sich die Fuldaer Region im Laufe der Zeit zu einer verkehrstechnischen Drehscheibe in Mitteleuropa entwickelte.

Mit dem Einmarsch der ersten französischen Truppenverbände beginnt eine lange leidvolle Zeit für die Bevölkerung. Während Frankfurt am Main aus seiner Stellung als Verkehrsknotenpunkt materiellen Nutzen ziehen konnte, erlag das Bistum den Ausbeutungsmethoden der napoleonischen Militärregierung. Seit Oktober 1806 hatte das Land die Lasten von Konskriptionen, Kontributionen und Truppendurchmärschen zu ertragen[25]. Die Menschen verarmten und viele sahen ihre einzige Chance, der französischen Ausbeutung zu entgehen, indem sie ihre Heimat verließen[26]. Aus Akten des Marburger Staatsarchivs geht

ein überproportionales Anwachsen der Ab- und Auswanderung in Fulda seit Ende 1806 hervor[27].

II. Aufgabenstellung

Nach der Säkularisation Fuldas durch den Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803[1] erfolgte die Inbesitznahme des ehemaligen Hochstifts[2] durch Wilhelm I. von Nassau-Oranien[3], dem ältesten Sohn des Prinzen Wilhelm V. von Oranien. Wilhelm I. war verheiratet mit Friederike Louise von Preußen, einer Tochter König Friedrich Wilhelm II..Diesen verwandtschaftlichen Beziehungen war es zu verdanken, daß die Oranier für ihren verlorengegangenen Besitz in der Batavischen Republik und am linken Rheinufer vom preußischen König entschädigt wurden. Isny und Buchhorn, die freie Reichsstadt Dortmund, Corvey und Weingarten sowie die Abtei Fulda gingen nach dem Reichsdeputationshauptschluß zunächst an Preußen über und anschließend wurde es dem Oranier zugesprochen. Noch im gleichen Jahr trat Wilhelm I. die Herrschaft in den neuerworbenen Ländern an, Residenzstadt wurde Fulda[4].

Während seiner Regierungszeit in den Jahren 1802-1806 traten innerpolitische Widersprüche vor allem in dem ehemaligen Hochstift Fulda zutage. Die streng pragmatische Geistlichkeit konnte sich nur schwer mit der aufklärerisch geführten neuen Regierung abfinden. Deutlich wurde diese Kontroverse, als der protestantische Oranier die Gleichstellung der Bekenntnisse einführte[5]. Aber schon zu Beginn seiner Regierungszeit traten Schwierigkeiten innerhalb des Fürstentums auf, als er den gesamten Fuldaer Verwaltungsapparat umorganisierte. So wurden die Verwaltungskompetenzen dem Oberfinanzcollegium übertragen, die Provisorische Geheime Konferenzkommission wurde zum Geheimen Rat und die Regierung gliederte sich nun ganz nach preußischem Muster in ein Justiz- und ein Revisionsdepartement[6].

Nach der Niederlage Preußens bei Jena und Auerstedt erfolgte am 12.Juli 1806 die Gründung des Rheinbundes, in dem sich sechzehn deutsche Reichsfürsten in Paris mit Napoleon gegen Preußen und Österreich zusammenschlossen[7].

Mit dieser Akte hatte der Kaiser der Franzosen seinen militärischen Erfolg jenseits des Rheins institutionell gefestigt.

Die Gründung des Rheinbundes und die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone[8)] durch Franz II. bedeutete das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation[9)].

Mit der preußischen Niederlage bzw. der Gründung des Rheinbundes geriet das Fürstentum Fulda unter die Militärherrschaft Napoleons. Das ehemalige Hochstift wurde von französischen Truppen besetzt und von einem Generalgouverneur diktatorisch regiert.

Für Napoleon bedeutete die Besetzung des Fürstentums Fulda im Rahmen seiner Machtpläne der Besitz eines geostrategischen Schlüsselgeländes, durch welches wichtige Handelswege bzw. Militärstraßen führten. Ferner bedeutete der zentral gelegene deutsche Kleinstaat einen weiteren Mosaikstein in der napoleonischen Domänenpolitik, welche das Fürstentum an den Rand des Ruins bringen sollte. Aber auch die endlosen Truppendurchmärsche, Kontributionszahlungen, Fouragelieferungen und die ständigen Einquartierungen französischer Soldaten stürzte das kleine Land in große wirtschaftliche Depressionen.

Der Druck, den die französische Ausbeutungspolitik auf Fulda ausübte, ließ etwas nach, als im Jahre 1810 das ehemalige Hochstift mit drei anderen Departements, d.h.Frankfurt, Aschaffenburg und Hanau zum Großherzogtum Frankfurt zusammengefaßt wurde. Regent dieses von Napoleon neu geschaffenen Großherzogtums wurde Fürstprimas und Erzkanzler Karl Theodor von Dalberg.

Mit der Gründung des Großherzogtums entstand durch Napoleon ein zusammenhängender deutscher Mittelstaat, der stark genug sein sollte, eine selbständige Politik zu führen, jedoch nicht mächtig genug war, auf den Rückhalt einer Großmacht zu verzichten. Diese Konstellation entsprach

dem Streben des französischen Kaisers, die deutschen Staaten zweiter und dritter Ordnung in seine hegemoniale Politik zu integrieren, denn durch die Schaffung arrondierter Mittelstaaten wurde die preußische und österreichische Macht im Deutschen Reich ausbalanciert[10].

Durch die Niederlage des französischen Kaisers in der Völkerschlacht bei Leipzig am 19.Oktober 1813 wurde der Zerfall der napoleonischen Machtgebilde eingeleitet. Die bonapartistischen Staatsschöpfungen, wie u.a. das Großherzogtum Frankfurt, wurden wieder aufgelöst, so daß sich auch das Fürstentum Fulda der Dalbergschen bzw. der französischen Vormacht entledigte.

Offizieller neuer Herr im Lande war die Zentralverwaltung unter der Leitung des Freiherrn vom Stein. Inoffiziell jedoch wurde das ehemalige Hochstift nicht von Preußen, Rußland und Österreich in Zusammenarbeit regiert, sondern von Österreich allein.

Ursache dafür war die Rückeroberung Fuldas Ende 1813 durch österreichische Soldaten und die gleichzeitige Inbesitznahme des gesamten Großherzogtums durch den Kaiser von Österreich. Als Militärgouverneur wurde der in österreichischen Diensten stehende Prinz Philipp von Hessen-Homburg eingesetzt. Die Zivilverwaltung leitete der österreichische Geheime Rat Aloys von Hügel. Während der französischen Militärregierung war das Fürstentum zwar politisch entmündigt und hatte unter skrupellosen Ausbeutungsmethoden zu leiden, lebte aber als Teil des Großherzogtums in seinen Grenzen weiter. Die Hoffnung der Fuldaer Bevölkerung durch die Befreiung von der napoleonischen Diktatur auf einen freien Staat wurde jedoch durch die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte zunichte gemacht. Die Siegermächte, d.h. Preußen, Hannover, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach sowie Bayern und Österreich teilten das Land durch einerseits geheime, andererseits offizielle Verträge untereinander auf, so daß das Fürstentum Fulda nach Beendigung des Wiener Kongresses nicht mehr existierte.

Aufgabe der nachfolgenden Untersuchung über die Geschichte des ehemaligen Hochstifts Fulda in den Jahren 1806 bis 1816 soll die politischen Veränderungen mit allen ihren Konsequenzen für das Fürstentum aufzeigen, die in ihren Differenzierungen anhand von Archivalien bisher in der Geschichtsforschung wissenschaftlich noch nicht analysiert worden sind.

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist die zwangsweise politische Neuorientierung des Fürstentums Fulda durch die französische Herrschaft seit 1806. Anhand von Archivstudien soll herausgearbeitet werden, welche Auswirkungen die Herauslösung Fuldas aus dem deutschen Machtgefüge und seine Integration in die politische Sphäre Frankreichs sich speziell für diesen Kleinstaat ergaben.

Zunächst ist die erste Besetzung Fuldas durch den Marschall Mortier und die Errichtung einer französischen Verwaltung zu untersuchen.

Da jedoch auch angrenzende Staaten unter französische Herrschaft gerieten, müssen auch deren Einflußmöglichkeiten auf Fulda beachtet werden, wobei die "Hessenaufstände" 1806 und 1809nicht unberücksichtigt werden dürfen.

Wie sich die französische Machtpolitik im ehemaligen Hochstift Fulda im einzelnen darstellt, soll eine spezielle Analyse der Kriegsfinanzierungspolitik Napoleons aufzeigen, die sich u.a. mit der Kontribution, den Truppendurchmärschen, der Domänenpolitik und der allgemeinen Lage der Bevölkerung beschäftigt.

In der Fortschreibung der Geschichte ist des weiteren die Gründung des Großherzogtums Frankfurt von Interesse, wobei die Eingliederung Fuldas als Departement im Vordergrund steht. Um auf die weitere Entwicklung des integrierten Kleinstaats schließen zu können, ist eine detaillierte Darstellung des Großherzogtums Frankfurt in Bereichen der Administration, Justiz und Wirtschaft erforderlich. Als gesondertes Problem muß hierbei die

Dalbergsche Domänenpolitik angesehen werden, wie auch die politische und geographische Auflösung des Großherzogtums Frankfurt.

Um den Kreis, den diese Forschungsarbeit beschreiben soll, zu schließen, bedarf es der Untersuchung der Jahre 1813 bis 1816. Sie soll sich zunächst mit der Zentralverwaltung unter Freiherr vom Stein auseinandersetzen, ebenso wie mit der Inbesitznahme Fuldas durch den österreichischen Kaiser und den Maßnahmen des Gouvernementrats. Im Rahmen dieses Teilabschnitts kommt der Darstellung und Klärung der Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses eine hervorgehobene Rolle zu, wobei besonders auf den Länderschacher der Großmächte eingegangen werden soll. Als letzte Auswirkung der bezeichneten Zeit für das ehemalige Hochstift soll diese Arbeit die politische und geographische Eingliederung fuldischer Gebiete in das Kurfürstentum Hessen im Jahre 1816 darlegen.

Es bot sich an, den Rahmen dieser Untersuchung durch die Jahre 1806 und 1816 festzulegen, da die Besetzung Fuldas durch die Franzosen einerseits und die Aufteilung und damit die Auflösung des ehemaligen Hochstifts andererseits markante Daten nicht nur für den Kleinstaat Fulda, sondern auch für das politische Geschehen, der Neuordnung im gesamten Europa, repräsentieren.

III. Forschungsstand und Quellenlage

Diese Arbeit, die die Geschichte des Landes Fulda in den Jahren 1806 - 1816 durchleuchten soll, findet ihre Begründung neben den schon erwähnten geschichtlichen Zäsuren (Rheinbund 1806, Anschluß an Hessen 1816)auch in den noch unerforschten Archivbeständen aus jener Zeit.

Es galt daher, diese Materialien zu sichten, auszuwerten und mit dem schon vorhandenen geschichtlichen Wissen in Verbindung zu setzen.

Aus übergreifenden Darstellungen zur europäischen Geschichte[1)], die sich im wesentlichen mit der Politik der Großmächte beschäftigten, waren nur Andeutungen über das wechselvolle Schicksal des Fürstentums oder der vergleichbarer"pays reservés" herauszulesen.

Als äußerst ergiebig dagegen erwiesen sich die Untersuchungen von Ländern, die genau wie Fulda, von Frankreich besetzt waren[2)]. Speziell für das ehemalige Hochstift darf Karl E. Demandt nicht übergangen werden, der in seiner Geschichte und Bibliographie des Landes Hessen selbst kleinste Hinweise erfaßt und katalogisiert hat[3)].

Bei diesen Hinweisen handelte es sich u.a. auch um heimatgeschichtliche Artikel, die sich jedoch z.T. nicht wissenschaftlich fundieren lassen, da sie auf mündlichen Überlieferungen basieren oder ohne Quellenangaben verfaßt worden sind[4)]. Weitere Anregungen für meine Arbeit waren der Dissertation von Karl Schäfer[5)], die sich mit der Eingliederung des ehemaligen Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat von 1816 - 1848 befaßt, zu entnehmen. Untersuchungen über die Geschichte Fuldas in der napoleonischen Zeit legten Gregor Richter[6)], Paul Schlitzer[7)] und Otto Berge[8)] vor. Letzterer, wie auch Paul Darmstädter[9)] leisteten zum Verständnis des Großherzogtums Frankfurt neue und wichtige Beiträge.

Es wurden zwar schon Abhandlungen über das Fuldaer Militär[10)], die Verfassung des Hochstifts[11)]und die Fuldaer Finanzwirtschaft[12)] abgefaßt, die aber den differenzierten Fragestellungen dieser Arbeit nicht genügen konnten, da sie

sich z.B. nicht mit ihrer Eingliederung in das damalige Verwaltungssystem auseinandersetzen.

Antworten auf Probleme anderer Ressorts oder Auskünfte über die Struktur der gesamten Administration Fuldas in der Zeit von 1806 bis 1816 konnten nicht gegeben werden.

Aus diesem Grunde war es erforderlich, die unbearbeiteten Fuldaer Akten für die Zeit von 1806 - 1816, die im Hessischen Staatsarchiv Marburg/Lahn lagern, einzusehen. Sie stellen im Rahmen dieser Arbeit mit die wichtigste Informationsquelle dar. Der Aktenbestand 97 a - n beinhaltet die Oranien-Nassauische Zeit und die französische Provisorische Landesadministration von 1806 - 1809 [13]. Die Akten 98 a - s umfassen das Departement Fulda im Großherzogtum Frankfurt von 1810 - 1813[14]. Für die Übergangszeit von 1813 - 1816 wurde der Bestand 99 a - k herangezogen[15], wie auch Bestand 102[16].

Insgesamt wurden ca. 500 Aktenfaszikel und die Staatskalender vom Großherzogtum Frankfurt , Fürstentum Fulda und Kurhessen in die Untersuchung mit einbezogen. Als weitere und ebenso wichtige Informationsquelle ist das Stadtarchiv Fulda zu nennen, dessen Akten nach folgenden Kategorien durchgesehen und ausgewertet worden sind:

I - Entstehung, Recht, Verfassung,
II - Verwaltungsbehörden, B Stadtrat,
V - Städtische Beamte, Angestellte und Arbeiter,
VI - Bürgerschaft A Gemeinde, Gemeindezugehörigkeit im Allgemeinen[17],
VII - Korrespondenz A mit inländischen Kollegien,
IX - Städtisches Finanzwesen[18],
X - Städtische Anstalten und Einrichtungen[19],
XI - Abgabe, Stempel- und Steuersachen[20],
XV - Verkehr, Handel, Gewerbe , F Zunftsachen,
XIX - Kriegsakten (18. und 19. Jh.) A von 1792 bis 1816,
XX - Militärsachen[21],
XXI - Beziehungen zur jeweiligen Landesregierung[22].

Die Durchsicht einer Personenkartei in Fulda eröffnete mehrere neue Einsichten im Rahmen der Personenforschung. Weitere, wenn auch wenige Daten erbrachte die Untersuchung der Korrespondenz des königlich bayerischen Gesandten in Frankfurt mit der bayerischen Regierung zur Zeit des Großherzogtums Frankfurt im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München. Es wurden folgende Akten durchgesehen:

MA I Nr. 332, 333, Politisches Archiv des königlich bayerischen Ministeriums betr. Großherzogtum Frankfurt, bayerische Gesandtschaft 1816 - 1823. MA III Nr. 2075, 2076, Politische Berichte der königlich bayerischen Gesandtschaft in Frankfurt, Freiherr von Zwack und Freiherr von Redding, 1813/14.

MA 1902 Nr. 39228, 39240, Akta des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußeren, betr. Fuldaische (österreichische) Parzellen.

MA Nr. 40036 - 40042, Nr. 40045, 40062 - 40065, 40072 - 40073, Akta des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußeren - Protokolle über die Verteilung und Ausgleichung der Fuldaer Departementallasten.

Personelle Angaben über die französischen Gouverneure, Intendanten, Platzkommandanten etc. gaben Dossiers personnels des Service historique de l'Armée de Terre, Vincennes, Paris, während in den Inventarbüchern des Ministère des Affairs étrangères und des Archives nationales in Paris keine Bestände betr. Fulda aufgefunden werden konnten.

B Zur Geschichte des ehemaligen Hochstifts Fulda von 1806 bis 1816

I. Die napoleonische Herrschaft von 1806 bis 1809

1. Fuldas Besetzung durch Marschall Mortier

Je weiter die französische Armee im Jahre 1806 nach Osten vorrückte, umso ungeschützter wurden ihre Nachschubwege in den eroberten Gebieten des Deutschen Reichs[1]. Keine militärische Gefahr drohte den napoleonischen Truppen in den Staaten des Rheinbundes. Allerdings befand sich zwischen Frankreich und den eroberten deutschen Gebieten noch das Kurfürstentum Hessen-Kassel, dessen Regent Wilhelm I.[2] nicht dem Rheinbund beigetreten war[3].
Hessen-Kassel bedeutete für Napoleon zwar nie eine direkte Gefanr, konnte aber indirekt in Verbindung mit Preußen zu einem Gefahrenfaktor werden, zumal der Kurfürst, dessen schwankende politische Haltung bekannt war, bereits zur eigenen Absicherung gegen eventuelle französische Einfälle militärische Vorkehrungen getroffen hatte[4].

Von Weimar aus erging am 23.Oktober 1806 eine Instruktion Napoleons[5] an Marschall Berthier[6]. Danach sollte Marschall Mortier[7] in Napoleons Namen neben der Besetzung des Kurfürstentums Hessen-Kassel auch alle zwischen Rhein und Elbe gelegenen preußischen Länder, die Besitzungen des Herzogs von Braunschweig, sowie der Oranier, Hannovers und Osnabrücks in Besitz nehmen[8].

Vordringlichstes Ziel war jedoch die Einnahme von Hessen-Kassel, die damit verbundene Annektion der im Süden gelegenen kurhessischen Exklave Hanau und die Festsetzung des regierenden Fürsten sowie dessen Nachfolger[9]. Mortier, dessen achtes Armeekorps[10] zu diesem Zeitpunkt in Mainz stand, befahl, die Invasion Kurhessens vom Fürstentum Fulda aus einzuleiten, wobei Napoleon ihm freigestellt hatte, von Fulda oder von Eisenach aus, ins hessische Land einzudringen[11]. Dieses kleine Fürstentum

wurde deshalb ausgewählt, weil es durch die Gefangennahme des Prinzen von Oranien durch Frankreich in der Schlacht bei Jena herrenlos geworden und daher kaum mit ernsthaftem Widerstand zu rechnen war, aber auch aufgrund seiner militärstrategischen günstigen Lage[12].

Bereits vier Tage nach dem kaiserlichen Befehl, d.h.am 27. Oktober 1806, befand sich das Fürstentum Fulda in französischer Hand[13].

Nachdem Mortier die Entwaffnung der Fuldaer, die Entfernung der oranischen Wappenschilder veranlaßt und den Prinzen für abgesetzt erklärt hatte[14], marschierte er mit seinem Korps in Richtung Kassel weiter[15]. Fulda war zum "pays reservé" des französischen Kaisers geworden, das vorläufig von dem französischen Brigadegeneral Thiébault, der als Generalgouverneur eingesetzt worden war, verwaltet wurde[16].

2. Der administrative Aufbau der französischen Verwaltung in Fulda

Mit der Einführung der französischen Verwaltung änderte sich die Struktur der Landesbehörden zunächst nicht; denn Aufbau und Aufgabenbereiche sollten in ihrem bisherigen Umfang vollständig bestehen bleiben[1]. Was sich änderte, war der Inhalt der gestellten Aufgaben. Auch mußten von nun an alle Fuldaer Beamten und Soldaten einen Eid auf Napoleon leisten, der sie dazu verpflichtete, im Sinne des Kaisers zu handeln bzw. in der französischen Armee Dienst zu tun[2]. In den Justiz- und Rentämtern wurden die alten Siegel des Oraniers durch neue französische, d.h. durch den kaiserlich französischen Adler, ersetzt[3].

An der Spitze des gesamten Behördenapparates stand, wie schon erwähnt, für die kommenden vier Jahre der Militärgouverneur[4]. Ihm direkt nachgeordnet waren die ehemaligen oranischen Geheimen Räte, die nun als Fuldaische Provisorische Landesadministration die Geschäfte des Landes weiterhin führen sollten[5].

Am 15. Juli 1809 erfuhr die Fuldaer Landesadministration eine große Veränderung. Sie wurde aufgelöst, und zudem das Oberste Landesgericht dem französischen Gouverneur unterstellt[6].

Neuer Träger aller Verwaltungs- und Finanzgeschäfte wurde die Administrations -, Kriegs-, Domänen - und Finanzkammer, die von einem fuldischen Präsidenten geführt wurde[7]. Mit ihr sollte die französische Regierung über ein Instrument verfügen, welches dazu geeignet war, das Land unmittelbar zu kontrollieren und auszubeuten. Verantwortlich war der Präsident der Kammer dem französischen Provinzialintendanten Fuldas[8], der direkt dem Domänendirektor[9] unterstand. Der Domänendirektor wiederum unterstand dem Generalintendanten[10], welcher alle reservierten Länder Napoleons beaufsichtigte.

> "Sie (die Verwaltungszentrale) wird einen Präsidenten haben, welcher sie in allen ihren Verhältnissen mit dem Intendanten der Provinz und überhaupt mit allen oberen Behörden repräsentiert. Die Räthe stehen unmittelbar unter seinem Befehle, und zwar ein jeder in Ansehung des ihm anvertrauten Geschäftstheiles. Er kann ihnen Verweise geben, und sogar, indem er seine Beweggründe dem Intendanten anzeigt, weitergehen."[11].

Zum Präsidenten der Verwaltungskammer wurde Friedrich Freiherr von der Tann ernannt[12], der sich wie weitere Honoratione der früheren Stadt- und Landesverwaltung, namens Johann Baptist Brack[13], Ferdinand von Schenck zu Schweinsberg[14], Eugen Thomas[15] und Anton Thomas[16] Napoleon verpflichtete[17].

Der Artikel zwei der Verordnung vom 15.Juli 1809 regelte die Zusammensetzung der neugeschaffenen Verwaltungszentrale in der Provinz Fulda:

> "Diese Kammer wird aus dem Finanzkollegium, der Oberrechenkammer, der Steuer-Rektifikationskommission, der Militär- und Kriegskommission gebildet werden und sich in vier Sektionen abtheilen."[18].

Der für die napoleonische Herrschaft wichtigste Teilbereich wurde der ersten Sektion zugeordnet; nämlich der General-, Militär-, Kriegs- und Oberpolizeiverwaltung. Die zweite Sektion umfaßte die Finanzen, Domänen, Gewässer und Waldungen als angestrebte Einkunftsquellen zur materiellen Sicherung der Kriegsführung. Die Aufsicht über öffentliche Wege wie Chausseen und Landstraßen, über Brücken, Hospitäler, vor allem aber über Steuerregister besaß die dritte Sektion[19]. Das sonstige Rechnungswesen hatte man der vierten Sektion übertragen[20]. Die personelle Zusam-

mensetzung der vier Sektionen bestimmte der Intendant[21].

Die Mitglieder der Administrations-, Kriegs-, Domänen- und Finanzkammer mußten sich mindestens zweimal monatlich versammeln, wobei etwaige Resolutionen nur mit Genehmigung des französischen Vorgesetzten, des Intendanten, vollzogen werden durften[22].

Am 15. November 1806 traf Brigadegeneral Thiébault[23], begleitet von einem Adjutanten und einem Sekretär[24], als erster Generalgouverneur in Fulda ein, wo ihm ein prächtiger Empfang bereitet wurde.

Da Thiébault die Residenzstadt zu abendlicher Stunde erreichte, wurde er von vier Fackelträgern[25] unter der Führung eines Polizeibrigadiers am Stadteingang erwartet und unter großen Ehren zum Schloß geleitet, um dort den Honorationen vorgestellt zu werden[26].

Der Generalgouverneur wurde behandelt wie ein absolutistischer Landesfürst. Dieses Verhalten der Fuldaer basierte einerseits wahrscheinlich auf französischen Befehl, andererseits wohl aber auch auf der Hoffnung, die Sympathie des neuen Herrn zu gewinnen.

Als Willkommensgabe erhielt General Thiébault eine Geldsumme von 74000 Francs, von denen 5000 Francs aus der Armeekasse stammten und 9000 Francs rückständige Tagegelder waren, die ihm seit Amtsantritt, d.h. seit dem 1. November noch zustanden, während die restlichen 60000 Francs als persönliches Geschenk der Fuldaer anzusehen waren[27].

Der Kompetenzbereich Thiébaults wurde jedoch überschätzt; denn er war weiterhin vom französischen Generalstab, d.h.insbesondere von Napoleons Befehlen abhängig[28]. Obwohl sich die Befugnisse des Generalgouverneurs ausschließlich auf den militärischen Bereich beschränken sollten, versuchte Thiébault auch auf die Ziviladministration Einfluß zu nehmen[29]. Die Position

Thiébaults am Hofe Napoleons in Paris schildert Mangold[30] im Vorwort zu den Memoiren des Generalgouverneurs:

> "Thiébaults Beziehungen zu Napoleon wurden im weitgehenden Maße dadurch bestimmt, daß er sich beim Staatsstreich des 18. Brumaire nicht auf die Seite des Ersten Konsuls stellte. Zwar würde der Kaiser ihm das nicht nachgetragen haben, aber Thiébault zog sich hierdurch die Feindschaft des allmächtigen Berthier zu, und so kam es, daß er meist in Stellungen beschäftigt wurde, die ihm keine Gelegenheit boten, sich eigentlichen Kriegsruhm zu erwerben.
>
> Freilich brachte er es in noch ziemlich jungen Jahren bis zum Divisionsgeneral, aber mit Dotationen wurde er gar nicht, mit Ordensauszeichnungen sehr spärlich bedacht."[31].

Bereits ein halbes Jahr später, im Mai 1807, wurde Thiébault von seinem Amt als Generalgouverneur abgelöst und ins Hauptquartier nach Paris zurückbeordert[32].

Ausschlaggebend für diese kurze Amtsperiode war vermutlich eine Anklageschrift, die vom Abbé de la Milousière gegen ihn verfaßt worden war[33].

Die Fuldaer Bevölkerung hatte Thiébault verehrt, vielleicht weil er ein gläubiger Katholik war oder weil man seine weltmännische Lebensauffassung bewunderte oder beides.

Wie hoch er in der Gunst des Landes stand, beweist das Abschiedsgeschenk, das die Fuldaer Bürger ihm später überreichen ließen[34]. Es war ein signierter Degen im Werte von 4500 Francs[35].

Durch sein besonderes Entgegenkommen dem abgedankten Fürstbischof Adalbert III. von Harstall gegenüber, war

Thiébault in der Gunst der überwiegend katholischen Bevölkerung Fuldas im Vergleich zum Verhalten des protestantischen Oraniers gestiegen[36]. Die positive Einstellung der Fuldaer gegenüber ihrem ersten Generalgouverneur hielt Thiébault jedoch nicht davor zurück, sich luxuriöse Hofhaltung[37] zu erlauben, welche nach seiner Versetzung einen außerordentlichen Schulden - berg hinterließ[38].

Sein Nachfolger, General Georges Kister[39], der am 17. Mai 1807 das Amt des Generalgouverneurs übernahm[40], legte im Gegensatz zu Thiébault keinen allzugroßen Wert auf repräsentativen Luxus. Kister behielt den vorgefundenen Verwaltungsapparat bei und kümmerte sich ansonsten kaum um amtliche Geschäfte. Er schien diese Tätigkeit eher als Übergang zu betrachten[41]. Mit Passion aber soll er sich der Jagd gewidmet haben[42].

Mit dem Wechsel Thiébault - Kister erfolgte auch eine personelle Umbesetzung des Platzkommandanten[43]. Zur Zeit Thiébaults hatte Niboyet dieses Amt inne, dessen Funktionen nunmehr dem ehemaligen Gendameriechef Major Robquin übertragen wurden[44].

Mit dem Abschied Kisters im Dezember 1808 verlor das Militär die dominierende Rolle in der Führung des Landes, da von nun an die Regierungsgeschäfte dem Intendanten übertragen worden waren[45].

3. Die Aufstände in Hessen im Jahre 1806 und 1809

Im Dezember 1806 brach der erste Aufstand in Hessen-Kassel, das Teil des Königreichs Westfalen geworden war, aus, der sich in seiner Aggression gegen die seit November in Kassel regierende französische Besatzungsmacht richtete[1]. Der Grund war eine Anordnung Napoleons an den Gouverneur von Westfalen Lagrange, in Hessen ein Korps für den König von Neapel ausheben zu lassen[2]. Nach Bekanntgabe der harten Konskriptionsregeln seitens der französischen Regierung, setzten sich die hessischen Soldaten unter Leitung früherer Offiziere[3] erstmals in Eschwege und Hersfeld zur Wehr.

Es folgten Aufstände in Homburg a.d. Efze, in Marburg a.d.Lahn und Schmalkalden sowie Melsungen und Ziegenhain wurden von dieser Bewegung erfaßt[4].

Insgesamt zählten die aufständischen Hessen 18000 Mann, die sich auch aus Bauern und altgedienten Soldaten rekrutierten[5].

Das auftauchende Problem der Bewaffnung wurde insofern gelöst, als man sich der französischen Waffendepots bediente.

Die ersten erfolgreichen Maßnahmen der Aufständischen lagen in der Verhaftung der napoleonischen Verwaltungsbeamten und in der Entwaffnung des französischen Militärs[6]. Aus Schreiben der hessischen Regierung scheint hervorzugehen, daß Kurfürst Wilhelm, der sich zu dieser Zeit im Exil befand, keine Kenntnis von diesen Unternehmungen besaß[7]. Der Aufstand drohte auch auf das im Süden an das Kurfürstentum angrenzende Fürstentum Fulda überzugreifen. Über die Zustände in Fulda und über die Reaktion der dortigen Regierung berichtet Generalgouverneur Thiébault in seinen Memoiren:

> "Un matin, comme j'achevais de déjeuner, le baron de Tann, accompagné par M.de Schenck, se présenta et, d'une voix presque émue, me demanda un entretien en particulier; puis, dès que nous

fûmes entrés dans la pièce qui me servait de cabinet, il m'annonça que la Hesse entière venait de se révolter.
Plus de trente mille hommes prenaient où avaient pris les armes, et, pour entraîner le pays de Fulda dans cette insurrection, douze mille Hessois s'avançaient"[8].

Da Fulda nur ein geringes Maß an Verstärkungskräften aufbieten konnte[9] und zwischen Mainz und Berlin kaum napoleonische Truppenverbände lagen, entstand für die französische Besatzungsmacht eine politisch äußerst brisante Lage[10].

Ein Kampf der Fuldaer unter Leitung der französischen Besetzer gegen die zahlenmäßig weit überlegenen Hessen schien ein vages Unterfangen zu sein, zumal die französische Administration nicht exakt voraussagen konnte, ob die Fuldaer auch letztendlich die mehr oder minder aufgezwungene Treue halten würden. Aus diesen Gründen sprach sich der Fuldaer Beratungsstab gegen eine Bewaffnung aus in der Hoffnung, baldigst Truppenhilfe des Kaisers zu erhalten. Dennoch wurden auf Anordnung Thiébaults 1000 Mann unter Waffen gestellt[11]. Zu einer offenen Auseinandersetzung beider Parteien kam es jedoch nicht, da Truppenverbände Kellermanns[12], die Thiébault angefordert hatte[13], noch zur rechten Zeit mit 2400 Mann, 200 Pferden und vier Kanonen eintrafen.

Am 8. November 1807 verkündete Marschall Kellermann die definitive Besitzergreifung der Hanauer Domänen durch Kaiser Napoleon, der später dieselben als Dotationen für seine Generäle verwenden sollte[14]. Vor den Grenzen Fuldas gelang es Kellermanns Truppen, die Hessen aufzureiben und die Revolte in wenigen Tagen niederzuschlagen[15].

Auch ein zweiter, größerer Aufstand der Hessen im April 1809, der von dem ehemaligen hessisch-kasselschen

Offizier Oberst Dörnberg[16] initiiert worden war, sollte gänzlich scheitern. Mit der Aussicht auf eine Erhebung Preußens, am Beispiel Spaniens, waren nationale Ideen in Hessen verbreitet worden. Gerade hier war die Anhänglichkeit der Bauern, der Adeligen, wie auch der nicht wieder aufgestellten Offiziere an das kurhessische Fürstenhaus sehr groß. Die Willkürherrschaft der Franzosen war, wie ihr lästiges Konskriptionssystem, verhaßt. Mit der Aufstellung eines Elitebataillons von Jägern faßte Dörnberg den Entschluß, den König von Westfalen, Jerôme[17] zu stürzen. Kurfürst Wilhelm unterstützte das geplante Unternehmen nicht, da er am Gelingen des Plans zweifelte[18].

Die Ursache der tatsächlichen Niederlage war letztlich in der personellen Unterlegenheit, wie in der schlechten Ausrüstung der Truppen gegenüber den Franzosen zu suchen. Dörnbergs Anhänger ließen sich schnell von den Franzosen auseinandertreiben; er selbst mußte sich über Homberg und Fulda nach Böhmen retten[19]. Eine Anzahl der in die Verschwörung verwickelten Offiziere büßten ihr Vorgehen mit dem Tode. Gegen Dörnberg wurde ein Ächtungsdekret erlassen. Im ganzen gesehen ließ die westfälische Regierung Milde walten, sowohl bei der Niederwerfung des Aufstands im Jahre 1806 als auch 1809. Durch einen geschickten Appell an die militärische Ehre brachte König Jerôme 1809 sämtliche Offiziere wieder auf seine Seite[20]. Auch im Aufstand von 1806 hatte Gouverneur Lagrange nur diejenigen zur Deportation nach Frankreich bestraft, welche ihre Waffen trotz der ergangenen Amnestie nicht niedergelegt hatten[21].

Bemerkenswert ist, daß zu den Angeklagten des Aufstandes im Jahre 1809 auch Mitglieder der Fuldaer Landesverwaltung zählten und beschuldigt wurden, an den Unruhen beteiligt gewesen zu sein[22]. Ferdinand von Schenck zu Schweinsberg sagte man eine Unterstützung und Befürwortung des "Hessenaufstandes" nach. Er wurde in Mainz arretiert[23]. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsapparates in Fulda

schienen von umstürzlerischen Gedanken und Handlungen frei gewesen zu sein[24]. Im Fürstentum selbst konnten die Aufstandsideen der Hessen kaum auf fruchtbaren Boden fallen. Der seit 1802 andauernde ständige Herrschaftswechsel hatte die verarmte Landbevölkerung ohnmächtig und resignierend werden lassen. Außerdem war der konfessionelle Gegensatz zwischen katholischen Fuldaern und protestantischen Hessen, wie vor allem die militärische Unterlegenheit Fuldas ausschlaggebend, daß allein schon aus diesem Grund nicht die geringste Möglichkeit bestand, sich der französischen Besatzung zu entledigen.

4. Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz

4. 1. Die Kontribution

Die Besetzung Fuldas, die Umformung seiner Verwaltung sowie die Errichtung eines französischen Beamtenapparates waren, wie in den anderen von Napoleon besetzten Territorien, Basis einer systematischen Ausbeutung, die einer Stärkung der französischen Finanzen und der militärischen Kräfte Frankreichs dienen sollte.

Napoleon sicherte sich durch die rücksichtslose Annektion der "pays reservês" einmal Dienstleistungen der dortigen Bevölkerung, zum anderen Geldmittel zur Mitfinanzierung seiner Feldzüge. Schließlich verbesserte er durch die Nutzung der vorherrschenden Infrastruktur und durch die Errichtung neuer Depots und Stützpunkte die gesamte Situation seiner Heereslogistik.

Die finanzielle Ausbeutung erfolgte durch die Erhebung einer Kriegssteuer[1]. Diese Kontribution verpflichtete die Fuldaer, größere Geldbeträge in unterschiedlichen Raten und unregelmäßigen zeitlichen Abständen an die französische Kriegskasse zu entrichten.

Demnach ist es auch nicht verwunderlich, daß das ehemalige Hochstift nach wenigen Jahren heruntergewirtschaftet war und seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte. Bereits die erste Kontributionszahlung, die Intendant Laran am 14. November 1806 von den Fuldaern forderte, erreichte eine Höhe von 1,3 Millionen Francs[2].

Dazu erging am 1. Dezember desselben Jahres eine Bekanntmachung der speziell in Fulda eingerichteten Kriegskontributionskommission an die Bürgerschaft:

> "Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien haben dem Fuldaischen Lande, gleich anderen eroberten Preußischen oder alliierten Ländern, eine Kriegs-Contribution von 1.300.000 Franken oder

> 603.885 Gulden 8 Kreuzer im rheinischen Münzfuße auferlegt"[3].

Welche Belastung mit dieser hohen Kontribution auf das Fürstentum Fulda zukam, wird an späterer Stelle durch einen detaillierten Vergleich von Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1809 verdeutlicht.

Der immerwährende Finanzmittelbedarf der napoleonischen Machtpläne ließ empörte Versuche der Fuldaer Administration, sich der Zahlungsaufforderungen zu widersetzen, im Keime ersticken[4].

> "Das kaiserliche Gouvernement ... hat sich zwar geneigt bezeiget, die Schilderung unseres unglücklichen Zustandes zur Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu bringen, und die Bitte des ganzen Landes um einen Nachlaß an der Contribution möglichst zu unterstützen, aber auch darauf unweigerlich bestanden, daß die Austheilung und Erhebung der Contribution zur Vermeidung militärischer Zwangs - Maasregeln schleunigst vorgekehrt, und zugleich in Lieferungsterminen derselben in drei Drittheilen den ersten und fünfzehnten Dezember dieses und den ersten Jänner künftigen Jahres anberaumet"[5].

Das einzige Zugeständnis der Kommission war ein Aufschub des Zahlungstermins um vierzehn Tage[6]. Um die Summe aufbringen zu können, mußten sämtliche Steuerzahler herangezogen werden. Von den privilegierten Ständen, den Staatsdienern, den Pensionären und den milden Stiftungen wurde eine zusätzliche Zahlungsleistung von 10 Prozent ihrer jährlichen Besoldung verlangt[7]. Grundeigentümer konnten nicht zur Kontributionssteuer herangezogen werden, da sie ihren Pachtzins bereits in die französische Domänenkasse einzahlen mußten[8]. Denn mit dem Einmarsch der Franzosen ging der Grundbesitz der Fuldaer in Napoleons

Eigentum über, d.h. er wurde "domaine extraordinaire".

> "Die Beiziehung der herrschaftlichen Kammer (Domänen) zur Contributions - Repartition hat aber den Beifall der Kaiserlich-Französischen Herrn Intendanten aus der Ursache nicht erhalten, weil die herrschaftliche Kammer bereits auf Kaiserlich Französische Rechnung verwaltet werde, und die nämlichen Behörden nicht zugleich einen Theil der Contribution fordern, selbst bezahlen, und wieder einnehmen können"[9].

Zur Kontrolle der Kontributionszahlungen wurden Justizämter verpflichtet, alle Vermögensteile der Untertanen der Kriegskontributionskommission innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen[10].

> "Die Erhebung dieser Kriegssteuer soll in Ansehung der Besoldungs-Abzüge der Staatsdiener und Pensionärs auch die betreffenden Besoldungs-Cassierer nach den ihnen mitzutheilenden Erhebungslisten, in Ansehung der Beiträge von den Capital-Zinsen zu übergebenden summarischen Angaben, und in Ansehung der milden Stiftungen ebenfalls von den Justizbeamten nach den ihnen von hier zukommenden Erhebungslisten, endlich in Ansehung der steuerbaren und steuerfreien Grundeigenthümer gleichfalls durch die Justizämter, jedoch mit Zuziehung der Rentämter, welche die Subrepartition zu fertigen haben, bewerkstelliget werden"[11].

Besondere Kassierer, denen in Fulda Finanzrat Köhler[12] vorstand, waren damit beauftragt, die Kontributionsgelder der verschiedenen Gesellschaftsgruppen festzulegen[13]. Aus den eigens dafür angelegten Aufstellungen geht hervor, wer welchen Zahlungsverpflichtungen in welcher Höhe nachzukommen hatte. Generell

mußte jeder Steuerpflichtige ein Zehntel seines Gehalts als Gesamtbeitrag zur Kontribution entrichten[14]. Ein Drittel dieses Gesamtbeitrags war als erste Rate zu leisten[15].

Ihrer Kontributionsverpflichtung hatten die Fuldaer an drei Teilzahlungsterminen nachzukommen. Diese waren der 12. und 27. Dezember 1806 sowie der 12. Januar 1807[16]. Wie schwer es der Fuldaer Regierung fiel, die benötigten Gelder einzutreiben, wird durch eine zweite Bekanntmachung[17] der Kriegkontributionskommission deutlich. In ihr wurde verlangt, daß auch Landeskassenkapital[18] sowie Kauf- und Erbgelder in den Kontributionsbeitrag einzufließen hätten[19]. Selbst Silbervorräte, wie Bestecke und Geschirr, sollten angezeigt werden, um zur Tilgung der hohen Steuerschuld zu dienen[20].

Schon beim ersten Zahlungstermin ergab sich ein größerer Fehlbetrag, so daß die Bevölkerung in einer weiteren, der dritten, Bekanntmachung[21] erneut ermahnt wurde, den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Eine andere Möglichkeit , aus dieser schlechten Finanzlage herauszufinden, ergab sich für die Fuldaer Regierung nicht, zumal Staatsanleihen vom Ausland zurückgewiesen worden waren[22] und auch der Versuch, von jüdischen Kaufleuten Darlehen zu erhalten, keine nennenswerten Erfolge brachte [23].

Um der dritten Bekanntmachung Nachdruck zu verleihen, wurde der Bevölkerung im Falle der Verweigerung mit der Verwüstung des Landes gedroht[24].

> "Alle mit irgendeiner Erhebung beauftragte Stellen haben sich sofort hiernach aufs strengste zu bemessen; sie selbst werden persönlich dafür verantwortlich gemacht, und sie sollen erwägen, daß nur durch die allgemeine thätigste Anstrengung und die Aufopferung der letzten

> Kräfte, das unabsehbare Übel einer unerträglichen militärischen Execution durch ein ganzes Corps d'Armée von dem Lande abzuwenden steht"[25].

In erster Linie fürchteten die wohlhabenden Fuldaer Bürger um ihre Existenz. Deshalb nahmen etliche von ihnen Kredite auf, um doch noch eine pünktliche Rückzahlung zu ermöglichen[26].

Aber nicht nur die reiche Fuldaer Bürgerschaft fühlte sich bedroht, es bangten auch die zuständigen Staatsdiener um ihre Stellen[27]. In einer Generalausschreibung vom 10. Dezember 1807 wurde nochmals seitens der Fuldaer Landesadministration zur Zahlung der gesamten Kontribution aufgerufen:

> "Alle Versuche, alle Bemühungen der hohen Provisorischen Landes-Administration, einige Milderung der dem Lande angeforderten k.k. Französischen außerordentlichen Kriegs-Contribution von 1.300.000 Francs zu erzielen, waren bisher umsonst...
> Wenn also die dem Lande bereits angedrohte außerordentliche militärische Execution mit allen ihren schrecklichen Folgen nicht alsbald in Erfüllung gehen soll, so bleibt kein anderes Rettungsmittel übrig, als:
> Mit voller Aufopferung der letzten Kräfte den ganzen Rest der außerordentlichen Kriegs-Contribution zu bezahlen"[28].

Trotz der wiederholten Zahlungsaufforderungen und Drohungen seitens der Administration wurde der letzte Zahlungstermin um rund ein Jahr, d.h. genau bis zum 20. Januar 1808 verlängert[29]. Erst mit Verstreichen dieses Datums sollte die militärische Exekution in die Tat umgesetzt werden. Zurückzuführen war die Milderung der Zahlungsbedingungen evtl. auf den Einfluß des Generalgouverneurs Thiébault, der die drückende

Kontribution im Fuldaer Land selbst als ungerecht empfand und die miserablen Lebensbedingungen der Bevölkerung kannte[30].

Doch bereits am 17. Juli 1807 erging aus Paris eine schriftliche Order des französischen Generalintendanten Daru an den Fuldaer Provinzialintendanten Laran[31]. In diesem Schreiben wurde Laran ultimativ aufgefordert, den Fuldaern bis Januar 1808 die gesamte Summe abzuverlangen, wobei ihm jede militärische Gewalt als Druckmittel freigestellt wurde[32]. Der Grund dieses plötzlichen Befehls war der erneute dringende Finanzmittelbedarf Napoleons, der sowohl in der Errichtung eines mit Majoritäten und alten Titeln ausgestatteten Neuadels im Jahre 1807 und in der Fortsetzung der Kontinentalsperre gegen England zu sehen war, als auch in der finanziellen Misere der Rheinarmee[33].

Trotz aller Anstrengungen und einer zusätzlichen Kürzung der Verwaltungsgehälter gelang es den Fuldaern nicht, die Summe von 1,3 Millionen Francs in voller Höhe zu erbringen[34].

Auch mußten sie den Zahlungszeitpunkt um weitere drei Monate, d.h. bis April 1808, verschieben[35].

Eine neue Dimension der materiellen Ausnutzung des Fürstentums Fulda durch seine Besetzer wurde durch den Befehl zur Unterstützung und Unterhaltung der Rheinarmee beizutragen, erreicht[36].

Nur eine außerordentliche Holzfällung und die Erhöhung der Grundsteuer sollte es ermöglichen, die zusätzlich verlangte Summe von 66.380 Francs pro Monat bereitzustellen[37].

Ursprünglich dachte die Regierung auch an einen Verkauf des gesamten Fuldaischen Viehbestandes, was letztendlich zum vollständigen Ruin der Landwirtschaft und damit des Fürstentums geführt hätte[38].

Aufgrund einer solchen Schlußfolgerung wurden diese Gedanken wahrscheinlich wieder verworfen.

Dennoch schien der Zusammenbruch des kleinen Landes nahe zu sein, da es sowohl durch Ausgaben für Einquartierungen und Besoldungen französischer Offiziere und Beamten, als auch für Truppendurchmärsche außerordentlich belastet worden war, zumal es 1809 nicht einmal die Hälfte der vorgeschriebenen Summe zur Unterstützung der Rheinarmee aufbringen konnte[39]. In dem Exposé vom November 1809 der Fuldaer Administrationskammer an den Provizialintendanten wurden die Ausgaben und Einnahmen des Fürstentums Fulda ausführlich dargestellt[40]. Bei einer Gegenüberstellung beider Budgets ergab sich für das angegebene Jahr das folgende Bild:

Finanzetat für das Jahr 1809

Einnahmen:		
(direkte, indirekte und außergewöhnliche Steuern sowie Straßenzölle	:	522.606 Frs.
Ausgaben:		
(ordentliche Ausgaben)	:	651.510 Frs.
Kontribution, Einquartierungen, Fouragelieferungen	:	1.592.878 Frs.
Domänenzins	:	800.000 Frs.
Summe	:	3.044.388 Frs.
Saldo	:	- 2.521.782 Frs.[41]
	bzw.	1.260.391 Gulden[42].

Unter normalen Voraussetzungen hätte sich das Fürstentum Fulda im Jahr 1809 mit 128.904 Frs. verschulden und jeder Einwohner ungefähr 1,3 Frs. Schuldenlast tragen müssen. Tatsächlich aber betrug die Schuld pro Kopf mehr als das 19fache, d.h., daß bei einer Gesamtschuld von 2.521.782 Frs. jeder Bürger 25,75 Frs. Abgaben zu entrichten hatte.

Vergleicht man dazu beispielsweise das jährliche Gehalt eines damaligen Beamten von umgerechnet 78 Gulden (156 Frs.), so ist festzustellen, daß die Steuerschuld 26 Frs. 16,6 % seines gesamten Jahreseinkommens betrug, das sind fast drei Monatsgehälter[43].

> "En un mot, les souffrances de deux années ont porté un pays des plaies, dont il ne guerira point..."[44].

4. Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz

4. 2. Die Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Fouragelieferungen.

Eine der wichtigsten napoleonischen Heerstraßen, die Route Paris - Leipzig, führte durch Fulda[1], wodurch dem Fürstentum besondere geopolitische, wie auch geostrategische Aufgaben zukamen.

Diese Aufgaben erstreckten sich von Truppendurchmärschen über Einquartierungen bis zur Verpflegung von Soldaten und Pferden. Welch weiterer finanzieller Belastung die Fuldaer Bevölkerung durch diese militärischen Aktionen ausgesetzt war, zeigt eine Berechnung der Kriegskontributionskommission für die Jahre 1806 - 1809[2]. In ihr werden die Kosten für Truppendurchmärsche mit 200.000 Gulden beziffert, das sind umgerechnet 410.600 Francs, wobei jedoch zusätzliche Steuern an die Hauptkasse sowie Fourage und Gehälter französischer Beamter und Offiziere unberücksichtigt geblieben waren[3]. Mit dem Beginn der Durchmärsche im Oktober 1806 wurden nicht nur die Finanzen, sondern auch die Privatsphäre der Fuldaer Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen.

Alle Bürger, mit Ausnahme des Personals der Kriegskontributionskommission, des Fürstbischofs, des Stadtkommandanten und des Leiters des Billetieramtes[4], waren dazu verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Soldaten in ihre Häuser und damit zumindest teilweise in ihre Familien aufzunehmen[5].

Da man mit aufkommenden Schwierigkeiten zwischen den einquartierten Soldaten und den Quartierträgern rechnete, wurde ein Billetieramt eingerichtet, das unter der Leitung von Hauptmann Löffler[6] sogenannte "billets de logement" vergab und aufmerksam die betroffene Bevölkerung überwachte[7].

Kaum waren die französischen Soldaten eingezogen, als auch schon die befürchteten Schwierigkeiten eintraten. Während sich die Franzosen über eine miserable Unterbringung beklagten, beschwerten sich die Fuldaer über die schlechte Behandlung durch die Soldaten und über deren hohe Verpfle-

gungsansprüche[8]. Es kam vor, daß sich Soldaten durch Gewaltandrohung, teils auch durch die Anwendung von Gewalt mehr Verpflegung beschafften, als ihnen nach dem Verteilungsetat "rechtlich" zustand[9].

In Akten des Marburger Staatsarchivs werden Plünderungen der französischen Besetzer oft genannt[10]. Ferner sind dort Gesuche überliefert, in denen die beraubte Bevölkerung Ersatz für gestohlene Hausratsgegenstände, für verschwundene Pferde, Geschirre und Wagen sowie generelle Entschädigung für die bei den Einquartierungen entstandenen Kosten anmeldete[11]. Auch wird in den Akten erwähnt, daß mit dem Einquartierungszwang die Wohnungsnot in Fulda bedrohliche Ausmaße angenommen hatte[12], und das Verhältnis zwischen Bevölkerung und französischen Besetzern immer problematischer wurde[13].

Um weiteren Konfrontationen zwischen Fuldaern und Franzosen aus dem Wege zu gehen,gab am 12.November 1806 der französische Generalstab einen Erlaß bekannt, der jede Gewalttätigkeitzwischen okkupierten Fuldaern und französischen Soldaten untersagte[14].

Ungefähr ein Jahr später wurde auch den ständigen Forderungen der Soldaten nach mehr und besserer Verpflegung ein Ende gesetzt. Am 27. November 1807 wurde von Generalgouverneur Kister der Beschluß[15] gefaßt, das Verpflegungsquantum eines jeden Soldaten festzulegen.

> "In Anbetracht, daß die Etapenlinie wieder durch hiesiges Land gehet, und in Erwägung, wie wichtig es sey, daß den auf dem Marsch befindlichen Truppen der Lebensunterhalt gesichert, die Inwohner nicht unnötig belästiget, die Militärpersonen gut verpflegt, und jeder Streit zwischen ihnen und ihren Wirthen verhütet werde, beschließet:

1) Jeder Unterofficier oder Soldat wird auf 24 Stunden in seinem Quartier zwei Pfund Brod, ein Pfund Fleisch, Gemüse , ein Maaß Bier erhalten.
Der General-Gouverneur ist überzeugt, daß sie nichts über ihr Bedürfnis fordern, und sich erinnern werden, daß dieses Land Sr. Majestät zugehöret"[16].

Am 6. Dezember 1808 erließ Kister abermals einen Verpflegungsbefehl[17], in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Truppen nur das Äquivalent an Rationen fordern könnten, welches ihnen bewilligt worden sei[18].

Was die Bevölkerung betraf, so mußte sie neben den Lebensmittelabgaben auch noch Brennholz an die französischen Behörden liefern, an die Hauptwache, die fürstliche Hofhaltung Adalbert III.und an die restlichen Fuldaer Husaren[19]. Die Bauern mußten mit Fouragelieferungen, Bereithaltung von Pferden und der Leistung von Fuhrarbeit zusätzliche Lasten tragen[20]. Es war den Bauern durch diese außerordentliche Belastung nicht mehr möglich gewesen, Ackerbau zu betreiben, zumal die Wiesen und Felder durch die ständigen Truppendurchmärsche verwüstet worden waren. Einzige fuldische Geldquelle schien die Rodung des fürstlichen Waldes bzw. der anschließende Verkauf des Holzes zu sein[21].

Daher unterstand die Administration der herrschaftlichen Waldungen auch unmittelbar der Oberaufsicht und den Befehlen des Domänendirektors Gentil, so daß die Erträge aus dem Holzverkauf automatisch und direkt in die Kassen der französischen Behörden fließen konnten[22].

Weniger um einer weiteren Verwüstung des Landes entgegenzuwirken, als vielmehr logistischen Erfordernissen zu genügen, wurde 1808 eine Etappenkommission errichtet. Sie sollte die einzelnen Stationen der französischen Truppen auf der Heeresstraße Paris - Leipzig fest-

legen. Im Rahmen dieser Festlegung hatte sie Pferde und Fouragelieferungen entsprechend der verschiedenen Etappen zu verteilen und für einen zügigen und reibungslosen Durchmarsch der Verbände zu sorgen[23].

Doch gab es noch einen weiteren Grund, die Aufenthaltsdauer der französischen Soldaten auf ein Minimum zu reduzieren. Infolge der unzureichend bestellten Felder bzw. der daraus entstandenen schlechten Ernährung während der Besatzung und der permanenten Beherbergung drohte eine Lazarettyphus-Epidemie im Fürstentum auszubrechen[24]. Als letzte Möglichkeit, dieser Katastrophe zu entgehen, wandte sich die Landesadministration direkt an Napoleon. In einem Exposé[25] verwies sie auf die Vorfahren Pippins und Karls des Großen, welche Fulda unter äußerst wohlwollenden und freiheitlichen Bedingungen gegründet hatten.Mit diesem Hinweis auf die Karolinger und das fränkische Großreich, hoffte die Fuldaer Beamtenschaft, Napoleons Eitelkeit anzusprechen. Ebenso verwies man auf den Westfälischen Frieden im Jahre 1648, in dem Fulda als Retter Frankreichs aufgetreten war, wie auf den Siebenjährigen Krieg, in dem das ehemalige Hochstift Frankreich gegen Preußen verteidigt hatte. Diese Tatsachen sollten den Kaiser dazu bewegen, seine Forderungen gegenüber dem mit ihm eng verbundenen Fürstentum Fulda auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Napoleon muß wohl die Hintergedanken der Fuldaer Beamtenschaft durchschaut oder das Exposé nie erhalten haben, denn etwaige Erleichterungen ihrer Bürden konnte die Fuldaer Bevölkerung aufgrund dieses Schreibens nicht verzeichnen.

> "Ce n'est que Napoléon le Grand, qui peut le sauver, et il le fera- car il veut le bien des peuples, et il ne voudra pas

détruire un état, qui fut fondé avec tant de liberalité par un de ses prédécesseurs le Roi Pipin et son fils Charles magne; un état que la france a déjà une fois sauvé à la paix de Westphalie - et que la france a défendu dans la guerre de sept ans, et en reconnaissance de quoi les habitants de la province de Fulde se sont toujours bien comportés"[26].

4. Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz
4. 3. Die Domänenpolitik Napoleons

> "Im imperialen Machtsystem Napoleons erfüllten die kaiserlichen Dotationsdomänen eine bedeutsame Herrschaftsfunktion. Sie trugen zur Stabilisierung der gesellschaftlichen Hierarchie im Kaiserreich bei und dienten zugleich als Instrument zur Ausbeutung der eroberten Gebiete ...
>
> Der Schaffung von Majoratsgütern in Frankreich... waren ... aufgrund der von Napoleon ausdrücklich anerkannten revolutionären Umwälzungen der agrarischen Eigentumsverhältnisse enge Grenzen gesetzt. Was im Kaiserreich nicht mehr zur Verfügung stand, aber für die Verwirklichung der gesellschaftspolitischen Ziele erforderlich war, verschaffte sich Napoleon in den eroberten Gebieten. Sie sollten die Kosten für den Aufbau des kaiserlichen Adels übernehmen. Aus diesem Grunde behielt sich der Kaiser in den Satellitenstaaten das Eigentums- und Verfügungsrecht über einen Teil der Domänengüter vor. Sie wurden mit allen auf ihnen ruhenden grundherrlichen Rechten und Erträgen an französische Marschälle, Generäle oder Minister verschenkt...
>
> In den Satellitenstaaten traten die kaiserlichen Donatare als neue Grundherren auf"[1].

In der Provinz Fulda waren folgende Domänen vorhanden:

Bieberstein,	Blankenau in Großenlüder,
Fischberg in Dermbach,	Hammelburg,
Stadt Fulda,	Herbstein,
Land Fulda,	Hünfeld in Mackenzell,

Johannisberg in Fulda,
Jagd um Fulda,
Verwaltung in Fulda,
Eiterfeld in Fürsteneck,
Geis,
Haselstein in Geis,
Großenlüder,
Motten und Weihers in Motten,
Neuhof,
Blankenau in Römershag,
Salmünster,
Sannerz in Sannerz,
Ürzell,
Saline in Salzschlirf,
Burghaun in Langenschwarz[2].

Die Ländereien, die von Napoleon konfisziert und zu Krongütern erklärt worden waren, wurden, wie bereits Berding feststellte, z.T. als Dotationen an französische Militärs verschenkt. Die gesellschaftliche Führungsschicht im Empire war nach wie vor der Adel, auf dessen finanzielle und militärische Leistungen Napoleon beim Ausbau seiner Machtstellung angewiesen war[3]. Am 14. September 1807 ging das Gut Johannisberg in den Besitz des Marschalls Kellermann über[4]. Die im würzburgischen Fürstentum gelegene Fuldaer Propstei Holzkirchen wurde ebenfalls Dotation. Sie wurde dem französischen Marschall Duroc zum Geschenk gemacht, wobei die auf der Propstei gelegene Pension des Propstes vom Fürstentum Fulda weiterhin übernommen werden mußte[5].

Das Schloß Adolfseck - Fasanerie nahe der Residenzstadt Fulda, wie auch die Ortschaften Eichenzell und Burkerts,wurden dem Herzog von Friaul übereignet[6].

Der restliche fuldische Grundbesitz blieb weiterhin privates Eigentum des Kaisers[7].

Aufsicht über sämtliche Domänen Napoleons führte Generalintendant Daru. Ihm untergeordnet war der Domänendirektor Gentil, der von Erfurt aus die Provinzialintendanten von Erfurt, Bayreuth, Hanau und Fulda, mit denen er ständig Verbindung hielt, beaufsichtigte[8].

Diese waren damit beauftragt, das Domänenland mittels Pachtbriefen an Bauern zu verpachten und über die Zinszahlungen zu wachen[9]. Die Pachtverträge wurden jeweils mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen,

wobei ein solcher Vertrag nur zustande kam, wenn sich der Bauer dazu verpflichtete, den Boden auch ordnungsgemäß zu bestellen. Außerdem mußte der Pächter im voraus eine Kaution in Höhe eines Jahreszinses leisten und eine Stempelgebühr bezahlen[10]. Der jährliche Pachtzins, den ein Bauer zu entrichten hatte, hing von der Größe des Grundstücks ab und war an das jeweilige Rentamt zu zahlen[11]. Von den Rentämtern flossen die Gelder zur Finanzierung neuer Truppen für weitere Feldzüge über die Finanzkollegien in die französische Militärkasse. Für die Verwaltung und die Eintreibung der Domänenpacht waren die Rentmeister und Einnehmer bzw. Untereinnehmer zuständig[12]. Die Rentmeister waren den Finanzkollegien angegliedert und hatten dort ihre Domäneneinkünfte, die von den übrigen Einkünften der Provinzen getrennt blieben, abzuliefern[13]. Zur Überprüfung dieser Transaktionen gab es in jeder Provinz einen Rentkontrolleur, der die Rentämter in bestimmten Abständen aufsuchte und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachvollzog[14].Die Verantwortung zwang ihn, bei Rechnungsunstimmigkeiten persönlich dafür aufzukommen, wie folgendes Zitat beweist:

> " ... und im Fall der Rentbeamte sich einer Nachlässigkeit hierin hat zu Schulden kommen lassen, denselben persönlich zur Zahlung anzuhalten"[15].

Der Verwaltungsbereich der Rentämter schloß neuerdings die Salinen in Bad Orb, Bad Salzschlirf und die Waldungen sowie die Bergwerke mit ein[16]. Bei einem Kassenbestand von mindestens 3000 Franken mußten die eingesammelten Gelder spätestens am letzten Tag des Monats der Armeekasse zugeführt werden[17]. Um die Effektivität des Verwaltungsapparates zu erhöhen, erließ Daru am 15. Oktober 1808 ein neu strukturiertes Verwaltungssystem für die Domänen[18]. Durch die Schaffung einer Zwischeninstanz wurde zwar der Grad der

Bürokratie heraufgesetzt, doch schaffte sich Daru dadurch auch eine verbesserte Kontrolle, die letztlich bewirken sollte, daß weniger Geld in falsche Taschen und mehr in die Staatskasse floß. Zu der Erweiterung gehörte einerseits ein Beamter, der die Tätigkeiten der Rentmeister kontrollierte und andererseits ein Domänenkommissar, welcher unabhängig von dem Domänendirektor Gentil in Erfurt Daru persönlich zu informieren hatte[19].

1809 wies die Domänenkasse bereits einen positiven Saldo von 542.561 Francs auf[20]. Dieser günstige Kassenstand war auf die Befreiung der Domänen von Kontribution und Fouragelieferungen zurückzuführen[21]. Im Gegensatz zu den französischen Finanzen war der Kassenstand des übrigen Landes auf ein Defizit von 358.323 Francs angewachsen[22]. Die Ursache für die schlechte Finanzlage Fuldas kann in der zunehmenden Verdomänisierung gesehen werden, wodurch immer mehr Äcker und Wiesen in die Hand Napoleons gerieten.

In einem Protestschreiben[23] beklagten sich die Fuldaer Politiker bei Napoleon über diese Zustände und verwiesen dabei auf die Vermietung des Fuldaer Schlosses.

> "Le Directeur des Domaines veut même regarder le château de Fulde avec ses dépendances comme propriété domaniale, et le destine à faire partie des dotations. Jamais il n'a été revoquée en doute que c'est une propriété du pays...
>
> Le Directeur des Domaines cherche à renvoyer au pays des charges enormes, auxquelles il n'a jamais été obligé. Ces charges ne peuvent être mises sur le pays sans blesser tous les droits..."[24].

5. Die Rekrutierung der Fuldaer und die Lage der Bevölkerung

Bereits wenige Tage nach der Besetzung des Landes, im Oktober 1806 wurde der Fuldaer Bevölkerung, um einer etwaigen Opposition und um gewalttätigen Unruhen vorzubeugen, Versammlungen aller Art untersagt[1].

Kaffee- und Gasthäuser hatten um 21 Uhr zu schliessen und das Tragen von Waffen wurde unter Strafandrohung verboten[2].

Die gesamtpolitische Lage machte es erforderlich, auch in den besetzten Gebieten Soldaten und Zivilpersonen für die weiteren Pläne Napoleons anzuwerben. Da das reichsgesetzliche Militärkontingent, bestehend aus einem Grenadier- und drei Musketierkompanien, über welches das ehemalige Hochstift als geistlicher Staat noch vor 1806 verfügte, nicht mehr existierte[3], ließen die französischen Behörden eine Nationalgarde aufstellen.

Offiziell wurde am 17. Januar 1807 in einem Erlaß[4] des Generalgouverneurs Thiébault die Errichtung einer Nationalgarde in der Provinz Fulda angeordnet. General von Harstall[5], der Bruder des Fürstbischofs, war mit der Führung von 661 Mann, die zu neun Kompanien aufgestellt waren, beauftragt[6]. Er, wie auch die anderen Offiziere und Unteroffiziere wurden vom Generalgouverneur ernannt. Ende April 1807 marschierten die neun Fuldaer Kompanien nach Mainz, wo sie in das westfälische Regiment eingegliedert wurden[7].

Die Rekrutierung von fast 700 Männern bzw. von fast 700 Arbeitskräften machte sich bald durch eine weitere wirtschaftliche Verschlechterung in Fulda bemerkbar. In welch großer Not sich das Land generell befand, beweist einmal die an die französische Kriegskasse für 15.877,36 Gulden versteigerte in Konkurs gegangene Wollmanufaktur[8] und zum anderen die zahlreichen verzweifelten Bittschriften der Bevölkerung, die eindringlich auf die Geld- und Lebensmittelknappheit hinweisen und die ein Unverständnis

deutlich werden lassen, für fremde Expansionspläne Blut zu vergießen[9]. Wenn jetzt auch Unmut und Protest im Volk aufkamen, so waren doch die Möglichkeiten, Widerstand den französischen Besetzern entgegenzubringen, noch geringer geworden: Die wehrfähigen Fuldaer Männer waren für Napoleon zum Kriegsdienst eingezogen worden.

II. Das Departement Fulda als Teil des Großherzogtums Frankfurt von 1810 bis 1813

1. Die Entstehung und Zusammensetzung des Departements Fulda

Am 19. Februar 1810 schloß Napoleon in Paris mit dem Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg jenen Vertrag[1], durch den die Fürstentümer Fulda[2] und Hanau[3] Departements des neugebildeten Großherzogtums Frankfurt wurden. Dalberg hatte einen Teil seiner bisherigen Herrschaft, nämlich Regensburg, an Napoleon abtreten müssen, da er dieses Gebiet zum Ländertausch mit Bayern und Österreich benötigte[4]. Als Entschädigung für Regensburg wurden Dalberg die Territorien Fulda und Hanau zugesprochen[5]. Dalberg mußte dem Ringtausch zustimmen, weil er sich als Reichskanzler und Fürstprimas mit der Befürwortung und Gründung des Rheinbundes[6] im Jahre 1806 gegen Preußen und Österreich auf die Seite Frankreichs gestellt hatte. Ferner war er durch das napoleonische Geschenk der freien Stadt Frankfurt als Kernstück des zukünftigen Großherzogtums Frankfurt dem französischen Kaiser verpflichtet[7]. Am 16.August 1810 wurde ein Organisationspatent veröffentlicht, das u.a. die Gebietszusammensetzung des neuen Großherzogtums beinhaltete, wie auch den Nachfolger Dalbergs, Eugène Beauharnais[8], den Stiefsohn Napoleons, festlegte[9].

Um das Großherzogtum Frankfurt als Fortsetzung des Mainzer Kurfürstentums erscheinen zu lassen, wurde das alte Wappen[10] weiter benutzt und die Person des Herrschers nicht verändert. Das neugeschaffene Großherzogtum Frankfurt umfaßte eine Fläche von 100 Quadratmeilen und zählte mit 576 Gemeinden etwa 300.000 Einwohner. Insgesamt bildete es mit der Stadt Frankfurt und ihren Gebieten, dem Fürstentum Aschaffenburg[11], den Departements Fulda und Hanau sowie der Exklave Wetzlar ein relativ zusammenhängendes Territorium[12].

Als Teil des Rheinbundes mußte es ein Kontingent von 2800 Mann stellen[13], das in der Folgezeit die Große Armee Napoleons zu unterstützen hatte. Im Organisationspatent vom 16. August 1810 war die Militärkonskription zum Grundgesetz des Großherzogtums erhoben worden[14]. An sämtliche Präfekturen der vier großherzoglichen Departements wurden daher Konskriptionslisten verschickt, um der Forderung Napoleons nachzukommen[15].Das Fuldaer Departement machte mit 38 Quadratmeilen 100.000 Einwohnern, aufgeteilt auf 305 Ortschaften, ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Großherzogtums Frankfurt aus[16]. Dadurch, daß in der Departementshauptstadt Fulda mit ihren 7500 Einwohnern weder ein Ministerium, noch eine übergeordnete Behörde eingerichtet wurden, geriet nicht nur die Residenzstadt, sondern das ganze Departement ins politische Abseits[17].

2. Karl Theodor von Dalberg und dessen politische Grundgedanken

Die Errichtung des Großherzogtums Frankfurt, ein Akt napoleonischer Expansionspolitik, bezweckte einen Gebietszuwachs auf deutschem Boden und eine Zukunftssicherung des Stiefsohnes Eugène Beauharnais[1].

Dalberg[2] diente dabei aus der Sicht Napoleons lediglich zu seiner eigenen Legitimation. Der Metropolitanerzbischof, Kurfürst, Reichskanzler und Primas von Deutschland hatte nach 1803 eine Politik der Annäherung an Frankreich eingeschlagen mit dem Ehrgeiz, als Kirchenfürst an die Spitze einer deutschen Nationalkirche zu gelangen und als weltlicher Herrscher die erste Stelle in dem von Napoleon zu schaffenden Rheinbund einzunehmen.

Im Sommer 1804, zur Zeit der Kaiserkrönung von Napoleon, wurde Dalberg durch eine beachtliche Ausstattung mit weltlichen Territorien und durch die Übertragung der Metropolitangewalt für ganz Deutschland, abgesehen von preußischen und österreichischen Herrschaftsbereichen, für Frankreich gewonnen[3].

Dalbergs politisches Konzept wird von Krömer in seiner Untersuchung folgendermaßen charakterisiert:

> "Österreich und Preußen stand Dalberg unparteiisch gegenüber, obwohl für ihn die Vorstellung von der Würde der Kaiserkrone Wirklichkeit war. Er wandte sich stets der Macht zu, die schwächer zu werden drohte, da er ein starkes Preußen für ebenso gefährlich hielt, wie die Hausmachtpläne der Habsburger. Mit einer dritten Macht, die aus den übrigen Ländern des Reiches bestehen sollte, hoffte er, ein Übergewicht Preußens oder Österreichs zu verhindern, zugleich aber auch die Unabhängigkeit von Frankreich zu sichern. Er

übersah dabei, daß die Verwirklichung der "Triasidee" ein hohes Maß von Interessensolidarität der mittleren und kleineren Staaten voraussetzte und realpolitische Einsicht der führenden Staatsmänner erforderte. Die Fähigkeit, einen selbständigen politischen Willen zu bilden, besaßen die "Triasstaaten" nicht. Sie waren deshalb genötigt, sich an einen der beiden großen deutschen Staaten anzulehnen oder bei dem immer mächtiger werdenden Frankreich Schutz zu suchen[4].

Die Idee von der dritten Kraft oder dem dritten Gegengewicht gab Dalberg auch nicht auf, als sie sich im Reich nicht verwirklichen ließ. Er verband sie mit der Notwendigkeit, entweder mit Frankreich in Sonderverhandlungen über die Erhaltung des eigenen Staates einzutreten, oder ganz im französischen Machtbereich aufzugehen"[5].

Der Zusammenschluß rheinischer und süddeutscher Fürsten im Rheinbund sollte die Hoffnungen Dalbergs auf ein drittes Deutschland als Gegengewicht zu Preußen und Österreich nicht erfüllen. Die Ausarbeitung einer Verfassung für die Rheinbundstaaten mußte im Anfangsstadium auf Befehl Napoleons eingestellt werden[6]. Dalbergs Tätigkeit als Oberhaupt des Bundes beschränkte sich tatsächlich nur auf die Erfüllung seiner kirchenamtlichen Aufgaben im Namen des französischen Kaisers[7]. Seine ehrgeizigen politischen Pläne waren deshalb zum Scheitern verurteilt.

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

Am 19. Mai 1810 fand unter großer Feierlichkeit die Übergabe des Fürstentums Fulda an den Bevollmächtigten des Großherzogtums Frankfurt , Graf von Beust[1], statt[2].

Der französische Staatsrat Jollivet[3] entband die Fuldaer Beamten von ihren bisherigen Pflichten, damit sie von nun an ihrem neuen Herrn Dalberg uneingeschränkt zur Verfügung stehen konnten[4].

> "Als Karl Theodor von Dalberg am 3.Juli 1810 mit kleinem Hofgefolge in Fulda erschien, wurde er mit großer Begeisterung empfangen. Vier Wochen blieb er im Schlosse, gab täglich Audienzen und wohnte den Sitzungen der einzelnen Kollegien bei. Am 2.August 1810 reiste der Großherzog nach Aschaffenburg weiter"[5].

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

3. 1. Die Einführung des französischen Verwaltungssystems

Das Großherzogtum Frankfurt wurde als Fortsetzung des Kurfürstentums Mainz angesehen, sollte aber ein neues Verwaltungssystem, ganz nach französischem Muster, erhalten, um die deutschen Gebiete besser und schneller in das napoleonische Machtgefüge integrieren zu können. Als Vorbild diente die bereits in Westfalen eingeführte französische Verwaltungsordnung[1]. Im Großherzogtum Frankfurt, wie in allen anderen Rheinbundstaaten wurden die Reformen hinsichtlich des Verwaltungssystems schrittweise verwirklicht. Dalberg entschloß sich erst 1810 zu einer Nachahmung des westfälischen Modells, nachdem Eugêne Beauharnais zum Nachfolger des Großherzogs bestimmt worden war.

Zahlreiche Institutionen wurden nur zum Schein nach französischem Muster verändert, um die Untertanen des Großherzogtums vor einer krassen Reorganisation bei der späteren Thronbesteigung Beauharnais zu bewahren[2].

Regierungszentrum des Großherzogtums Frankfurt war Frankfurt a.M., von wo aus der Staatsrat, das höchste Gremium im Großherzogtum Frankfurt, die Geschicke des Landes leitete. Dieser Staatsrat, der allwöchentlich im Frankfurter Rathaus tagte, setzte sich aus sieben Mitgliedern zusammen[3], d.h. dem Staatsrat Molitor[4], dem Staatssekretär Mulzer, dem Generalkassierer Steitz, den Delegierten der vier Departements mit Carl Friedrich Seeger für Frankfurt, Steuerrat Wilhelm Isaac Borries für Hanau, Eugen Thomas für Fulda und Franz Damian von Linden[5] für Aschaffenburg sowie Carl Theodor von Dalberg als Staatsratsvorsitzenden und Leiter der Regierung.

Speziell für das Land Fulda bedeutete die Einführung des französischen Systems keine größeren Veränderungen seiner inneren Verwaltungsordnung, denn seit Oktober 1806 wurden weite Teile des fuldischen Grundbesitzes unter dem Zeichen napoleonischer Domänen verwaltet. Die 1809 errichtete Administrations-, Kriegs-, Domänen- und Finanzkammer blieb weiter bestehen[6]. Leiter der Kammer wurde Lothar Herquet, der am 1. Januar 1811 sein Amt als Präfekt in Fulda antrat und zentrale Machtbefugnisse im Departement erhielt[7].

Als Beauftragter der Zentralregierung hatte Herquet[8] im Departement neben der genannten Administrationskammer auch die in Distrikts- und Ortsmairien umbenannten Bürgermeisterämter zu leiten. Ferner war ihm die Beaufsichtigung des Staatsvermögens, der Banken und des Gesundheits- und Erziehungswesens anvertraut worden[9]. Präsident der Fuldaer Landesadministration blieb bis 1810 Frh. von der Tann[10]. Nach seinem Tod wurde das älteste Mitglied des Staatsrats, Eugen Thomas, mit der einstweiligen Amtsführung betraut[11].

Durch die Unterteilung der Departements in Distrikte und Munizipalitäten sollte der gesamte Verwaltungsapparat eine straffere Form, die zentralistisch auf Frankfurt a.M. ausgerichtet war, erhalten[12].

Die Departements wurden von Departementskollegien geleitet[13]. Aus ihren Reihen wurden insgesamt 20 Mitglieder, d.h. fünf jedes Departements, für die Ständevertretung in Frankfurt gewählt[14].

Die Ständevertretung setzte sich aus zwölf Grundeigentümern, vier Kaufleuten und vier Gelehrten zusammen[15]. Diese zwanzig Delegierten besaßen neben dem Staatsrat ein Mitspracherecht bei Gesetzentwürfen[16]. Da sie dieses Gremium jedoch als Forum benutzten, um eigene Reformideen und Wünsche zu verwirklichen, wurde

ihnen bereits nach wenigen Sitzungen das Mitentscheidungsrecht von Dalberg wieder entzogen[17]. Er empfand die angemeldete Kritik an seinen Konskriptionserlassen, seiner Steuer- und Finanzpolitik sowie an der Vernachlässigung und Mißachtung der im Sinne des Code Napoleon neu eingeführten Konstitution als persönliche Beleidigung[18].

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

3. 2. Die Angleichung an den Code Napoleon

Der Plan des französischen Kaisers, seinen Code Napoleon in allen besetzten Gebieten einzuführen, welcher z.B. im Königreich Westfalen[1)], im Großherzogtum Berg[2)] und in Baden[3)] schon verwirklicht worden war, sollte nun auch im Großherzogtum Frankfurt realisiert werden.

Am 25. Juli 1810 wurde seine Einführung in einem Patent festgelegt und am 16. August im gleichen Jahr in § 37 des Organisationspatents angeordnet[4)].

Dieses Patent legte die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und die freie, öffentliche Religionsausübung fest[5)]. Ebenso war darin die Aufhebung der Leibeigenschaft verankert, welche in Fulda bereits 1809 durch das während des Spanienfeldzuges erlassene Madrider Dekret Napoleons aufgehoben worden war[6)].

Die Durchsetzung des französischen Rechtssystems bedeutete für Napoleon einen weiteren Schritt bei der Integration der deutschen Territorien in seine Machtpläne.

> "Der wohl wichtigste Schritt Napoleons, die innere Gestaltung der Einzelstaaten zu beeinflussen, war die angestrebte Einführung des Code im gesamten Rheinbund... Napoleon war sich darüber .... im klaren, daß die Ausbreitung des französischen Rechtssystems eines der sichersten Mittel zur Vorbereitung der politischen Integration darstellt und daß die Geltung übereinstimmender, zivilrechtlicher Rechtsinstitute bei den einzelnen Völkern zur

> Ausprägung der gleichen sozialen Grundanschauungen führt, welche sich dann wieder zu politischen Zwecken nutzbar machen lassen"[7].

Für Dalberg bedeutete der Code Napoleon jedoch eine Beschneidung seiner Befugnisse.

Erst am 1. Januar 1811 wurde die offizielle Einführung des Code Napoleon im Großherzogtum Frankfurt bekannt[8].

In der deutschen Übersetzung des Code Napoleon von Erhard[9] waren Änderungen Dalbergs mit eingearbeitet. So blieben das kanonische Eherecht, die Zehntbeschränkung und die privilegierte Gerichtsbarkeit im Gegensatz zu den Bestimmungen des Code Napoleon weiter bestehen[10]. Die Gerichtsstellen in Zivil- und Kriminalsachen sollten provisorisch weiterarbeiten wie bisher. Da die Ressorts der Justiz, der Polizei und des Inneren in einem Ministerium zusammengefaßt waren, überwachte dieses Ministerium den gesetzmäßigen, festen und unparteiischen Geschäftsgang sämtlicher Justizstellen, wie auch unmittelbar die Präfekten aller Departements im Großherzogtum Frankfurt[11]. Es konnte schließlich von Fehrenbach behauptet werden, daß die neue Gerichtsverfassung, die am 1.Januar 1813 in Kraft trat, nur auf eine Umbenennung der alten Justizbehörden hinauslief[12].

> "In Baden und Frankfurt wurde der Code "mit Zusätzen" bzw. Zusatzedikten eingeführt, die mit der Kodifikation der Feudalrechte die feudalen Abhängigkeitsverhältnisse weitgehend aufrechterhielten"[13].
>
> "Zwar wurden Instanzenzug und Prozeßverfahren einheitlich geregelt, aber die Trennung von Justiz und Verwaltung existierte nur auf dem Papier. In Wirklichkeit war

> der Friedensrichter und der Distriktmaire, der im Staatskalender in verschiedenen Rubriken eingeführt wurde, ein- und dieselbe Person, die obendrein noch die Funktion des Notars ausübte. Dahinter verbarg sich niemand anderer, als der alte Amtmann..."[14]

So war z.B. der Distriktmaire von Bieberstein Philipp Moris gleichzeitig Amtsvogt[15].

Wenn auch der Code Napoleon, der im Großherzogtum Frankfurt so wenig Berücksichtigung fand, weil eine passende Konstitution fehlte, bereits 1814 wieder abgeschafft wurde[16], so hatte er doch im Großherzogtum Reformimpulse ausgelöst, die sich auch in Fulda bemerkbar machen sollten. Dieses neue Gedankengut führte die Fuldaer einige Zeit später auf direkten Konfrontationskurs mit der Restaurationspolitik Wilhelms I. von Hessen[17].

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

3. 3. Das Enregistrement und die Kassenscheine

Den außerordentlichen Belastungen, die Napoleons Feldzüge in den Jahren 1810 - 13 für das Großherzogtum Frankfurt mit sich brachten, war es zuzuschreiben, daß sich der politische Alltag im wesentlichen auf die Wirtschaftspolitik beschränken mußte.

Die von den französischen Besatzungstruppen verursachten Kosten und die Kriegskontribution überstiegen die Steuereinnahmen des Großherzogtums bei weitem[1)], so daß die Staatsschulden eine Höhe von 11,1 Millionen Gulden erreichten, von denen zwei Drittel allein ungedeckte Staatsobligationen waren[2)]. Als Souverän sah Dalberg seine dringlichste Aufgabe im schrittweisen Abbau des riesigen Schuldenbergs. Um dieser Aufgabe am ehesten gerecht zu werden, nahm er das Ministerium für Finanzen selbst in die Hand, wobei er sich von Staatsrat Georg Steitz[3)] unterstützen ließ. Erfolg versprach sich der Fürstprimas vor allem durch fiskalpolitische Maßnahmen. Zunächst führte er ein allgemeines Steuersystem ein[4)]. Dalberg schaffte die Ständeungleichheit in diesem Bereich ab, d.h., daß von nun an auch der Adel der allgemeinen Besteuerung unterworfen war und somit ebenfalls zur Finanzierung der Staatsverpflichtungen gegenüber Frankreich beitragen mußte[5)].

Zoll-, Schiffahrts- und Chausseewesen sowie Berg-, Salz- und Hüttenwerke wie auch sonstige öffentliche Einnahmequellen unterstanden der Oberaufsicht des Finanzministeriums und hatten ihre Einkünfte dem Staatsschatz zukommen zu lassen[6)]. Auch die Departementkassen waren dazu verpflichtet, ihre Einnahmen an das Ministerium abzuführen[7)].

Das bedeutete, daß die Bezahlung der Beamten und die Besoldung der Soldaten nicht mehr in den einzelnen

Departements vorgenommen werden konnte, sondern direkt von der Frankfurter Zentralregierung erfolgte[8].

Eine weitere Maßnahme war die Einrichtung des Enregistrements und die Erhebung einer Stempelgebühr[9]. Das Enregistrement, eine genauere Protokollierung von Geschäftsabschlüssen, Gerichtsverhandlungen, allgemeinen notariellen Vorgängen, bedurfte einer zusätzlichen Steuer des Privatmannes. In Erbschaftsangelegenheiten hatte man z.B. für alle angeführten Sachwerte entsprechende Taxen zu zahlen. Die Bearbeitung solcher Angelegenheiten vollzog sich in einer eigens dafür errichteten Einregistrierungs- und Stempeldirektion, die nach einem strengen durchorganisierten System arbeitete[10]. Die Direktion setzte sich aus einem Direktor, einem Generalsekretär, zwei Inspektoren, drei Verifikatoren, einem Stempelverwalter, dessen Kontrolleur und den Einnehmern zusammen[11].

Trotz des hohen Personalaufwands gereichten die Protokollierungsgebühren dem Großherzogtum zu einer Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

Eine Ausnahme bildete das Fürstentum Fulda. Von allen vier Departements im Großherzogtum Frankfurt hatte es am schwersten unter den französischen Besetzern zu leiden. Aus diesem Grunde erklärte sich Dalberg im Patent vom 12. August 1812 bereit, dem ehemaligen Hochstift durch Schuldscheine und Vorschüsse aus seinem Privatvermögen zu helfen[12].

> "Den gegründeten Anspruch eines Jeden werden wir durch einen besonderen förmlich ausgestellten Schuldschein sicherstellen. Wir müßen nach Recht und Billigkeit dabey bemerken, daß jeder Capitalist, Pensionist und Besoldeter durch bisherige Zahlungs-Verzögerung in seinem Vermögen ohne sein Verschulden mehr oder weniger gelitten hat, weil er genöthiget war, um leben zu können,

sein eigenthümliches Vermögen anzugreifen, oder schwer zu verzinsende Schulden zu machen. Genauere Berechnungen über so manche, so verschiedene Verhältnisse solchen Verlustes sind unmöglich. Allein aus landesväterlichem Wohlwollen für Unsere Fuldaer Angehörigen, sind wir entschlossen, einigen Ersatz dadurch zu leisten, daß wir durch Vorschüsse aus Unserem persönlichen Vermögen die Schuldscheine für Rückstände in so lange jährlich mit fünf von Hundert verzinsen werden, bis Uns gelingt, durch sorgfältige Sparsamkeit diese Rückstände gänzlich abzutragen"[13].

Dennoch waren auch im Departement Fulda Einregistrierungs- und Stempelgebührenämter, d.h.in den Bezirken

- Fulda Stadt, Centamt, Amt Johannisberg,
- Brückenau, Motten, Weihers, Hammelburg,
- Hünfeld, Bieberstein, Eiterfeld, Neukirchen, Burghaun,
- Neuhof, Großenlüder, Blankenau und Geisa, Fischburg, Haselstein

etabliert worden[14]. Jedoch hatten die Fuldaer Bürger nicht die Verpflichtung, alle Protokollierungsgebühren zu zahlen, da sonst die finanzielle Hilfeleistung Dalbergs ad absurdum geführt worden wäre[15].

Weitere Erleichterungen wurden durch die Herabsetzung der indirekten Abgaben und der Grundsteuer erreicht. Die Ausarbeitung einer neuen Klassensteuer sollte die ökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung verbessern[16]. Die akute Geldknappheit im Fürstentum machte es weiterhin erforderlich, statt der üblichen Zahlungsmittel Kassenscheine zu vergeben, die sich bei einer Rendite von 5% verzinsten[17]. Mit dem Besitz dieser Kassenscheine war ein jeder Bürger Staatsgläubiger geworden. Dabei übernahm der Großherzog persönlich die Zinstilgung[18]. Zur Ausgabe der Kassen- bzw. Staatsschuldscheine

wurde eine Kassenscheinbank errichtet, dessen Leiter Staatskommissar Freiherr von Varicourt[19] und Finanzrat Menz[20] waren. Eine Spezialschuldentilgungskommission sollte die Liquidation und Buchhaltung der Kassenscheine überwachen[21].

Ferner wurden Handel und Gewerbe durch Bezuschussung von außen gefördert. Aus Aschaffenburger und Frankfurter Mitteln wurde dem Departement Fulda ein Vorschuß von 30.000 Gulden überlassen[22]. Aus der Privatschatulle Dalbergs flossen zusätzlich 80.000 Gulden in das Departement[23]. Mit den erheblichen Steuererleichterungen sowie den großzügigen privaten Subventionen Dalbergs als auch den öffentlichen Subventionen aus der Frankfurter Staatskasse war den Fuldaern ein Großteil ihrer finanziellen Belastung abgenommen worden.

Wenn auch die Gesundung des Landes noch nicht abzusehen war, so konnte sich Fulda der Wohltätigkeit und Vorliebe seines Fürstprimas und Großherzogs Karl Theodor von Dalberg erfreuen.

Aus einem Schreiben vom 29. September 1812 des Souveräns an die Fuldaer geht hervor, wie sehr ihn die schlechte Lage des Landes bedrückte.

> "Biedere rechtschaffene Fuldaer!
> Schön und löblich ist es, daß Ihr Eure gute Vaterstadt liebt, Eurem Fuldaer Vaterland anhänglich seyd; aber vergesset nie, daß das Fuldaer Departement ein Bestandtheil des Großherzogthums ist ... Wir sind um so weiter entfernt, Uns rühmen zu wollen, da Wir von Herzen bedauern, bisher nicht mehr für Euch gethan zu haben; was aber unterdessen konnte Uns bewegen, durch unverzinsliche Vorschüsse aus eigenem Vermögen, und durch anhaltendes Bemühen dem Fuldaer Departement vorzüglich aufzuhelfen? ...

Fasset Muth! biedere rechtschaffene Fuldaer, Wir werden Wort halten!"[24].

4. Der Verkauf der Fuldaer Domänen

Die Provinzen Hanau und Fulda - seit 1806 Napoleons "domaines extraordinaires"- wurden mit dem Pariser Vertrag vom 16. Februar 1810 dem Großherzogtum Frankfurt verwaltungsrechtlich angegliedert[1].

Allerdings behielt sich Napoleon einige Domänen dieser Gebiete vor, die zusammen einen jährlichen Ertrag von 600.000 Francs erwirtschafteten[2].

Diese Güter, die der Kaiser weiter für sich beanspruchte, hätten für Dalberg eine willkommene Geldquelle bedeutet; denn mit der Eingliederung der Provinzen hatte er auch ihre Schulden mit zu übernehmen und auf die Hälfte des ihm im Reichsdeputationshauptschluß zugestandenen Rheinoktrois zu verzichten, wobei er weiterhin die gesamten Verwaltungskosten der Oktrois finanzieren mußte[3].

Auf den ersten Blick schien die Übergabe eine großzügige Geste des Kaisers zu sein. Doch bei näherer Betrachtung erwies sie sich als geschickter Schachzug Napoleons. Denn mit dem Einzugsrecht der Hälfte des Rheinoktrois flossen alljährlich weitere 1,8 Millionen Francs in die französische Staatskasse[4].

Zur Finanzierung der laufenden Rheinoktroikosten sah sich Dalberg genötigt, Hypotheken auf das Fuldaer und Hanauer Land aufzunehmen[5]. Seither nannte man diese beiden Provinzen auch "Oktroidomänen".

Großherzog von Dalberg, der noch auf einen Restbetrag von 600.000 Gulden aus dem Rheinoktroi Anspruch hatte, ließ diesen Betrag beiden Haushalten zukommen[6]. Fulda und Hanau mußten, wie schon erwähnt, die Renten ihrer Domänen an den französischen Generalintendanten zahlen und verfügten somit kaum über ein eigenes Einkommen[7].

Möglicherweise auf Druck Frankreichs erwarb die Frankfurter Regierung die noch in napoleonischem Be-

sitz befindlichen Domänen. Die Domänen waren bereits von französischer Seite so ausgebeutet worden, daß sie den Vertretern Napoleons wertlos geworden waren. Nach Verhandlungen mit den entsprechenden französischen Behörden einigte man sich auf einen Preis von 8.061.530 Frs 60 cts, der sich aus dem 20fachen Betrag der jährlichen Domäneneinkünfte zuzüglich des Kontributionsrückstands von zwei Millionen zusammensetzte[8], wobei bemerkenswert ist, daß die ursprüngliche Kontributionsschuld nicht 2 Millionen, sondern 4.411.770 Frs betragen hatte und von französischer Seite auf den genannten Betrag reduziert worden war[9].

Forst- und Grundstücksverkäufe an wohlhabende Frankfurter Bürger sollten dieses Vorhaben finanzieren.

Am 13.Oktober 1812 wurden zwischen dreizehn Geschäftsleuten und Joseph Camuzzi, dem Finanzvertreter Dalbergs, ein Vertrag abgeschlossen, der die zu verkaufenden Domänen in 35 Teilstücke aufspaltete und auf die einzelnen Käufer verteilte[10]. Der Gesamtkaufpreis wurde auf 3,5 Millionen Francs festgelegt.

Mit der Einwilligung des Grafen Defermon, des französischen Generalintendanten der ehemaligen Krondomänen erhielt der Vertrag seine Rechtsgültigkeit[11].

Den Domänenkäufern, d.h. den Gebrüdern Bethmann, dem Haus Gontard, den Brentanos u.a., war eine sechsjährige Befreiung von allen Steuern zugestanden worden[12]. Der Wiederverkauf von Grundstücken und Forsten lag in ihrem eigenen Ermessen, wie auch die Rodung des darauf befindlichen Waldbestandes, den sie nach Belieben ins In- und Ausland verkaufen konnten[13]. Forstwirtschaftlichem Raubbau wurde damit zweifelsohne Vorschub geleistet. Auch wenn der Verkauf der Domänengüter kurzfristig finanzielle Schwierigkeiten überbrücken half, so machten sich langfristig gesehen doch

keine Erleichterungen bemerkbar. Ein Abbau der Bürokratie wäre wahrscheinlich eine bessere Möglichkeit gewesen, da sämtliche Einnahmen des Fürstentums allein zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden mußten. Auch hätte Dalberg besser daran getan, besondere Aufmerksamkeit der Loyalität seiner Beamten zu widmen. Denn nach Berechnungen Darmstädters[14] und Berges[15] scheint es eindeutig bewiesen zu sein, daß beim Verkauf der Domänenteile Korruption mit im Spiel war. Wie schon bekannt, lag der Preis für die Domänen bei dem 20fachen Betrag ihrer Erträge. Danach hätten die Frankfurter Kaufleute eine Summe von 3,31 Millionen Francs aufbringen müssen.

Stattdessen haben sie jedoch das 21 1/6 fache, d.h. 3,5 Millionen Francs bezahlt. Die überschüssigen 190.000 Frs sollen angeblich an Regierungsmitglieder verteilt worden sein[16]. Von dem Verkauf der Domänen hatten die Departements Fulda und Hanau selbst am wenigsten. Hinter der einer Zwangsenteignung ähnelnden Veräußerung ihrer Ländereien steckte einzig und allein der Gedanke der großherzoglichen Regierung, einen weiteren Teil seiner Staatsschuld gegenüber Napoleon abtragen zu können[17]. Ende des Jahres 1812 erfolgte die erste Ratenzahlung der Domänenkäufer[18], ein halbes Jahr später, genau am 30.Juni 1813, die fälligen Zinsen[19].

Von den verkauften Grundstücken gehörten 4/5 dem ehemaligen Hochstift, 1/5 Hanau, so daß sich Fulda indirekt mit 566.600 Francs und Hanau mit 133.400 Francs an der Abtragung der Landesschuld beteiligt hatten[20].

Der im Oktober 1812 geschlossene Vertrag sollte nur für ein Jahr seine Gültigkeit behalten. Mit der Niederlage Napoleons bei Leipzig im Oktober des Jahres 1813, die den Einmarsch der verbündeten Monarchen in Frankfurt und die Flucht Dalbergs in die

Schweiz zur Folge hatte, löste sich der primatische Staat des Großherzogtums Frankfurt auf. Die Errichtung einer Zentralverwaltung von seiten der Siegermächte in dem herrenlos gewordenen Großherzogtum brachte eine neue politische Richtung mit sich, in der alle napoleonischen Einrichtungen für nichtig erklärt wurden.

Als besonders schwierig erwies sich die Auflösung des Domänenkaufvertrags, da viele Grundstücke schon an Zweite oder gar Dritte verkauft worden waren, die auf der Rechtsgültigkeit ihrer Verträge bestanden.

Verhandlungen, die die daraus erwachsenden juristischen wie auch politischen Konflikte lösen sollten, zogen sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hin[21)].

5. Die Auflösung des Großherzogtums Frankfurt

Mit der Niederlage des französischen Kaisers in der Völkerschlacht bei Leipzig wurde der Zusammenbruch des napoleonischen Herrschaftssystems eingeleitet. Es erfolgten die Auflösung des Rheinbundes und die Befreiung Hollands, Oberitaliens wie auch Deutschlands[1]. Diese Tatsachen bedeuteten für die befreiten deutschen Kleinstaaten jedoch keine gleichzeitige Entledigung ihrer Lasten. Besonders wurden jene Staaten in Mitleidenschaft gezogen, die an der Rückmarschroute der geschlagenen Grande Armée lagen. Von Leipzig aus führte ihr Weg über Erfurt, Eisenach, Fulda, Hanau und Mainz zurück nach Paris. Wider Willen wurde die deutsche Bevölkerung abermals gezwungen, des Kaisers Truppen durch Einquartierungen und Naturalienlieferungen zu unterstützen[2].

Einquartiert und verpflegt werden mußten aber auch die nachfolgenden preußischen, bayerischen, österreichischen und russischen Truppen.

Die Lage der betroffenen deutschen Länder war, ähnlich wie zu Napoleons Zeiten, dem Chaos nahe, zumal die restlichen Bestände der französischen Magazine von wilden Kosakenscharen ausgeplündert wurden[3].

Der ersehnte und nötige Frieden wurde erst im Juni 1815 in der Schlußakte des Wiener Kongresses besiegelt. Von diesem Zeitpunkt an gehörte das Fürstentum Fulda teils zu Preußen und teils zu Österreich. Ungewiß blieb das Schicksal des Großherzogs Karl Theodor von Dalberg, der mit dem Einmarsch der Koalition von Aschaffenburg über Konstanz und Zürich nach Luzern geflohen war, wodurch er jeglichen Anspruch in bezug auf das Großherzogtum Frankfurt verloren hatte[4]. Von seinen Zeitgenossen und den Besiegern Napoleons konnte Dalberg wohl mit Recht kaum Nachsicht erwarten. Einhellig verurteilten sie seine unterwürfige Haltung

und Politik gegenüber Napoleon. In einem wissenschaftlichen Bericht hat Hertel[5] die Persönlichkeit des Großherzogs aus der anderen Position beleuchtet.

Hertel schreibt:

> "Denn eigentlich ist der Kurfürst-Erzkanzler ein Mensch des 18. Jahrhunderts. Sein Staatsideal war das des aufgeklärten Absolutismus, das in Napoleon seine letzte Vollendung erfuhr. Von hier aus ist auch die große Verehrung zu verstehen, die der deutsche Fürst dem französischen Emporkömmling zollte"[6].
>
> "In dieser Hochschätzung sahen die Historiker den besten Beweis für Dalbergs undeutsche, antinationale Haltung .... Auch Goethe und Beethoven sahen in Napoleon zuerst den dämonischen, schöpferischen Menschen, und dann erst ein politisches Faktum. Die Einstellung Dalbergs gegenüber dem Korsen hatte allerdings fatale Folgen ... Die Bemühungen Dalbergs, dem deutschen Reich durch den engen Zusammenschluß des Dritten Deutschlands eine neue Stütze zu geben, waren nur Wasser auf die Mühlen der französischen Zersetzungspolitik. Dalberg hatte dies verkannt und über die Bewunderung für den großen Ordner Napoleon das eigene Interesse vergessen. Dies war das tragische Schicksal des Staatsmannes Dalberg ..."[7].
>
> "Dalberg erkannte zu spät, daß Napoleons Herrschsucht unersättlich war und beklagte seine Verirrung am meisten. Die wirtschaftlichen und politischen Reformen waren dennoch in Fulda, Hanau und Kurmainz anerkannt worden und zu schätzen gewußt"[8].

Dalberg war wohl die Ausnahme unter allen zeitgenössischen Staatsmännern der Rheinbundstaaten, der an die Dauerhaftigkeit der napoleonischen Vorherrschaft

geglaubt hatte[9] und von einer Wiederbelebung des Kaisertums Karls des Großen durch Napoleon träumte[10].

> "Sein Glaube an Napoleon war so groß, daß er dachte, ein Wink des Kaisers genüge, und alle würden folgen. Inwieweit persönlicher Ehrgeiz, Familienpolitik, Schwäche, inwieweit die Hoffnung auf eine Erneuerung des Reiches durch Napoleon in dieses naive Elaborat Dalbergs einflossen, bedürfte einer gesonderten Untersuchung"[11].

III. Fulda in der Zeit von 1813 bis 1816

1. Die Einsetzung der Zentralverwaltung unter Freiherr vom Stein

In der Konvention von Leipzig[1], die im Oktober 1813 zwischen Rußland, Preußen und Österreich geschlossen worden war, wurde die Errichtung einer Zentralverwaltung festgelegt. Sie sollte die nach der Auflösung der napoleonischen Staatsschöpfungen herrenlos gewordenen Länder verwalten und die gesetzliche Ordnung wieder herstellen[2].

Zum Leiter dieser Behörde, dessen Aufgabe es war, Gouverneure einzusetzen und zu überwachen, wurde Freiherr vom Stein ernannt[3].

Die Pflichten dieser Gouverneure lagen primär im militärischen Bereich, d.h., sie sollten in den Wirren der Nachkriegsjahre Ruhe und Ordnung wiederherstellen[4]. Die Errichtung neuer Behörden bzw. Regierungen war nur in Ausnahmefällen gestattet, da Stein den vorgefundenen Verwaltungsapparat beibehalten wollte und die Besetzung dieser Gouverneursposten nur als Übergangslösung ansah. Bei allen diesen Vorgängen ging man wohl von der Voraussetzung aus, daß sich die Gegebenheiten in naher Zukunft wieder ändern würden[5].

Mit der Leipziger Konvention wurde u.a. die territoriale Auflösung des Großherzogtums Frankfurt eingeleitet. Frankfurt am Main wurde wieder mit allen Rechten und Freiheiten ausgestattete freie Reichsstadt[6] und das Departement Hanau dem Kurfürsten von Hessen zugesprochen[7].

Die zwei restlichen Departements Fulda und Aschaffenburg[8] stellten lediglich Gegenstände kommender Verhandlungen der Siegermächte dar.

2. Die Inbesitznahme Fuldas durch die Österreicher

Die einsetzende Verfolgung der napoleonischen Truppen nach der Leipziger Völkerschlacht erforderte die Verlagerung sämtlicher alliierter Streitkräfte in den Westen. Im Rahmen dieser Offensive gelangten österreichische Truppenverbände im November 1813 auf fuldisches Territorium und nahmen noch im gleichen Monat, d.h., am 6.November im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs von Österreich, Franz II., Fulda und damit auch das gesamte ehemalige Großherzogtum Frankfurt offiziell in Besitz[1].

Neuer Gouverneur des Landes wurde Feldmarschall Leutnant Prinz Philipp von Hessen - Homburg[2].

Erste Amtshandlung des neuen Gouverneurs war die öffentliche Bekanntmachung vom 15. November 1813, in der er die Bevölkerung zur Ordnung und Befolgung der bestehenden Gesetze ermahnte[3].

Ein Monat später wurde Prinz Philipp von Hessen-Homburg Kommandant des sechsten deutschen Bundeskorps und mußte das Amt des Generalgouverneurs in Frankfurt vorzeitig niederlegen[4]. Sein Nachfolger wurde der k.u.k. Feldzeugmeister Heinrich XIII. Reuß[5].

Die Besonderheit der österreichischen Verwaltung war die Aufteilung in einen militärischen und einen zivilen Sektor, wobei deren Leiter auf gleicher hierarchischer Ebene standen[6].

Im Bereich der Zivilverwaltung vollzog sich infolge der Neubesetzung des Gouverneurspostens kein Wechsel. Leiter war und blieb der Geheime Rat Aloys von Hügel[7]. Die Ernennung eines Gouverneurs und die gleichzeitige Trennung der Militär- und Zivilgeschäfte im Fürstentum Fulda und damit im gesamten ehemaligen Großherzogtum

Frankfurt waren widerrechtliche Eingriffe des österreichischen Kaisers bzw. des Staatskanzlers Metternich in die Zentralregierung des Freiherrn vom Stein. Hinter dieser eigenmächtigen Handlung verbarg sich neben dem spannungsgeladenen persönlichen Verhältnis zwischen Stein und Metternich wohl auch der machtpolitische Konflikt zwischen Österreich und Preußen, d.h. der deutsche Dualismus[8)].

Verständlicherweise versuchte Aloys von Hügel sein Amt stets im Sinne Metternichs auszuüben.

"Mit Geschick hat er es verstanden, Steins Einfluß einzuschränken, seinen Anordnungen auszuweichen, wo immer er es durch österreichische Interessen geboten glaubte"[9)].

In den vier Departements des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt herrschte durch den französischen Rückzug, durch die letzten Truppendurchmärsche und durch die letzten Kämpfe der verfeindeten Parteien ein unübersehbares Durcheinander, so daß niemand mehr so recht wußte, welcher Landesherr ihn regierte. Diese Unsicherheiten vorausahnend hatte Dalberg kurz vor seiner Flucht noch eine Ministerialkonferenz, bestehend aus drei Staatsministern, eingesetzt[10)].

Mit Freiherrn von Albini[11)] war der Leiter der Ministerialkonferenz bestimmt worden, der die Regierung des Großherzogtums im Auftrage Dalbergs weiterführen sollte. Doch auch ihm gelang es nicht, die chaotischen Zustände der Departements zu ordnen und eine eigene politische Linie zu finden, zumal noch die Mehrheit der Beamten im Großherzogtum Frankfurt profranzösisch eingestellt war[12)].

Philipp von Hessen-Homburg hatte zwar bei seinem Amtsantritt diesen Frankfurter Verwaltungsrat bestätigt, begann jedoch auf Anordnung der Stein-Administration die Verwaltung der einzelnen Departements

zu reorganisieren[13]. In einem Brief Steins vom 12. Dezember 1813 an den Generalgouverneur von Frankfurt wird die Errichtung eines Gouvernementrats mit drei Sektionen angeordnet[14], deren Zuständigkeit sich folgendermaßen verteilte:

1.Sektion : Bewaffnung und Aushebung einer Landwehr[15]

2.Sektion : Versorgung der Truppen im Bereich des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt[16]

3.Sektion : Finanzwesen und öffentliche Sicherheit, Aufsicht über Schulwesen und Vertretung der Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden[17].

Noch war Napoleon nicht endgültig besiegt und noch dauerten die Kämpfe der Alliierten gegen seine Diktatur an. Eine Politik konnte deshalb meist nur mit den Mitteln des Krieges durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang erlangte der Gouvernementrat bzw. die Zentralverwaltung eine außerordentlich große Bedeutung für das "Dritte Deutschland", denn die Stein'sche Administration war für die gesamte militärische Versorgung und die allgemeine Bewaffnung zuständig[18]. Abgesehen von der Tatsache, daß jetzt nicht mehr das französische Diktat herrschte, sondern das der Befreier, hatte sich in den einzelnen Ländern kaum etwas verändert. Heeresstraßen und Etappenplätze behielten weiterhin ihren vollen militärischen Charakter, so daß die Bevölkerung und besonders die im Raum Fulda, auch noch im September 1815 unter Truppendurchmärschen und Einquartierungen zu leiden hatte[19].

In dieser Zeit mußten 25.000 Mann und 1000 Pferde versorgt werden. Noch im gleichen Monat kam ein Grenadierkorps mit 26.000 Mann und einer Abordnung von 1000 Kosaken, die ebenfalls verpflegt werden mußten, hinzu[20].

In dem Regulativ vom 4.März 1814 betreffs der Rückmarschplanung der alliierten Truppen wurden neue mit Etappenkommandanten versehene Etappenplätze eingerichtet[21]. Oberaufsicht führte die jeweilige Landesbehörde[22].

Es entstanden Feldlazarette, Pferdedepots sowie Magazine für Fourage und Lebensmittel. Für die Leistungen von Einquartierungen und die Unterstützung der Depots wurden von den Landesbehörden Billets ausgegeben, nach denen später abgerechnet werden sollte[23].

Jede Station hatte eine bestimmte Anzahl von Pferden und Gespannen bereitzustellen, die in einem Rhythmus von drei bzw. sechs Tagen gegen erschöpfte Tiere und beschädigte Wagen ausgetauscht wurden. Für die Instandhaltung der Militärstraßen kam die Landesbehörde auf[24].

Auch wurden in dem Regulativ Ausgleichszahlungen für die erbrachten Leistungen verankert. Diese Entschädigungen sollten auf allgemeine Veranstaltung der Landesbehörde hin von den Bewohnern nicht in Mitleidenschaft gezogener Distrikte getragen werden[25].

Trotz der Versuche der Administration, durch die Ersatzzahlungen das Leid der betroffenen Bevölkerungsteile erträglicher zu gestalten, konnte eine übergroße Anzahl von Auswanderungsgesuchen in den Jahren 1814 bis 1816 nicht verhindert werden. Den Nachweis dieser Tatsache erbringen Akten des Fuldaer Stadtarchivs[26].

3. Die wirtschaftlichen Maßnahmen des österreichischen Gouvernementrats unter dem Geheimen Rat Aloys von Hügel

Selbst nach 1813 wurde die Politik im ehemaligen Großherzogtum Frankfurt vorwiegend von der schlechten Finanzlage geprägt, welche die Handlungsfreiheit des Zivilgouverneurs Hügel wesentlich beeinträchtigte.

Nicht zuletzt war die Finanzmisere in dem noch andauernden Krieg, der nach immer neuen Finanzmitteln verlangte, zu sehen. Bei Amtsantritt des österreichischen Zivilgouverneurs befanden sich in der Frankfurter Hauptkasse nur 3.000 Gulden, während die Militärkasse gänzlich leer war[1]. Über diesen Zustand beklagte sich Hügel bei Freiherrn vom Stein mit folgenden Worten:

> "Trostlose Finanzlage des Großherzogtums Frankfurt. Minimale Barbestände. Große Verpflichtungen an rückständigen Gehältern, Pensionen und laufenden Wechseln. Ein Überblick über die Einnahmen und über den Gesamtstatus sei noch nicht zu erhalten. Klage über das renitente Verhalten einzelner Beamten"[2].

Das größte Problem Hügels bestand nun darin, Soldzahlungen zu leisten und Truppenverpflegungsmittel für die Jahre 1813 und 1814 zu beschaffen.

Er versuchte, diese Schwierigkeiten durch eine bessere Nutzung der Domäneneinkünfte und durch energische Sparmaßnahmen im Beamtenapparat zu beseitigen[3].

Im Januar 1814 errechnete Hügel für das ehemalige Großherzogtum Frankfurt einen monatlichen Finanzmittelbedarf von 680.000 Gulden, der sich in 200.000 Gulden für Kriegsbedürfnisse, 280.000 Gulden für den Verwaltungsbereich und 200.000 Gulden für sonstige Verpflich-

tungen aufteilte[4].

Zur Erwirtschaftung dieser Mittel sollten alle erdenklichen Geldquellen der einstigen Departements herangezogen werden. So wurde u.a. der Holzschlag in den Spessartwäldern in größerem Maße ausgenutzt[5].

Insgesamt gesehen überstiegen die Forderungen die Kräfte der Departements erheblich, so daß, abgesehen vom Distrikt Frankfurt, die Departements Fulda und Aschaffenburg, auch unter Androhung strengster Sanktionen, die festgesetzten Zahlungen nicht erbringen konnten.

> "Nicht die schärfste Exekution und Auspfändungen seien im Stande ein mehreres, als es geschieht von den verarmten Untertanen herauszubrechen"[6].

Die Domänen und die Grundstücksdotationen Napoleons, die Stein bereits am 19.November 1813 konfiszieren ließ[7], verfügten als einzige über ausreichende Finanzmittel. Die Konfiskation Steins ist unter Mißachtung der Kaufverträge zwischen Dalberg und den Frankfurter Kaufleuten vom 14.Oktober 1812 durchgeführt worden[8].

Das war auch der Grund, warum sich die Domänenkäufer am 22.November 1813 in einem Promemoria an den Finanzminister Graf Benzel-Sternau[9] wandten und auf die Rechtmäßigkeit ihres Vertrages hinwiesen[10]. Ihre Anspruchsgrundlage sahen sie in der Anerkennung der napoleonischen Staatsordnung und der Verfügungsgewalt des Exkaisers über die Domänen durch Verträge, die zwischen Österreich, Rußland und Preußen einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossen worden waren[11]. Trotz ihrer Klage wurden die Domänenkäufer am 24.November 1813 vom Generalgouvernement aufgefordert, sämtliche Holzfällungen in den Domänenwäldern einzustellen und ab sofort keine weiteren Raten an Frankreich mehr

zu entrichten[12]. Die eingeleitete unnachgiebige Haltung des Generalgouvernements setzte sich in dem Erlaß vom 16. März 1814 fort[13].

Präfekt Herquet wurde angewiesen, alle Donationsdomänen im Fuldaer Departement unverzüglich einzuziehen, die Revenüen zu beschlagnahmen und die letzten französischen Domänenverwalter aus ihren Ämtern zu entfernen[14].

Besitz- und Bewirtschaftungsrechte waren den Käufern vorerst noch zugestanden. Ihre Verfügungsgewalt jedoch wurde beschnitten, so daß sie eine forstpolizeiliche Aufsicht anerkennen mußten, d.h., daß Holzeinschläge nur mit deren Genehmigung vorgenommen werden durften[15].

Mit dem Besitzrecht ging aber auch die weitere Zahlung rückständiger und laufender Verpflichtungen einher, die aus den noch nicht geleisteten Raten finanziert werden sollten. Auch wurde den Domänenbesitzern wieder eine Steuer auferlegt, obwohl sie im Vertrag vom 14. Oktober 1812 für sechs Jahre davon befreit worden waren[16].

Zur Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen wurde in Fulda eine Spezialkommission der Domänen errichtet[17].

> "Stein traf in der Fuldaer Domänenfrage keine endgültige Entscheidung, da er den Beschlüssen des Wiener Kongresses nicht vorgreifen wollte und er glaubte, daß sich bald entscheiden werde, wer in Zukunft Landesherr in Fulda sein sollte, der über das Schicksal der Domänen bestimmen sollte. Außerdem hatte die Zentralverwaltung Stein's interimistischen Charakter.Stein drängte auf dem Wiener Kongreß darauf, Fulda umgehend seinem künftigen Landesherrn zu übergeben, denn Fulda war schließlich

allein übrig geblieben von den anderen Departements des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt"[18].

Eine weitere Maßnahme zur Förderung der wirtschaftlichen Lage des Landes lag in der Erhebung von Stempelsteuern. Bereits am 29. Dezember 1813 hatte Prinz Philipp von Hessen - Homburg in seinem Schreiben an das Generalgouvernement in Frankfurt Stempelgebühren in den Departements Aschaffenburg und Fulda verordnet[19].

Die Auswirkungen auf die Bevölkerung durch die Verordnungen der Stein'schen Administration unterscheiden sich von denen der Dalberg'schen Verordnungen kaum, denn schon im Jahre 1811 hatte Dalberg für sein Großherzogtum Stempelgebührnisämter errichten lassen. Im Zuge der Annullierung aller napoleonischen Reformen wurde am 9.Dezember das Enregistrement wieder abgeschafft[20]. Aufgrund der wirtschaftspolitischen Lage des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt, die keine ideologischen Ausflüchte erlaubte, griff Hügel die napoleonische Idee, die Staatskasse durch Stempelsteuern aufzubessern, wieder auf. Am 1. Januar 1814 wurde diese Idee per Gesetz erneut verordnet.

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß

4.1. Fulda als Tauschobjekt zwischen Österreich und Bayern

Napoleon hatte mit der Teilverwirklichung seiner machtpolitischen Pläne die festen Staatsgefüge in Europa aus den Angeln gehoben. Sein persönlicher Niedergang und damit der Niedergang des napoleonischen Systems hinterließen einen beinahe völlig desolaten Kontinent, so daß sich im Herbst 1814 Delegationen aller betroffenen Mächte und Staaten in Wien zusammenfanden, um eine Neuordnung Europas zu schaffen. Desolat war auch der Zustand des Fürstentums Fulda, das bisher ohne einen bestimmten Landesherrn verwaltet wurde. Um der befürchteten Zerstückelung seines Territoriums durch den Wiener Kongreß vorzubeugen, sandten die Fuldaer eine Abordnung nach Wien[1]. Die Delegation hatte mit Nachdruck auf die Integrität und Unteilbarkeit des Landes in allen ihren Bestandteilen hinzuweisen. Ferner war es ihre Aufgabe, unbedingt auf die Erhaltung ihrer fuldischen Kirchen mit angemessenen Dotationen und auf den Erhalt der gemeinnützigen Anstalten und milden Stiftungen zu bestehen. Auch sollte das Vertrauen aller Staatsgläubiger wiederhergestellt werden[2].

Schon die ersten Forderungen des kleinen Fürstentums auf Integrität und Unteilbarkeit konnten nicht durchgesetzt werden, denn längst vor dem Kongreß waren zwischen Österreich und Bayern Abmachungen getroffen worden, die dem bayerischen König die südlichen Teile Fuldas versprochen hatten[3].

Am 3. Juni 1814 wurde in Paris zwischen beiden Mächten ein Geheimvertrag abgeschlossen[4].

Österreich erhielt das bayerische Tirol,

Salzburg, das Innviertel und das Hausruckviertel, während Bayern das Großherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg zugesprochen bekam.

Zusätzlich wollte Österreich bayerische Gebietsforderungen in Hessen - Darmstadt, Württemberg, Baden, Nassau und einigen kleineren Fürstentümern, zu denen auch Fulda zählen sollte, bei den Wiener Kongreßverhandlungen unterstützen[5].

Eine Erweiterung und Konkretisierung der Abmachungen wurde in einem zweiten am 11. April 1815 abgeschlossenen Geheimvertrag[6] festgelegt. Demnach sollte Bayern die Oberhoheit über das Fürstentum Isenburg und Landesteile von Württemberg, Baden, Hessen - Darmstadt, Hanau, über das böhmische Amt Redwitz und auch über Fulda erhalten.

Jedoch bereits einen Tag später, d.h. am 12. April 1815 war das Geheimnis dieser Verträge gelüftet[7]. Alle Landesfürsten mit deren Ländereien sich Österreich und Bayern großzügig gegenseitig beschenkten, protestierten auf das heftigste und erklärten den Vertrag für nichtig[8].

Trotz aller angemeldeten Proteste sollte dieser zweite österreichisch-bayerische Vertrag Grundlage eines weiteren geheimen Vertrages werden, der am 23. April 1815, also genau elf Tage nach den Beschwerden der betroffenen Landesfürsten, ausgehandelt wurde[9]. Um erneute lauter werdende Einsprüche zu verhindern, wurden die Abmachungen über das Fuldaer Gebiet und die Territorien in Württemberg, Hessen - Darmstadt und Baden vorerst nicht bekanntgegeben. Diese Gebietserwerbungen Bayerns in Aschaffenburg und Würzburg wurden dagegen öffentlich verkündet[10].

Ungeachtet aller laut gewordenen Kritik gelang es den Österreichern diesen dritten geheimen Vertrag wortwörtlich in die Wiener Kongreßakten aufnehmen zu lassen[11]. Durch diese Eintragung war jedes weitere

Bemühen der Fuldaer Delegation sinnlos geworden und das Schicksal der südlichen Fuldaer Gebiete besiegelt. Aus den Kongreßakten ging hervor, daß die Fuldaer Ämter Hammelburg mit Thulba und Saaleck, Brückenau und Motten, Salmünster mit Uerzell, Sannerz und ein Teil des Amtes Bieberstein, namentlich der Dörfer Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhards, Melperts, Oberbernhards, Seiferts, Thaiden und die Domäne Holzkirchen, eine Enklave im Großherzogtum Würzburg, von nun an zu Bayern gehörten[12].

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß

4. 2. Die Inbesitznahme fuldischer Ämter durch Preußen und preußische Tauschverträge mit Hannover und Sachsen - Weimar - Eisenach

Am 27. Juli 1815 wurde das Generalgouvernement unter dem Freiherrn vom Stein, welches für Fulda zuständig war, durch ein preußisches ersetzt, denn in seinem Publicandum war der nördliche Teil des Fuldaer Raumes dem König von Preußen zugesprochen worden[1].

Folgende Ortschaften waren darin veröffentlicht: Das Fürstentum Fulda mit Einschluß der ehemals reichsritterschaftlichen Territorien, namentlich von Mannsbach, Buchenau, Wehrda und Lengsfeld[2], mit Ausschluß von Hammelburg mit Thulba und Saaleck, Brückenau mit Motten, Salmünster mit Uerzel und Sannerz sowie einem Teil des Amtes Bieberstein, namentlich Batten, Brand, Dietges, Findlos, Liebhards, Melpers, Oberbernhards, Seiferts und Thaiden, ferner die Domäne Holzkirchen; d.h. alle Ortschaften, die Österreich bereits an Bayern versprochen hatte, waren ausgenommen[3].

Festgehalten in der Kongreßakte wurde diese Übergabe in Artikel 40[4].

Mit der Inbesitznahme durch Friedrich von Motz[5], dem Bevollmächtigten Preußens, mußten sich sämtliche Fuldaer Staatsdiener schriftlich dazu verpflichten, dem preußischen König treu und gehorsam zu dienen und alle behördlichen Anordnungen entsprechend zu befolgen[6]. Das nördliche Fulda war nun preußisch, doch sollte diese Zugehörigkeit nur von kurzer Dauer sein.

Denn knapp zwei Monate vorher, am 1. Juni 1813 hatte, ähnlich wie Österreich und Bayern, Preußen eine geheime Tauschaktion vorbereitet, wobei die Fuldaer Ämter Geisa und Dermbach mit zusammen 27.000 Einwohnern an Sachsen-

Weimar - Eisenach gehen sollten[7]. Später wurde diese Abmachung in den Artikeln 37 und 38 der Wiener Kongreßakte veröffentlicht[8].

Am 29. Mai 1815, d.h. also bereits drei Tage vor den Absprachen mit den Sachsen, wurde ein Abkommen mit Hannover ausgehandelt[9]. Hannover sollte dabei die zu dem Zeitpunkt noch kurhessischen, im hannoveranischen Gebiet gelegenen Ämter Uechte, Freudenberg, Auburg, die Grafschaft Schaumburg und die Herrschaften Plesse und Neuengleichen erhalten und Lauenburg an Dänemark abtreten, damit Preußen sich selbst das schwedische Vorpommern,das im Kieler Frieden 1814 Dänemark als Entschädigung für Norwegen zugesprochen worden war, einverleiben konnte[10].

Voraussetzung dieses Kontrakts, der als Artikel 118 in die Wiener Kongreßakte einging[11], war das Einverständnis des Kurfürsten von Hessen, die genannten kurhessischen Ämter im Tausch gegen preußisch-fuldisches Land an Hannover abzutreten. Der Kurfürst aber beharrte darauf, Schaumburg mit Bad Nenndorf zu behalten. Da durch das Fuldaer Land aber eine Verbindung mit Hanau hergestellt werden konnte, und außerdem eine der wichtigsten Heerstraßen in seinen Besitz gelangte, stimmte Wilhelm I. dem Vertrag schließlich doch zu. Er trat aber anstatt Schaumburg die Grafschaft Niederkatzenellenbogen sowie die Herrschaft Plesse , die Ämter Neuengleichen, Uechte und Freudenberg in Niedersachsen an Hannover ab[12]. Für Preußen bedeutete dieser Ringtausch die Abrundung seines Machtbereiches, da das fuldische Territorium nur eine unbedeutende Exklave dargestellt hätte. Hessen war es gelungen, endlich die Verbindung zwischen dem Satelliten Hanau und dem Kurfürstentum herzustellen. Einziges Ziel dieser gesamten Ringtauschaktion war die schon erwähnte Abrundung des preußischen Territoriums durch Vorpommern. Dazu war hannoveranisches Gebiet erforderlich. Preußen

entschädigte Hannover dafür im Eichsfeld. Da Kurfürst Wilhelm I. an Fulda interessiert war und gleichzeitig bereit, dafür entsprechende Gebiete im Norden an Hannover abzutreten, kam er als willkommener Vertragspartner Preußens und Hannovers in Frage[13].

Gemäß der geheimen Vorverträge ging der letzte, d.h. der nördliche Teil des Fürstentums Fulda mit seiner Residenzstadt, am 31.Januar 1816 an Hessen[14]. Da das südliche Fulda noch nicht offiziell zum Königreich Bayern gehörte, nahmen Hessen und Österreich noch einen kleineren Gebietstausch vor, um einen klareren Verlauf ihrer Grenzen zu erhalten[15]. Am 20. März 1816 wurde das hessische Amt Weihers mit Ausnahme der Dörfer Melkers und Hattenrodt gegen das österreichische Amt Salmünster mit Uerzel, Sannerz und dem Huttischen Grund getauscht[16].

Da aber die Aufteilung der Gebiete nicht nur eine Verteilung des Grund und Bodens, sondern auch eine Übernahme von Verpflichtungen mit sich brachte, mußten folgende Punkte berücksichtigt werden:
- Verteilung des Fuldaer Militärs,
- Übernahme der Beamten,
- Vergütung von Sold und Pensionszahlungen,
- Verteilung der Landesschulden[17].

Hessen-Kassel, das den größten territorialen Zugewinn verzeichnen konnte, hatte dementsprechend auch die größten Verpflichtungen in Form von Pensionen, Rechnungsverfügungen u.ä. mitzuübernehmen[18].

Die Schulden, wie Administrations- und sonstige Lasten, die dem nördlichen Teil Fuldas in den Jahren 1813 bis 1815 entstanden waren, wurden vom Königreich Preußen übernommen, denn es galt, das neue Territorium ohne jegliche Belastung dem künftigen Landesherrn zu übergeben[19].

Für Fulda bedeutete die Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß und damit seine Aufteilung auf Hessen, Bayern und Sachsen-Weimar-Eisenach die völlige Auflösung des Fürstentums[20].

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß

4. 3. Die Domänenregelung

Im Jahre 1814 hatte die Stein'sche Administration die Domänenbesitzer zwar unter staatliche Aufsicht gestellt, das Besitzrecht aber nicht angetastet[1]. Erst durch die Auflösung bzw. Aufteilung des Fürstentums schienen die Käufer der Domänen jeglichen Anspruch auf ihren Besitz zu verlieren. Doch mit ihren Forderungen auf Schadensersatz wurde in der Wiener Kongreßakte der Artikel 41 erlassen. Dieser Artikel bestimmte eine Kommission, die sich aus den Fürsten zusammensetzte, die in den Besitz fuldischer Gebiete gekommen waren, um das "Domänen-Problem" zu lösen. Den ehemaligen Besitzern sollten entstandene Kosten erstattet und die bereits gezahlten Kaufraten zurückgezahlt werden[2]. Schwierig und kompliziert wurden diese Verhandlungen durch die bereits an früherer Stelle erwähnte Tatsache, daß die Domänengüter zum Teil an Zweite und Dritte weiterverkauft worden waren[3].

Noch komplexer und beinahe unlösbar wurde das "Domänen-Problem", als auch von französischer Seite Forderungen eingebracht wurden, die sich auf die Einkünfte der ehemaligen Dotationsdomänen bezogen. Als Bevollmächtigter der französischen Donatairs sprach Graf Reinhard vor[4], der in einem Brief vom 4.März 1819 eines kurhessischen Beamten an Kurfürst Wilhelm I. als solcher bezeichnet wird. Sich auf völkerrechtliche Grundsätze stützend, lehnte Wilhelm I. als rechtmässiger Landesherr der ehemaligen französischen Domänen die angemeldeten Forderungen der Franzosen ab[5].

Was die Lösung der deutschen Ansprüche angeht, so war eine endgültige Zufriedenstellung der ehemaligen Domänenbesitzer lange nicht abzusehen. Aus Akten des Staatsarchivs Marburg und des Hauptstaatsarchivs

München geht hervor, daß die Verhandlungen selbst 1850 noch nicht abgeschlossen waren[6)].

5. Fulda unter der Regierung Wilhelm I. von Hessen

Die Eingliederung des nördlichen und damit des größten Teils des ehemaligen Hochstifts in das Kurfürstentum von Hessen besiegelte seine endgültige Auflösung[1].

Am 20. März 1816 zog der hessische Kurfürst als Großherzog von Fulda in die Residenzstadt ein[2].

In einem Publicandum rief er alle Bewohner des neuen Großherzogtums auf, sich mit den Hessen solidarisch zu erklären,

> "...den bewährten Kriegsruhm der Hessen zu teilen und im Fall neuer Gefahr zu des Vaterlandes Rettung beizutragen"[3].

Von seiten der fuldischen Regierung änderte sich vorerst kaum etwas, denn Wilhelm I. beließ die alte Beamtenschaft mit dem Vorsitzenden Herquet noch in ihren Ämtern. Was sich änderte, war die rechtliche Ordnung, die nach hessischem Muster neu aufgebaut wurde. Die Neuordnungs- bzw. die Restaurationspolitik des Kurfürsten wird durch das Organisationspatent vom 28. Dezember 1816 deutlich[4]. Gravierendste Restaurationen waren die Aufhebung der Gewerbefreiheit und die Einführung der alten Zunftordnung[5]. Um der neuen Verfassung Nachdruck zu verleihen, schuf Wilhelm I. eigens für Fulda eine Reorganisationskommission, die im wesentlichen Kontroll- und Überwachungsfunktionen inne hatte[6].

Trotz des Solidaritätsappells Wilhelms I. an die Fuldaer Bürger stand deren Eingliederung in das Kurfürstentum unter negativen Vorzeichen, denn mehr und mehr wurden die fuldischen Beamten durch hessische

verdrängt. Eine kooperative Integration wurde dadurch nur erschwert. Weitab von der Hauptstadt Kassel, deshalb auch politisch unbedeutend, der Katholizismus in Fulda im Gegensatz zum protestantischen übrigen Kurfürstentum und das rauhe Klima der Rhön, welche dem ehemaligen Hochstift den Beinamen kurhessisches Sibirien einbrachten[7], waren wohl auch für die zögernde Einbeziehung der neu hinzugewonnenen Gebiete in das Kurfürstentum Wilhelms I. verantwortlich[8].

C Zusammenfassung

Ausgehend von den anfangs gestellten Aufgaben und der im Hauptteil folgenden Ausarbeitung soll an dieser Stelle in kurzen, zusammenfassenden Worten die Quintessenz der im einzelnen untersuchten Problembereiche dargelegt werden.

Für die Zeitepoche von 1806 - 09 konnte anhand von Verordnungen die Einteilung der französischen Administration bzw. die Einrichtung der Administrations -, Kriegs -, Domänen - und Finanzkammer in Sektionen belegt werden. Dabei war zu erkennen, daß die französischen Besetzer nur darauf abzielten, Land und Bevölkerung in höchster Perfektion auszubeuten.

Gleichzeitig konnten die Einflüsse der napoleonischen Generalgouverneure, d.h., die der Militärregierung, herausgearbeitet werden sowie deren Ablösung im Jahre 1808 durch die zivile Verwaltung, die Intendanten. Die Kriegsfinanzierungspolitik Napoleons bzw. die Ausbeutung des Landes konnte anhand einer detaillierten Darstellung der Kriegssteuern, die Fulda zu tragen hatte, verdeutlicht werden.

Als Beispiel sei hier noch einmal auf den Vergleich von Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1809 hingewiesen. An dem daraus ersichtlichen Schuldenberg von 2.521.782 Frs. ließ sich die wirtschaftliche Notlage des Fürstentums im allgemeinen, sowie der Bevölkerung im speziellen, ableiten. Aus den dazu gehörigen Archivalien konnten detaillierte Angaben bezüglich der Einquartierungen, Fouragelieferungen und Truppendurchmärsche erarbeitet werden, die hinsichtlich der materiellen, aber auch psychischen Belastungen, denen die Menschen in Fulda ausgesetzt waren, das gesamte Ausmaß der französischen Ausbeutung aufdecken konnten.

Durch die enorm angestiegene Auswanderungsrate von Fuldaer Bürgern wird dieser schlechten Lage Ausdruck verliehen.

Nicht zuletzt war diese Auswanderungsquote der napoleonischen Domänenpolitik zuzuschreiben. Napoleon ließ durch einen Domänendirektor zwar das in Besitz genommene Land an Bauern verpachten, verlangte von ihnen aber eine hohe Kaution und eine Stempelsteuer. Zudem wurde ein großer Teil der Domänen aus machtpolitischen Gründen von Napoleon an Generäle und Günstlinge verschenkt.

Weiterführend war das Geschick der ehemaligen Abtei als integrierter Teil des Großherzogtums Frankfurt zu analysieren gewesen. Hierbei war festzustellen, daß die Residenzstadt Fulda und das gesamte Land ins politische Abseits geriet, da von Frankfurt aus weder ein Ministerium, noch eine übergeordnete Behörde im Departement eingerichtet wurde. Das bedeutete aber auf keinen Fall, daß Dalberg den vorherrschenden Verwaltungsapparat beibehalten wollte. Die fuldische Administration wurde zumindest äußerlich ganz nach französischem Muster umorganisiert.

Das Land war in Distrikte und Munizipalitäten aufgeteilt worden, wobei Bürgermeisterämter von nun an Distrikts- und Ortsmairien hießen.

Mit der Führung des Departements wurde Lothar Herquet beauftragt, welcher, wie auch andere bedeutungsvolle Fuldaer Beamte, im Rahmen der Geschichtsforschung nie über Erwähnungen in heimatgeschichtlichen Artikeln hinaus bekannt wurden.

Während seiner Amtsperiode wurde auf Anordnung Dalbergs die Jurisdiktion in Fulda dem Code Napoleon angeglichen.

Die Präfekturakten 98 c des Staatsarchivs Marburg, die die Verfasserin erstmals sichtete, er-

gaben, daß diese Angleichung letztendlich auf eine reine Umbenennung der Institutionen hinauslief und somit kaum eine Änderung des Justizbereiches mit sich brachte. Hinweise auf diese Tatsache, die den Arbeiten der Historiker Fehrenbach und Schubert zu entnehmen waren, konnten damit bestätigt werden.

Dennoch sind die Reformimpulse des napoleonischen Kaiserreiches für das ehemalige Hochstift nicht zu leugnen.

Zur wirtschaftlichen Situation des Departements Fulda im Großherzogtum Frankfurt konnte festgestellt werden, daß Dalberg eine persönliche Beziehung zur ehemaligen Abtei hegte, so daß er dem verarmten Land ausgesprochen großzügige finanzielle Hilfestellung gab. Die Nichteinführung des Enregistrements und die Ausgabe von Kassenscheinen sollen als Stichworte genügen.

Der Verkauf der Fuldaer Domänen der anhand des Originalkaufvertrages, dem Contrat de Vente, rekonstruiert wurde, sollte auch dazu beitragen, die noch rückständigen Kontributionen an Frankreich abzutragen.

Bei seinem Regierungsantritt fand Dalberg eine Masse noch ausstehender Verwaltungsausgaben vor.

Zwei aufeinander folgende Liquidationskommissionen errechneten daraus Rückstände, die sich auf eine Summe von 124.718 Gulden beliefen.

Wie sich später gezeigt hat, entpuppte sich die Dalbergsche Domänenpolitik nach der politischen und geographischen Auflösung des Großherzogtums Frankfurt als äußerst problematisch.

Mit dem Niedergang der napoleonischen Herrschaft hatte sich die Fuldaer Bevölkerung eine Ver-

besserung ihrer schlechten Lebensqualität erhofft. Die Akten des Staatsarchivs Marburg bewiesen jedoch, daß sich deren Hoffnungen nicht erfüllen sollten. Die Herrenlosigkeit setzte wieder ein und die Truppendurchmärsche und Einquartierungen, diesmal von alliierter Seite, warfen das kleine Land gänzlich nieder.

Da Fulda auch für die Befreier von militärstrategisch wichtiger Bedeutung war, wurde der neue österreichische Militärgouverneur Prinz Philipp von Hessen-Homburg auf Anweisung der Zentralregierung unter Freiherr vom Stein aufgefordert, die Militärstraßen samt Einrichtungen weiterhin instand zu halten, welches anhand von Regulativen über die Errichtung von Militärstraßen nachgewiesen werden konnte.

Da Österreich das Großherzogtum Frankfurt in Besitz genommen hatte, wurde auch die ehemalige Abtei Fulda von österreichischen Regierungsbeamten verwaltet. Diese Verwaltung teilte sich in einen militärischen und einen zivilen Bereich. Die militärischen Angelegenheiten oblagen dem schon erwähnten Prinz Philipp von Hessen-Homburg, während für den zivilen Sektor der Geheime Rat Aloys von Hügel zuständig war. Bezüglich der Zivilverwaltung des Geheimrates konnten aus den Akten der Übergangszeit der Jahre 1813 - 15 wichtige und neue Erkenntnisse über die Maßnahmen des Gouvernementrates und dem Versuch Hügels, in Fulda das Verwaltungssystem effektiver, d.h. sparsamer, zu gestalten, recherchiert werden.

Beispielhaft seien nochmals die Bemühungen angeführt, die Domäneneinkünfte effizienter zu nutzen. Daß diese Bestrebungen letztendlich scheiterten, lag einerseits an dem scheinbar unlösbaren Domänenproblem und andererseits an den völlig verworrenen politischen Verhältnissen in Fulda, aber

auch, und das mag wohl die wichtigste Ursache gewesen sein, an der relativ kurzen Amtszeit des Zivilgouverneurs, die mit der Teilung des Departements Fulda im Jahre 1815 schon zu Ende ging.

Die hier vorliegende Untersuchung war bestrebt, das Schicksal des kleinen Landes auch unter gesamtpolitischen Aspekten zu betrachten, wobei festzustellen war, daß Fulda sich immer aus der Position des Schwächeren der Politik des jeweils Herrschenden ergeben mußte.

Als schwacher, ausgebeuteter Kleinstaat wird Fulda während der Verhandlungen des Wiener Kongresses zum Spielball der europäischen Großmächte.

In zunächst geheimen, später aber offiziellen, Verträgen wird er zerstückelt und auf die Länder Hessen, Bayern und Sachsen - Weimar - Eisenach aufgeteilt. Das Fürstentum Fulda war zwar durch die Beschlüsse in Wien aufgelöst worden, lebte jedoch als Fragment im Kurfürstentum Hessen weiter.

D ANMERKUNGEN

A I. Fulda am Anfang des 19. Jahrhunderts

1) Das Hochstift Fulda wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25.2.1803 säkularisiert. Vgl. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation § 12. In: Walder: Das Ende des Alten Reiches. S.27.

2) Vgl. dazu die verkleinerte Karte des Fürstentums Fulda im 18. Jh. im Anhang Nr. I nach J.Hauck. St A Marburg.

3) Vgl. 97 e OFC der französischen Landesadministration Nr. 63: Exposé der Fuldaer Administrationskammer an den Intendanten vom 21.11.1809. St A Marburg.
Vgl. Huber: Handbuch der Münz-, Maß-, Gewichts- und Usanzenkunde und des Wechsel- und Bankwesens. S.131.
Danach entspricht

1 km	0,13477 alte deutsche Meilen,
1 altdt. Meile	7,42 km,
1 altdt. Quadratmeile	55,0564 Quadratkilometer ,
36 altdt. Quadratmeilen	1982,0304 Quadratkilometer.

Vgl. dazu Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S.52. Simon: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda.S.23.
Vgl. Schneider: Topographie der Stadt Fulda. Fulda 1806 sowie Welle: Heimatzeitschrift Buchonia 1811-13, die die Fläche des Landes auf 38-43 Quadratmeilen schätzen.

4) Vgl. Stöhr: Begriff, Umfang und Organisation des Landes Fulda im 19. Jh.. S.51.Enneking: Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof. S. 2.
Sie geben die Fläche von Fulda mit 40 Quadratmeilen an.

5) Vgl. 97 e OFC der französischen Landesadministration Nr.63: Exposé der Fuldaer Administrationskammer an den Intendanten vom 21.11.1809. St A Marburg.
Vgl. Nemnich: Das Fuldaer Land im Jahre 1808. S.73.
Enneking: Das Hochstift unter seinem letzten Fürstbischof. S.2. Die genannten Verfasser nennen eine Einwohnerzahl von 94.410.

6) Den 300 Dörfern standen 20 Rentämter zur Verfügung:

Bieberstein,	Fürsteneck,	Holzkirchen,	Weihers,
Blankenau,	Geisa,	Mackenzell,	Roemershag,
Burghaun,	Großenlüder,	Motten,	Salmünster,
Dermbach,	Hammelburg,	Neuhof,	Sannerz,
Fulda Cent,	Herbstein,	Rasdorf,	Uerzell.

Vgl. 97 f Oberrechnungskammer der Nassau-Oranischen Regierung Nr. 87. St A Marburg.

7) Die acht Kleinstädte waren:

Brückenau ,	Fulda ,	Geisa ,	Hammelburg ,
Herbstein,	Hünfeld,	Salmünster,	Soden.

Vgl. Enneking: Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof . S.2.

8) Vgl. Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat 1816-48. S. 7.

9) Vgl. Sturm: Die Stadt Fulda im Jahre 1808. a.a.O. S.81. Jestaedt: Kataster der Stadt Fulda im XVIII. u.XIX.Jh.. S.X. Fulda hatte demnach eine Einwohnerzahl von 9000.

10) Vgl. Stöhr: Begriff, Umfang und Organisation des Landes Fulda im 19. Jh.. S. 51.Hofemann: Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter. S. 89 und 213.

11) Vgl. Simon: Die Verfassung des Fürstentums Fulda. S.24.

12) Vgl. Simon: Die Verfassung des Fürstentums Fulda. S.38.

13) Bei den Ämtern werden zwei Klassen unterschieden: Ämter und Oberämter. Der Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß die Oberämter nebst Beamten und Gerichtsschreibern auch noch mit einem adeligen Oberbeamten oder Oberamtmann versehen waren. Beide Institutionen übten die gleiche Gerichtsbarkeit aus.
Vgl. Thomas: Sistem aller fuldischen Privatrechte. Bd.3 S.195 f § 598.
Stöhr: Begriff, Umfang und Organisation des Landes Fulda im 19. Jh.. S. 52.

14) Vgl. Thomas: Sistem aller fuldischen Privatrechte. Bd.3 S.190 § 593.

15) Vgl. Ministerium des Äußeren. Akta des Staatsministeriums des kgl.bayr. Hauses und des Äußeren Nr. 40037: Protokoll über die Verteilung und den Ausgleich der Fuldaer Departementallasten. 1818. H St München.
Vgl. Simon: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda. S. 34.

16) Vgl. Körner: Der Kanton Rhön und Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. a.a.O. S.90.
Schüler: Landwirtschaft, Handel und Gewerbewesen im Hochstift Fulda. S. 1 - 15.

17) Vgl. Richter: Die letzte Huldigung der zur domkapitulischen Audienz gehörigen Ortschaften vor einem fuldischen Domdechanten (1794). a.a.O. S. 87.
Körner: Der Kanton Rhön und Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. a.a.O. S. 84 f.
Hofemann: Studien zur Entwicklung des Territoriums der Reichsabtei Fulda und seiner Ämter. S.84.

18) Vgl. Enneking: Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof Adalbert III. von Harstall. S. 7.
Simon: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda. S. 22/24.

19) Vgl. Vorbericht zu Bestand 97 u. 98 des St A Marburg. S. 1.
Bornewasser: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien 1802-1806. S.5.
Maldfeld: Die politischen Schicksale und Verhältnisse der fuldischen Gebiete. S. 136.

20) Am 6.12.1802 war der Einzug Wilhelm Friedrichs I.in Fulda.
Vgl. Krämer: Wachse hoch, Oranien! S. 5.

21) Vgl. Berge: Die Körperschaften der kommunalen Selbstverwaltung in Fulda zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. a.a.O. S. 169 f.
Simon: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda. S.48.

22) Vgl. Schäfer: Die Eingliederung der Hochstifts Fulda in den Kurhessischen Staat 1816-48. S. 8.

23) Vgl.Die Straßenkarte II im Anhang aus Krüger: Hessische Altstraßen des 16.u.17.Jh's..

24) Die napoleonische Etappenstraße von Frankfurt am Main nach Leipzig führte über Fulda und berührte folgende Ortschaften des ehemaligen Hochstifts:
Salmünster, Schlüchtern, Steinau, Flieden, Neuhof, Fulda, Hünfeld, Geisa.

25) Die Akten 98 c Nr. 3619, 3765, 3766, 4593 des St A Marburg weisen darauf hin.

26) ebd..

27) Die Akten 97 e OFC Nr. 2947, 2946, 2938, 2927, 2826 und 98 c Nr. 2821 lassen auf starke Auswanderung von 1806 - 10 in Fulda schließen. St A Marburg.
Abwerbungen Fuldaer Soldaten durch andere deutsche Staaten waren aufgrund der schwierigen Arbeits- und der geringen Verdienstmöglichkeiten festzustellen. Vgl. 98 c Nr.4016. St A Marburg.
Die Überschwemmung mit Anträgen und Gesuchen um Ackerverteilung und Verkauf von Gütern läßt auf Armut der Bauern schließen. Vgl. 97 e OFC Nr.2848, 2854, 2862, 2867, 2920, 2951, 2952, 2953, 2954, 2963. St A Marburg.

ANMERKUNGEN

II. Aufgabenstellung

1) Vgl. Walder: Das Ende des Alten Reiches. Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation § 12. S. 27. Akte abgedruckt auch bei Hofmann: Quellen im Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Nr.66 . S. 329.

2) Vgl. XXI Beziehungen zur jeweiligen Landesregierung A Akten des regierenden Hauses betr. Nr. 1: Besitznahme des Hochstifts Fulda von Seiner Hoheit des Erbprinzen von Nassau-Oranien 1802. Sta A Fulda.

3) Wilhelm I., König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg. 1772 - 1843.
Vgl. Müller: Wilhelm I. In: ADB. Leipzig 1898. Bd.43 S. 163-168.

4) Vgl. Bornewasser: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich v. Oranien. a.a.O. S. 4.
Schlitzer: Die Oranierzeit in neuer Sicht. Zu einer wissenschaftlichen Arbeit von Dr.J.A.Bornewasser. a.a.O. S. 60.

5) Vgl. Mühl: Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen und juristischen Fakultät.S. 87.
Bornewasser: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien. a.a.O. S. 323.

6) Vgl. Bornewasser: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien. a.a.O. S. 321. Vorbericht zu Bestand 97 und 98. S. 1. St A Marburg. Simon: Die Verfassung des Fürstentums Fulda. S. 13.

7) Vgl. französischen und deutschen Text. In:
Hofmann: Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, 1495- 1815. Darmstadt 1976. Nr. 69. Die Rheinbundakte, S.374.

8) Vollzogen am 6.8.1806.
Vgl. Hofmann: Quellen. Nr. 70 - Die Auflösung des Reiches. b) Abdikationsurkunde S.394.
Vgl. Walder: Das Ende des Alten Reiches. S. 89.

9) Vgl. dazu von Aretin: Heiliges Römisches Reich, 1776-1806. 2 Bde. Wiesbaden 1967.
Ders.: Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648 - 1746. Wiesbaden 1975.
Schnabel: Deutsche Geschichte im 19.Jh.. Bd. I. Freiburg. im Breisgau 1959.
Braubach: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß. In: Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 3 . Stuttgart 1970. S. 1 - 96.
Gollwitzer: Europabild und Europagedanken. München 1964. S. 103 - 178. Weis: Propyläen Geschichte Europas. Bd.4. Der Durchbruch des Bürgertums. 1776 - 1847. Berlin 1978. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1. Stuttgart 1978.
Lefebre: Napoleon. Paris 1965.

10) Vgl. Kleßmann: Deutschland unter Napoleon in Augenzeugenberichten. S. 217.

ANMERKUNGEN

III. Forschungsstand und Quellenlage

1) Vgl. Hölzle: Das napoleonische Staatensystem in Deutschland. In: HZ. Bd. 148. 1933.
Krüger-Löwenstein: Rußland, Frankreich und das Reich 1801-1803. Wiesbaden 1972.
Wierichs:Napoleon und das Dritte Deutschland 1805/06. Bern,Las Vegas 1978.
Winkopp: Der Rheinische Bund. Frankfurt a.M. 1806.
Wohlfeil: Untersuchungen zur Geschichte des Rheinbundes 1806 - 1813. In: ZGO. Bd. 108. 1960.
Tulard: Napoleon oü le Mythe du Sauveur. Paris 1977. Tübingen 1978 (dt.).
Dazu Rezension von Klassen. In: HZ 231, H.1. S.196-98.
Weis: Napoleon und der Rheinbund. In: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons.Veröffentlichung des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 5. Wiesbaden 1979.

2) Vgl. Bilz: Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt. Würzburg 1968.
Berding: Napoleonische Herschafts-und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807 - 13. Bd. 7. Göttingen 1973.
Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. Frankfurt 1901.
Fehrenbach: Der Kampf um die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten, Institut für Europäische Geschichte Mainz. Vorträge Nr. 56. Wiesbaden 1973.
Hartung: Das Großherzogtum Sachsen-Weimar unter der Regierung Karl August's 1775 - 1828. Weimar 1923.
Fischer: Die Rheinbundpolitik Schaumburg-Lippes 1806-13 und ihre Rechtsfolgen. Rinteln 1975.
Denhard: Geschichte der Stadt und Grafschaft Hanau unter französischer Herrschaft vom 1.11.1806 bis 6.11.1813. Berlin 1867.
Lapp: Das Fürstentum Hanau vor und unter der französischen Herrschaft in den Jahren 1806 - 10. Diss. Hanau 1936.

3) Vgl. Demandt: Schrifttum zur Geschichte und geschichtlichen Landeskunde von Hessen. Bd. 1 - 3. Wiesbaden 1965.
Ders.:Geschichte des Landes Hessen. Kassel, Basel 1959.

4) Augenzeugenbericht aus Isidor Schleicherts Fuldaer Chronik. Säkularisation des Fürstentums Fulda.
In: Buchenblätter 52 . Jahrgang Nr.14 S.1-2 Fulda 1979.
Diegelmann: Mein Urgroßvater erzählt von 1813 was er mit unseren hessischen Verbündeten erlebte. In: Bubl.. 18. Jhg., Nr.15. Fulda 1935.

5) Vgl. Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat, 1816-48. Diss. Marburg 1949. (Masch.schr.). Ders.: Die wirtschaftliche Entwicklung des Hochstifts Fulda unter Kurhessen. In: Hessisches Jahrbuch der Landesgeschichte. Marburg 1952.

6) Richter: Fulda unter französischer Herrschaft (1806-10). In: Fuldaer Geschichtsblätter. 89. Jhg., Fulda 1910. Ders.: Die letzte Huldigung der zur domkapitularischen Audienz gehörenden Ortschaften vor einem fuldischen Domdechanten 1794. In: Fuldaer Geschichtsblätter. 16.Jhg., Fulda 1922. Ders.: Fuldas erstmalige Zugehörigkeit in Preußen. In: Fuldaer Geschichtsblätter. 13.Jhg., Fulda 1914.

7) Schlitzer: Die Oranierzeit in neuer Sicht. In: Buchenblätter. 29.Jhg.,Nr. 15.Fulda 1956. Ders.: Die Franzosenherrschaft in Fulda (1806-10). In: Buchenblätter. 28. Jhg.,Nr.11 ff.Fulda 1955 und 28.Jhg., Nr.3. Fulda 1956. Ders.: Das Ende des geistlichen Fürstentums Fulda. In: Buchenblätter.15.Jhg.,Nr. 6. Fulda 1934.

8) Berge und Prümmer: Brennpunkte der neueren Geschichte. Fulda im Sog des 19. und 20. Jahrhunderts. Mühlheim, Main 1978. Berge: Fulda in der Zeit vom Großherzogtum bis zum Wiener Kongreß. Fulda 1966.

9) Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. Ffm 1901.Berge: Das Schicksal der Fuldaer Domänen 1810 bis 1815. In: Fuldaer Geschichtsblätter.43. Jhg., Nr. 6. Fulda 1967. S. 190 - 209.

10) Vgl. Woringer: Beiträge zur Geschichte des Fuldaer Militärs. In: Fuldaer Geschichtsblätter. 17. Jhg., Nr. 1. Fulda 1923.

11) Vgl. Simon: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda. 9.Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins. Fulda 1912.

12) Vgl. Dücker: Fuldaer Finanzen von 1810 - 1910. In: Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins. Fulda 1914.

13) 97 e Oberfinanzcollegium von Nassau Oranien und der französischen Landesadministration,
97 f Oberrechnungskammer,
97 h 2 Kriegskommission.

14) 98 a 1, 2, 3 Finanzministerium,
98 b Generalinspektion der indirekten Abgaben,
98 c Präfektur,
98 d Polizeisachen,
98 h Administrationskammer,
98 l Kaiserliche Domänen Hanau-Fulda,
98 m Schul- und Studieninspektion.

15) 99 a Ausgleichskommission,
99 b Preußischer Kommissar,
99 c Preußische Okkupation,
99 d Kriegskommission,
99 e Domäneninspektion,
99 f Departementalausgleichskommission.

16) 102 - Fuldaer Kammerarchiv 1802-16.

17) - B Bürger - Recht = Aufnahme,
- D Auswanderung .

18) - A Alte Stadtrechnungen und deren Beilagen,
- C Probatur, Stadtkämmerei.

19) - G Städtische Brauhäuser,
- K - Leih- und Pfandhaus, Leihbank.

20) - A Allgemeines,
- C Stempelabgaben,
- D Staats- und Gemeindesteuer- Verordnungen, bzw. Klassensteuer,
- F Kriegssteuer ,
- J Gewerbe (Nahrungs)-und Betriebssteuer.

21) - B Garnisonierungs-, Einquartierungs-, Aushebungs- und Rekrutierungsakten, Kasernenbau und Exerzierplätze.

22) - A Akten des regierenden Hauses,
- B Landesherrliche - und Regierungsverordnungen,
- C a Repräsentation, Monopole.

ANMERKUNGEN

B Zur Geschichte des ehemaligen Hochstifts Fulda von 1806 - 1809

I. Die napoleonische Herrschaft von 1806 - 1809

1. Fuldas Besetzung durch Marschall Mortier

1) Vgl.Macdonell: Napoleon and his marshals.S.123.

2) Wilhelm IX., Landgraf von Hessen-Kassel, Kurfürst Wilhelm I. wurde am 3.6.1743 geboren und starb am 27.2.1821. Er war der Sohn Friedrichs II. und Marias von England, Tochter Georgs II..1875 trat Wilhelm die Regierung von Hessen-Kassel an. Durch sein ablehnendes Verhalten Napoleon gegenüber gab er diesem Grund zur Besetzung Kurhessens im Jahre 1806. Vgl. Petersdorff: Wilhelm IX. In: ADB. Bd.43. Leipzig 1898. S. 64-75.

3) ebd..

4) Vgl. Losch: Die Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803-1866. S. 31.
Vgl. Goecke und Ilgen: Das Königreich Westphalen. S.9.

5) Vgl. Thiébault: Memoires.Bd. III. S.555. Diese Ordre des Kaisers ist abgedruckt in seiner Korrespondenz, Bd. 13, Paris 1863. Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S.5. Mangold: Memoiren (Übers.). Bd.III. S.19.

6) Bérthier, Louis Alexandre, Prinz von Wagram und Neuchâtel, frz. Marschall, 1753 - 1815.
Vgl. NBU: Bérthier. Paris 1853. Bd.50. S.709 - 710. Er war Stabschef Bonapartes und Oberbefehlshaber der französischen Armee, dem alle eroberten Gebiete in bezug auf ihre Verwaltung in oberster Instanz unterstellt waren.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 30.

7) Mortier, Edouard, Herzog von Treviso (Italien), 1808, und französischer Marschall, wurde am 13.2.1786 geboren und starb am 27.7.1835. Seit 1799 war er General und Truppenführer Napoleons.
Vgl. NBU: Mortier. Paris 1856. Bd.35. S. 671 - 676.

8) Vgl. Richter: Fulda unter französischer Herrschaft. a.a.O. S. 7. Anm. 4 und S.8.

9) Vgl. Lapp: Das Fürstentum Hanau vor und unter französischer Herrschaft in den Jahren 1806 - 1810. S. 8 f.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 4.

10) Das 8. Armeekorps bestand aus etwa 10000 Mann. Vgl. Richter: Fulda unter französischer Herrschaft.a.a.O.S.8. Bornewasser: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien, gibt 20.000 Soldaten an. ebd.. S. 78.

11) Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 4.

12) Vgl. Bornewasser: Kirche und Staat in Fulda. S.79/80.

13) Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr.2607: Mortier beschlagnahmt die Landeskasse. St A Marburg.

14) Vgl. Bornewasser: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien. S. 80. Richter: Fulda unter französischer Herrschaft.a.a.O. S. 9.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 6/7.

15) Vgl. Thiébault: Memoires. Bd.IV. S.7.
Mangold: Memoiren Bd.III. S.23.

16) Vgl. Thiébault: Memoires. Bd. III. S. 555.
Mangold: Memoiren. Bd. III. S. 20.
In einem Dekret vom 23.10. 1806 wurde das Amt des Generalgouverneurs in Fulda für Thiébault von General Bérthier bestätigt.
Vgl. Mangold: Memoiren. ebd..

ANMERKUNGEN

2. Der administrative Aufbau der französischen Verwaltung in Fulda

1) Vgl. Vorbericht zu Aktenbestand 97 und 98. S.1. St A Marburg.

2) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806 - 1809. Bd. VIIII Nr. 68 Artikel 5 S.3. St A Marburg.
Vgl. Lapp: Das Fürstentum Hanau vor und unter der französischen Herrschaft in den Jahren 1806 - 1810. S.29.

3) Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr. 2398: Die Verteilung der neuen französischen Siegel 1806. Schreiben der Fuldaer provisorischen Landesadministration vom 10.12.1806. Briefnummer 15371.
Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 39.

4) Vgl. Vorbericht zu Bestand 98. St A Marburg.

5) ebd..

6) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806 - 1809. Bd. VIIII Nr. 68: Organisation der Verwaltungs-Cammer in der Provinz Fulda vom 15.7.1809. St A Marburg.
Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 42.

7) Vgl. Fuldaer Verordnungen von 1806 - 1809. Bd.VIIII Nr.68. St A Marburg.

8) Von 1806 - 1808 war der Intendant von Fulda Laran. Er wurde am 27.9.1808 von Genet abgelöst, der bis 1809 Intendant war. Danach übernahm Anton Thomas, seit 1805 Fuldaer Stadtschultheiß, das Amt.
Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr.40: Schreiben Genets an die Landesadministration von Fulda (undatiert).St A Marburg.
Vgl. Personenkartei des Stadtarchivs Fulda.
Vgl. Richter: Fulda unter französischer Herrschaft.a.a.O. S.26.
In Dossiers personnels des Shat wurde nichts von den Intendanten Laran und Genet erwähnt.(Der Verfasser).

9) Der Domänendirektor für die Provinzen Erfurt, Bayreuth, Fulda und Hanau war Jean Pierre Gentil.
Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr.40. St A Marburg.
Vgl. GD 1232 Shat. Paris.

10) Der Generalintendant von 1795 - 1808 der französischen Armee war Pierre Antoine Daru.(1767 - 1829). Für seine strenge Verwaltung war er besonders in den deutschen Ländern bekannt.
Vgl. NBU: Daru. Paris 1855. Bd.13. S.136 - 142.

11) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806-09. Bd.VIIII Nr.68: Organisation der Verwaltungs-Cammer in der Provinz Fulda v.15.7.1809. Artikel 2 S. 2. St A Marburg.

12) Friedrich von und zu der Tann, Präsident und Oberhofmarschall der Administrationskammer in Fulda, wurde am 27.12.1751 in Hersfeld geboren und starb am 2.6.1810 in Fulda.
Vgl. Personenkartei. Sta A Fulda.

13) Johann Baptist Brack wurde 1763 geboren und starb 1835. Er war pensionierter Finanzrat, ehemaliger Hofkanzler des letzten Fürstbischofs Adalbert III. von Harstall und bis 1809 Mitglied der provisorischen Landesadministration sowie Chef der Justiz.
Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806-1809. Bd.VIIII Nr.68 Artikel 4 S.6. St A Marburg.

14) Friedrich von Schenck zu Schweinsberg entstammte der Adelsfamilie aus Schweinsberg im Kreis Marburg. Er war Bevollmächtigter des Erbprinzen von Oranien bei der Besetzung Fuldas 1802 und hatte als Kammerdirektor die Übernahme der Fuldaer Regierung durch den Erbprinzen von Oranien vorbereitet.
Vgl. Personenkartei. Sta A Fulda.

15) E.Thomas, Fuldaer Rechtsgelehrter, wurde 1758 geboren. Er starb 1812 oder erst 1813. Er war in der Provisorischen Konferenzkommission 1802 Domkapitular und Syndikus von Fulda, schrieb eine Chronik und ein Sistem aller fuldischen Privatrechte.
Vgl. Personenkartei. Sta A Fulda.
Vgl. Richter: Fulda unter französischer Herrschaft.a.a.O. S.3.
Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 42.

16) Anton Thomas, Stadtrichter und seit 1805 Stadtschultheiß, wurde 1778 geboren und starb 1837. Als Professor für Natur- und deutsches Privatrecht lehrte er an der damaligen Fuldaer Universität. Unter Wilhelm Friedrich von Oranien erhielt er die Stelle eines Vicedomamtsassessors. Als Stadtschultheiß und später Maire stand er von 1805 - 1821 an der Spitze des Fuldaer Stadtregiments. 1816 wurde er von der kurhessischen Regierung zum Direktor des Stadtmagistrats ernannt. Nach seiner Tätigkeit als kurhessischer Landrichter von 1821-1835 in Fulda, trat er 1835 als geheimer Justizrat in den Ruhestand.
Vgl. Fuldaer Stadtoberhäupter im 19. Jahrhundert. In: Vergangenheit spricht zur Gegenwart. 7.Jhg., S. 11.

17) "Die Mitglieder der Verwaltung leisten Sr.Majestät dem Kaiser und König den Eid der Treue, und erhalten über diese Ausstellung Patente."
Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806-1809. Bd.VIIII Nr.68 Artikel 5 S.3. St A Marburg.

18) Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806 - 1809. Bd.VIIII Nr. 68 Artikel 2. St A Marburg.

19) ebd..

20) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806-1809. Bd.VIIII Nr.68. St A Marburg.

21) ebd..

22) ebd..

23) Paul Charles François de Thiébault, General de Brigade, war vom 15.11.1806 bis 16.5.1807 in Fulda Generalgouverneur. Er wurde 1769 geboren und starb 1846. Aufgewachsen war er in Berlin am Hofe Friedrich des Großen, wo sein Vater Adrien Henry Dieudonné de Thiébault Lehrer an der Kriegsschule war. Er sprach daher vorzüglich deutsch.
Vgl. Dossiers pers. GD 479 Thiébault, Shat, Paris.
Schreiben Thiébaults: Relevé de mes campagnes, vom 22.2.1825 in der Art eines Tagebuches aufgezeichnet, nach Jahren getrennt und mit Bemerkungen am Rand versehen. ebd..
Vgl. Thiébault: Memoires IV.p.2.
Vgl. Mangold: Memoiren des General de Thiébault.Bd.I-III. Stuttgart 1902.

24) Der Adjutant Thiébaults war Leutnant Lemière. Das Amt des Sekretärs hatte de Villarceaux inne.
Vgl. Thiébault: Memoires III. p.557.
Vgl. Mangold: Memoiren des General de Thiébault.Bd.III. S.20/21.

25) Die Fackelträger waren Fuldaer Husaren.
Vgl. Sondergeld: Aus den Memoiren des General Thiébault. a.a.O. S. 161.

26) Vgl. Thiébault: Memoires IV. p. 5.
Vgl. Sondergeld: Aus den Memoiren des General Thiébault. a.a.O. S. 161.

27) Vgl. Thiébault: Memoires IV. p. 8.
Vgl. Sondergeld: Aus den Memoiren des General Thiébault. a.a.O. S. 168.

28) Vgl. Richter: Fulda unter französischer Herrschaft. a.a.O. S. 16.

29) ebd..

30) Mangold: Memoiren des General Thiébault. 3 Bde.Stuttgart 1902.

31) Mangold: Memoiren des General de Thiébault. Bd. I.S.VI/VII. Aus den Dossiers personnels Thiébaults im Shat,Paris, geht keine feindliche Beziehung zwischen ihm und Napoleon hervor. (Der Verfasser).

32) Doss.pers.GD 479 Thiébault. Shat. Paris.

33) Abbé (Vorname unbekannt) de la Milousière, ein Günstling der Kaiserin Josephine, forderte von Thiébault die Kultusministerposition in Fulda mit entsprechendem Gehalt, das Kreuz der Domkapitulare nebst der damit verbundenen Pension von 6000 Frs sowie eine Wohnung im Schloß auf Lebenszeit und die Teilnahme an der Tafel des Generalgouverneurs. Um der Kaiserin seinen guten Willen zu zeigen, gewährte Thiébault dem Abbé eine Pension von 1450 Frs.. Inzwischen hatte der Generalgouverneur einige Mitglieder der Fuldaer Finanzkammer verhaften müssen, da diese ohne sei-

ne Erlaubnis eine Abordnung an Napoleon senden wollten, um eine Verminderung der Kriegskontribution für Fulda zu erreichen. Milousière besuchte diese Gefangenen und versprach ihnen, ihre Forderungen zu unterstützen, wenn sie wiederum mit ihm eine Schmähschrift gegen Thiébault ausarbeiten würden. Mit diesem Pamphlet reiste Milousière ins kaiserliche Hauptquartier und legte es wahrscheinlich Napoleon vor.
Vgl. Thiébault: Memoires. IV.p.46.
Vgl. Mangold: Memoiren des General de Thiébault. Bd.III. S. 34 - 41.
Im Shat, Paris, wurde über die Person Milousières nichts aufgefunden. (Der Verfasser).

34) In seinen Memoiren berichtet Thiébault selbst folgendes darüber: "Cette epée tout en or avait été commandée à Paris chez le bijoutier Marguerite, successeur de Foncier, père de la comtesse de France. Elle n'était pas encore achevée et devait m'être remise chez mon père. Le plus habile ouvrier de Paris y travailla six mois. Elle coûta 4.500 Francs de façon. Elle contient pour 2.100 Francs de matière. Elle me fut apportée à Paris le 1er septembre 1807. Mon fils ainé la possède." Thiébault: Memoires. IV. p. 67.

35) Der Degen war mit einer Inschrift versehen, welche lautete:
Dem General Thiébault - das dankbare Land Fulda.
Vgl. Thiébault: Memoires. IV.p.67.
Vgl. Mangold: Memoiren des General de Thiébault. Bd.III. S.41.
In Pariser Akten wurden über den Degen keine Quellen aufgefunden. (Der Verfasser).

36) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 47.

37) Zweimal pro Woche lud Thiébault zu Diners ins Schloß ein; er unterhielt einen vierspännigen Prunkwagen und gab jeden Mittwoch einen großen Empfang.
Vgl. Thiébault: Memoires. IV. p. 10.
Vgl. Mangold: Memoiren des General de Thiébault. Bd.III. S.24.

38) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 47.

39) Georges Kister, geboren am 26.1.1755, starb am 24.12.1832. Er stammte aus Saargemünd und sprach wie Thiébault perfekt deutsch. Bereits 1766 war er als enfant de corps in das Légion Royale eingetreten und 1799 zum General de brigade ernannt worden. Im gleichen Jahr war er durch einen Säbelhieb in Italien schwer verwundet worden. An den Folgen dieser Verwundung, wie auch unter der Gicht, litt er besonders durch das rauhe Klima der Rhön. Kister wünschte daher, so bald wie möglich Fulda zu verlassen. Im Dezember 1808 ging er nach Paris, wo er zum Baron de l'Empire ernannt wurde und seine Pension bis zu seinem Tod verlebte.

Vgl. Doss.pers.GB 774 Kister. Shat, Paris.
Vgl. Personenkartei. Sta A Fulda.
Vgl. Richter: Fulda unter französischer Herrschaft. a.a.O. S. 16.

40) Vgl. Doss. pers..GB 774 Kister. Shat. Paris.

41) ebd..
Vgl. auch Richter: Fulda unter französischer Herrschaft. a.a.O. S. 16.

42) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S.47.
Leider ohne Quellenangabe. (Der Verfasser).

43) ebd..
Vgl. auch Richter: Fulda unter französischer Herrschaft. S. 17.

44) Vgl. Haas: Das Fuldaer Land in der napoleonischen Zeit. a.a.O. S. 178.
Vgl. Thiébault: Memoires. IV. p. 24.
In den Dossiers personnels des Shat, Paris, sind keine Informationen über die Personen Niboyet und Robquin aufgefunden worden. (Der Verfasser).

45) In den Akten tauchen keine Gouverneure mehr auf. (Der Verfasser).

ANMERKUNGEN

3. Die Aufstände in Hessen im Jahre 1806 und 1809

1) Vgl. Losch: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 - 66. S. 40.
Speziellere Literatur zum Hessenaufstand:
Vgl. v.Geyso: Die Volksaufstände in Hessen in den Jahren 1806-09. 1909.
Vgl. Heitzer: Über den Kampf des deutschen Volkes gegen das napoleonische System der nationalen Unterdrückung vor allem im Königreich Westfalen. Diss. Berlin 1956.
Vgl. Losch: Aus neu veröffentlichten Briefen Napoleons I. (betr. die hessischen Aufstände 1807/09).
In: Hessenland 12 1898.
Vgl. Lerch: Der Aufstand des kurhessischen Militärs im Dezember 1806. In: Mein Heimatland (Hersfeld) 8.1928 Nr.18.
Vgl. v.Geyso: Der Marburger Aufstand. Eine Episode aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft 1806/13. In: Oberhessische Blätter 1922 Nr.27 f.

2) Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 11.

3) Hauptmann Ludwig Thielo von Uslar und Leutnant Junck von Kirchhain galten als Anführer.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 15.

4) Vgl. Kleßmann: Napoleon in Deutschland in Augenzeugenberichten. S. 237 f.

5) Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 22.

6) Vgl. Thiébault: Memoires. IV . p. 23.

7) Vgl. Goecke und Ilgen: Das Königreich Westphalen. S.20.

8) Vgl. Thiébault: Memoires. IV. p. 23.

9) Vgl. Thiébault: Memoires. IV. p. 28.
Mangold: Memoiren des General de Thiébault. Bd.III,S.28.
Haas: Das Fuldaer Land in der napoleonischen Zeit. a.a.O. S. 104.

10) Napoleon kam es auf seine sofortige Reaktion an; er schrieb am 8.1.1807 an Lagrange, daß es unklug gewesen war, Waffen im Lande gelassen zu haben. Er befahl auf das dringlichste, den Ort, wo die Insurrektion ausgebrochen war, als notwendiges Beispiel niederbrennen zu lassen und dreißig der Hauptanführer zu erschießen.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 20 f.

11) Vgl. Mangold: Memoiren des General de Thiébault. Bd.III. S.28.

12) François Christophe de Kellermann, seit 1808 Herzog von Valmy, französischer Marschall, lebte von 1735-1820. Er veranlaßte durch seinen Widerstand in der Champagne 1792 die Preußen nach der Kanonade von Valmy zum Rückzug.
Vgl. NBU: Kellermann. Paris 1858. Bd. 27 S. 523-525.

13) Vgl. Thiébault: Memoiren. IV. p. 24.
Napoleon sandte das 5., 6. und 7. Regiment unter der Leitung Kellermanns in erster Linie zur Bekämpfung der westfälischen Unruhen.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 21.

14) Vgl. Losch: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803-66. S. 45.

15) Vgl. Thiébault: Memoires. IV. p. 33.

16) Wilhelm Kaspar Ferdinand Frh. von Dörnberg, 1768-1850, machte als hessisch-kasselscher Offizier die Revolutionskriege mit, trat in die Dienste Preußens und 1808 in die des Königreiches Westfalen, indem er Chef eines neuzubildenden Gardegrenadierbataillons wurde. Hier wurde er die Seele des Aufstands von 1809. Nach dem Scheitern der Erhebung lebte er in Böhmen und England im Exil. Er nahm an den Feldzügen 1812-1813 im russischen Heer und bei Belle-Alliance als General der britisch-deutschen Legion teil. 1818 - 19 und 1825 - 35 war er hannoveranischer Gesandter in Sankt Peterburg.
Vgl. Könnecke: Dörnberg. In: ADB. Bd. 5.Leipzig 1877. S. 353.
Vgl. auch Pelda: Familienarchive: Frh.von Dörnberg. Akten. In: Repertoiren des Hessischen St A Marburg Bestand 340 Bd. I und II.Marburg 1979.

17) Jerôme Napoleon, von 1807 - 13 König von Westfalen, lebte von 1784-1860 und war der jüngste Bruder Napoleons. Er wurde verheiratet mit Friederike-Katharina von Württemberg. Jerôme residierte in Kassel, wo er in der Verwaltung seines Landes von Napoleon streng beaufsichtigt wurde.
Vgl. NBU: Jerôme Napoleon. Paris 1863.Bd.37 S.448 f.

18) Vgl. Losch: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803-66. S.54 f.

19) Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S.158.

20) Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 160.

21) ebd..S. 23.

22) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 42.

23) ebd..Vgl. auch Richter: Fulda unter französischer Herrschaft. a.a.O. S.40/41.

24) Vgl. Thiébault: Memoiren. IV. p. 26.

ANMERKUNGEN

4. Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz

4.1. Die Kontribution

1) Vgl. 97 e OFC der französischen Landesadministration Nr.63: Acta die in die k.k. französische Armeekasse zu zahlenden 66.380 Frs. 9 Cent. betr. 1809. St A Marburg.

2) ebd..

3) 97 h Kriegskommission der französischen Landesadministration Nr.87: Bekanntmachung der französischen Landesadministration. Acta Generalia. St A Marburg.

4) Vgl. Akten aus Bestand 97 h Nr. 87. St A Marburg.

5) 97 h Bericht der Kriegskontributionskommission der französischen Landesadministration Nr.87 S.1. St A Marburg.

6) Vgl. 97 h Nr. 87. St A Marburg.

7) ebd..

8) Vgl. 97 f OFC Nr. 86 (undatiert). St A Marburg .

9) ebd.. S. 2.

10) ebd.. S. 4.

11) 97 f Oberrechnungskammer der französischen Landesadministration Nr. 86 S.4/5. St A Marburg.

12) Wilhelm Ignaz Köhler wurde 1786 geboren. 1810 war er Referendar bei der Fuldaer Finanz- und Domänenkammer, ein Jahr später hatte er das Amt des Dispositionschefs für die Finanzabteilung an der Frankfurter Präfektur inne. 1812 wurde er Generalsekretär. Vgl. 99 a Fuldaer Übergangsbehörde. Ausgleichskommission des Großherzogtums Frankfurt. Acc 1904/45, 91 Nr. 19 a. St A Marburg.

13) Vgl. 99 a Acc 1904/45, 91 Nr. 19 a. St A Marburg.

14) So z.B. Unterförster Martin zu Horas, der jährlich 78 Gulden als Gehalt bekam. Er zahlte 7,48 Gulden Kontribution und 2,36 Gulden als 1.Rate. Vgl. Rechnungen II Fulda Nr.413 und 414 B: Spezialkriegssteuerrechnung des Zentoberamtes über die 1.300.000 Frs. Kontribution vom 12. 10. 1806 bis 30.6.1810 Nr. 7. St A Marburg.

15) Vgl. 99 a Nr. 19 a Acc 1904/45, 91 Nr. 19 a. St A Marburg.

16) Vgl. 97 f Oberrechnungskammer der französischen Landesadministration Nr. 87: 1. Bekanntmachung vom 1.12.1806. Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1808-09. Bd.VIIII. St A Marburg.

17) Vgl. 97 f Nr.87: 2. Bekanntmachung vom 9.12.1806. St A Marburg.

18) Unter Landeskassenkapital wurden Gelder verstanden, die bei öffentlichen Anstalten angelegt waren. Vgl. 97 f Nr.87 S.1. St A Marburg.

19) ebd. S.1.

20) ebd. S.2. Vgl. auch Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 50.

21) Vgl. 97 f Oberrechnungskammer der französischen Landesadministration Nr. 87: 3. Bekanntmachung vom 10. 12.1806. St A Marburg.

22) ebd. S. 1.

23) Löb Hirsch gab zwar ein Darlehen von 7000 Gulden, die Verhandlungen aber mit Jakob und Seligmann Ullmann, wie auch mit anderen Geschäftsleuten, scheiterten an zu hohen Zinsforderungen.
Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S.40.

24) 97 f Nr. 87: Weitere Bekanntmachung vom 14.8.1807.Die volle Zahlung des kaiserlich-königlich französischen Kriegs-Contributions-Restes betr.. St A Marburg.

25) ebd.. § 6 S. 5.

26) In einer Rechnungsaufstellung bezüglich der französischen Kriegsbedürfnisse vom 1.12.1806 werden einige Personen angegeben, so z.B. Oberjägermeister Frhr.von Harstall mit 2 Obligationen vom 11.12.1806, zu 5000 Gulden zu 5%.
Lederhändler Kircher am 16.12.1806, 5000 Gulden zu 5%.
Vgl. Rechnungen II Nr. 416: Fulda Stadt über die zu den französischen Kriegsbedürfnissen aufgenommenen Gelder 1806. Jahrgang 1817. S. 2. St A Marburg.

27) Vgl. 99 a Acc. 1904/45, 91 Nr. 19 a. St A Marburg.

28) Vgl. Fuldaer Verordnungen von 1803-1866. General-Ausschreiben vom 10.12.1807 der k.k.französischen Administration. Fuldaische Kriegs-Contributions-Commission. St A Marburg.

29) ebd..

30) Vgl. Mangold: Memoiren des General Thiébault. Bd. III. S. 29.

31) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 42.

32) Thiébault war zu diesem Zeitpunkt seit zwei Monaten nicht mehr in Fulda. (Der Verfasser).

33) Vgl. Raumer/Botzenhart: Deutschland um 1800. S.256.

34) Vgl. 97 e OFC Nr. 63. St A Marburg.

35) Vgl. 97 e OFC Nr. 63: Acta die in die k.k. französische Armeekasse zu zahlenden 66.380 Frs. 9 Cent. betr. 1809. St A Marburg.

36) ebd..

37) Vgl. 97 e OFC Nr. 152: Acta die von Seite der k.k.französischen Behörde befohlene außerordentliche Holzfällung be Neuhof. St A Marburg.Darin wird ersichtlich das Holzfäl-

lungen in Sannerz, Ulmbach, Niederkalbach und Rommerz vorgenommen wurden. Vgl. Designation des Oberförsters Grauer zu Neuhof v.7.7.1809.

38) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S.42.

39) Vgl. 97 e OFC Nr. 63. St A Marburg.

40) ebd..

41) Vgl. 97 e OFC Nr. 63: Exposé der Fuldaer Administrationskammer an den Intendanten vom November 1809. St A Marburg.

42) Nach rheinischem Münzfuß entsprach 1 Gulden 2,053 Frs.. Vgl. 97 h Kriegskommission der französischen Landesadministration Nr. 87. St A Marburg; hier werden 603.885 Gulden mit 1.300.000 Franken gleichgesetzt. Nach den Berechnungen aus Schrötter: Wörterbuch der Münzkunde, S.245 u. 676,entsprach dagegen im 17. Jh.

1 Gulden 0,66 Taler und
1 Taler 5 Francs;

demnach war 1 Gulden 3,3 Francs, und zwar nach zinnaischem und Leipziger Münzfuß, d.h. hier hatte der Franc einen schlechteren Wechselkurs als bei den Berechnungen der französischen Intendanten in Fulda.(Der Verfasser).

43) Das Beispiel von Unterförster Martin zu Horas mit dem Gehalt von 78 Gulden wurde entnommen aus 97 e OFC Nr.63. St A Marburg.

44) 97 e OFC Nr. 63: Exposé der Fuldaer Administrationskammer an den Intendanten vom November 1809. St A Marburg.

ANMERKUNGEN

4. Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz

4. 2. Die Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Fouragelieferungen

1) Vgl. Karte II aus Krüger:
Hessische Altstraßen im 16. und 17. Jh. Vgl.Anhang.

2) Vgl. 97 e OFC Nr. 63: Exposé der Fuldaer Administrationskammer an den Intendanten vom November 1809. St A Marburg.

3) Vgl.97 e OFC Nr. 63. St A Marburg.
Als Beispiel zur Verdeutlichung der Kriegsschäden soll der Ort Burghaun angeführt werden. In einem Aktivrezeß des Justizbeamten Heller wird die Summe von 16.282,56 Gulden für die Zeit vom 1.10. 1806 - 30. 6.1810 angegeben. Es waren dabei folgende Ausgabenposten genannt:
Abgaben an Hauptkasse ,
Additionalauflage von Dienstboten ,
Fourage ,
Gratification ,
Handgeld für Rekruten ,
Erfurter Lieferung (für Napoleon) ,
Douceurs (für französische Offiziere o.ä.) ,
Rückstand zur Landeskriegskasse .
Vgl. 99 f Übergangsbehörden Fulda Departementalausgleichskommission Nr. XV b. St A Marburg.

4) Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr. 63. St A Marburg.

5) Auch Posthalter brauchten keine Soldaten unterzubringen, mußten dafür aber Pferde zur Postbeförderung bereithalten. Der Kurierdienst spielte damals eine wesentliche Rolle im militärischen Führungswesen, da er für eine regelmäßige
schnelle und zuverlässige Post- und Nachrichtenverbindung verantwortlich war.
Vgl. 98 c Nr.2826: Postwesen. St A Marburg.

6) Vgl. 98 h Nr. 146. St A Marburg.

7) ebd..
Vgl. auch Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 47.

8) Vgl. 99 f Nr. A II 16. St A Marburg.

9) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 47.

10) Vgl. 99 f Nr. A II 16:Forderungen für Truppenverpflegung vom Amt Hammelburg.
Forderungen des Amtsvogts Heller zu Dermbach für Kriegskosten und getragene Einquartierung und Besoldung.

Gesuch bzw. Forderung des Wirts zu Motten, Johannes Klüh, um 174 Gulden 49 Kreuzer für Verpflegung der k.k.französischen Gendarme vom 17.12.1806 - 26.9.1807.
Forderung vom Besitzer Lieblein, Schwanenapotheke Fulda, für die an die Militärhospitale gelieferten Arzneien.
Forderung für Fourageabgaben vom Wirt Lorey zu Fulda. Vgl. 99 f Nr. XIII. St A Marburg.

11) ebd..

12) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S.68. Demnach soll auch der Fuldaer Dom als Lagerstätte für das Militär gedient haben.

13) Einen Höhepunkt erreichte dieser Konflikt, als der französische Gendarme Rose seinem Unmut über das ihm zugeteilte schlechte Quartier Ausdruck verlieh, indem er den Billetieramtsleiter Hauptmann Löffler öffentlich ohrfeigte. Löffler meldete dies der Landesadministration und bat gleichzeitig um seine Entlassung. Die Regierung, die daraufhin von den französischen Behörden Satisfaktion für ihren Offizier forderte, mußte bald einsehen, daß ihr Verlangen zwecklos gewesen war, da zwischen den französischen Behörden und Soldaten eine derartige Solidarität bestand, die solche Anklagen meist im Sande verlaufen ließ.
Vgl. 98 h Nr. 146: Die von einem k.k. französischen Gendarmen dem Fuldaer Hauptmann Löffler am Billetieramt zugefügten groben Unbilden. 1808. St A Marburg.

14) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806-09. Bd. VIIII. St A Marburg.

15) Vgl. Fuldaer Verordnungen von 1803-66. St A Marburg.

16) ebd..

17) Vgl. Fuldaer Verordnungen v.1803 - 66. Bekanntmachung der Fuldaer provisorischen Landesadministration v.6.12. 1808. St A Marburg.

18) Die Verpflegung wurde auf "2 Pfund Brot und eine Mahlzeit, bestehend aus Suppe, einem halben Pfund 4 Loth Rindfleisch und einem Zugemüse festgesetzt. Die Verpflegung sollte solange von der Bevölkerung erbracht werden bis Magazine von der Regierung eingerichtet seien". Vgl. dazu Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66. Bekanntmachung der Fuldaer provisorischen Landesadministration vom 6. 12. 1808. St A Marburg.

19) Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr.48: Brandholzabgaben an die Domänendirektion 1808/10.
Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr.74: Brandholzabgaben an französische Behörden 1807.
Vgl. 97 e 1 Nr. 628: Das abgegebene Brennholz an die französische Kriegskasse.

Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr. 90: Holz für die französischen Behörden 1809/10. St A Marburg.

20) ebd..

21) Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr.40: Administration des Domaines appartenant å S.M. l'Empereur des Français et Roi de l'Italie. Art. 6 § 3. St A Marburg.
Vgl. 97 e Nr. 152: Die von Seiten der französischen Behörden befohlene außerordentliche Holzfällung 1809/10. St A Marburg.

22) ebd..

23) Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr.333: Chaussee-Etats 1809 - 10. St A Marburg.

24) Vgl. 98 c Nr. 2832 und 1139: Lazarettyphus in Fulda. St A Marburg.
Vgl. 97 o Nr. 11: Die ausgebrochene Epidemie in Weihers 1807 - 09, Medizinal - und Sanitätskollegium Nr. 634, Brief-Nr. 18301.
Vgl. 97 o Nr. 13: Die in Thalau und Altenhof herrschende Krankheit 1808 - 09. Nr. 633, 1389, 18302. St A Marburg.

25) Vgl. 97 e Oberfinanzcollegium Nr. 63. St A Marburg.

26) 97 e Oberfinanzcollegium Nr. 63:
Exposé der Fuldaer Landesadministration an Napoleon vom November 1809. St A Marburg.

ANMERKUNGEN

4. Die Kriegslasten der Fuldaer Provinz

4. 3. Die Domänenpolitik Napoleons

1) Berding: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen. a.a.O. S. 109.

2) Vgl. 97 e OFC Nr. 40: Tableau général des recettes et dépenses effectués sur les revenues Domaniaux de la direction d'Erfurt. St A Marburg.

3) Vgl. Fehrenbach: Der Einfluß Frankreichs auf das Rechts- und Verwaltungssystem Deutschlands. a.a.O. S.28.

4) Vgl. 98 c Präfektur des Großherzogtums Frankfurt Nr.3896: Brief des Archivdirektors Grauel in Fulda an Präfekt Herquet v.1.10.1814. St A Marburg.
Johannisberg i.R. blieb im Besitz Kellermanns, bis die verbündeten Preußen, Russen und Österreicher 1813 der Herrschaft Napoleons ein Ende machten. Danach zeigten Frhr. vom Stein, Gneisenau, Marschall Kellermann wie auch der Prinz von Oranien lebhaftes Interesse am Erwerb dieser Domäne. In Artikel 51 der Wiener Kongreßakte wurde die ehemalige Fuldaer Domäne dem österreichischen Kaiser zugesprochen, der ihn Fürst Metternich schenkte. Die Nachkommen Metternichs waren bis vor kurzem Besitzer der ehemaligen fuldischen Domäne.
Vgl. Struck: Johannisberg im Rheingau, Frankfurt 1977.
Berge: Das Fuldaer Weingut Johannisberg im Rheingau ein erstrebenswerter Besitz. Fulda 1971.
Vgl. Bestand 102: - Fuldaer Kammerarchiv (1802-16). Verz.3 KA 15 Nr.98: Die Besitznahme des Schlosses Johannisberg im Rheingau von Seiten des Herzogs von Nassau-Usingen. St A Marburg.
Vgl. auch Haas: Das fürstäbtliche Weingut Schloß Johannisberg im Rheingau. a.a.O. S. 191 f.

5) Vgl. 98 c Präfektur des Großherzogtums Frankfurt Nr.3896: Akta betr. die dem Fürstentum Fulda bevorstehende Regierungsveränderung und die desfalligen Wünsche an den Congress zu Wien 1814.
Vgl. 98 c Nr. 15066: Abschrift einer Ausführung des Eigentum-Restes, welches dem Fürstentum Fulda auf die Probstei Holzkirchen in Franken zusteht, von Regierungsrat Johann Adam Grauel zu Fulda vom 12.12.1814.
St A Marburg.

6) Vgl. 97 e OFC Nr. 2888: Schenkung der Fasanerie mit Zubehör an den Herzog von Friaul und deren Verwaltung 1808-10. St A Marburg.
Vgl. auch Richter: Fulda unter französischer Herrschaft. a.a.O. S. 27.

7) Vgl. 97 e OFC Nr. 40: Verordnung des Hr.Generalintendan-

ten Daru v.15.6.1808 die für Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien in Besitz genommenen Domänen betr..§ 1 und § 2. St A Marburg.

8) ebd..

9) Vgl. 98 l Kaiserliche Domänen des Großherzogtums Frankfurt. Paket II Nr.12-26: Pachtbriefe napoleonischer Domänen Nr. XIII 1810. St A Marburg.

10) ebd..

11) Vgl. 98 l Kaiserliche Domänen des Großherzogtums Frankfurt Nr. 1 - 11: Auszug der Beschlüsse des Generalintendanten vom 17.5.1808. Registre de recette 2. St A Marburg.

12) ebd..

13) Vgl. 97 e OFC Nr. 40: Administration des Domaines appartenant à S.M. l'Empereur. Artikel 3 und 4 S.2. St A Marburg.

14) ebd..

15) 97 e OFC Nr.40. Artikel 5 S.2. St A Marburg.

16) Vgl. 97 e OFC Nr. 40. Artikel 17 - 19. S. 6/7. St A Marburg.

17) ebd..

18) Vgl. 97 e OFC Nr. 40: Erlaß des Domänendirektors in den Ländern Erfurt, Fulda, Hanau, Bayreuth und Katzen-Ellenbogen vom 4.1.1809. St A Marburg.

19) Vgl. 97.e OFC Nr. 40: Organisation der k.französischen Domänenverwaltung in dem Fürstentum Fulda betr.1808/09. Erlaß des Generalintendanten Daru vom 15.10.1808. Artikel 12 § 3 S.5. St A Marburg.

20) Vgl. 97 e OFC Nr. 516: Exposé an Napoleon vom 10.5.1809. S.10. St A Marburg.

21) Vgl. 98 a 3 Nr. 2: Finanzministerium des Großherzogtums Frankfurt. Ausführungen der Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 16.2.1810 besonders in Sachen der Befreiung der kaiserlichen Domänen und gemachte Dotationen im Departement Hanau und Fulda von allen Kriegslasten von 1808 - 11. St A Marburg.

22) Vgl. 97 e OFC Nr.516: Exposé an Napoleon vom 10.5.1809. S.10. St A Marburg.

23) Vgl. 97 e OFC Nr. 516: Exposé an Sr. Majestät den Kaiser die Eingriffe der Domänendirektion in die Regalienfälle betr. vom 10.5.1809. St A Marburg.

24) 97 e OFC Nr. 516 S.4 - 6. St A Marburg.

ANMERKUNGEN

5. Die Rekrutierung der Fuldaer und die Lage der Bevölkerung

1) Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S. 17.

2) Vgl. 97 e OFC Nr. 2607:
Mortier beschlagnahmt die Landeskasse 1806/08. St A Marburg.
Vgl. Woringer: Beiträge zur Geschichte des Fuldaer Militärs. a.a.O. S.4.

3) Vgl. Enneking: Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof. Diss. phil.Bonn 1934.

4) Vgl. Fuldaer Verordnungen von 1803-66. Verordnung des Generalgouverneurs Thiébault vom 17.1.1807. St A Marburg.

5) Franz Ernst von Harstall, Geheimer Rat und General, wurde 1743 geboren und starb 1808.Vgl.Personenkartei. Sta A Fulda.

6) Vgl. Fuldaer Verordnungen von 1803-66. Verordnung des General Thiébault vom 17.1.1807. Artikel 1 und 7. St A Marburg.
Vgl. Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a. O. S. 12.

7) Vgl. Woringer: Beiträge zur Geschichte des Fuldaer Militärs. a.a.O. S. 105 f.

8) Vgl. Rechnungen II Fulda Nr.305 und 305 B:Hochfürstliche Wollmanufaktur 1800 - 1807. S. 114. St A Marburg.

9) Vgl. 97 e OFC Nr.516 und 99 f Nr. A II 16. St A Marburg.

ANMERKUNGEN

II. Das Departement Fulda als Teil des Großherzogtums Frankfurt von 1810 - 1813

1. Die Entstehung und Zusammensetzung des Fuldaer Departements

1) Zeitgenössischer Druck in: Fuldaer Verordnungen von 1803 - 1866. St A Marburg.
Abdruck in: Staatskalender vom Großherzogtum Frankfurt. Ffm 1812.S. 127.

2) Dabei wurde das Fuldaer Amt Herbstein eine Exklave im Großherzogtum Hessen-Darmstadt und die Probstei Johannisberg i.Rheingau , welche Marschall Kellermann als Dotation erhalten hatte, nicht dem Großherzogtum angegliedert,sondern blieb der besonderen Verwendung des Kaisers vorbehalten und wurde zunächst der Aufsicht des kaiserlichen Kommissars Barbarot unterstellt. Vgl. 98 h Administrationskammer des Großherzogtums Frankfurt Nr. 154: Die bei Besitznahme des Fürstentums Fulda im Namen des Großherzogs von Frankfurt zur Disposition des Kaisers von Frankreich reservierte Stadt Herbstein 1810. St A Marburg. Um eine bessere Verkehrsverbindung zwischen Fulda und den übrigen Departements des Großherzogtums Frankfurt herzustellen, gliederte man die folgenden 5 Dörfer des Huttischen Grundes Eckardroth,Kerbersdorf,Ronsthal, Wahlert und Willenroth dem Oberamt Salmünster an. Vgl. 98 h Nr. 152. St A Marburg. Vgl. Fuchs: Die Besitznahme des Amtes Salmünster für den Großherzog von Frankfurt im Jahre 1810. S. 170 f. Damit übereinstimmend Stöhr: Begriff, Umfang und Organisation des Landes Fulda im 19. Jh. a.a.O. S. 58 und Denhard: Geschichte der Stadt und Grafschaft Hanau unter französischer Herrschaft. S. 144.

3) Vgl. Denhard: Geschichte der Stadt und Grafschaft Hanau unter französischer Herrschaft. S.144 und Lapp: Das Fürstentum Hanau vor und unter der französischen Herrschaft. S. 8 f.

4) Vgl. Beaulieu-Marconnay: Karl von Dalberg und seine Zeit. Bd.2. S. 369.

5) ebd..

6) Vgl. Walder: Das Ende des Alten Reiches. Die Rheinbundakte vom 12.7.1806. S. 68.

7) Vgl. Bernays: Schicksale des Großherzogtums Frankfurt und seiner Truppen . S. 20.

8) Eugène Beauharnais, 1781 - 1824, Sohn des Alexandre de Beauharnais (französischer General von 1760 - 1794) und der Joséphine Beauharnais, geb. Tascher de la Pagerie, spätere Gemahlin Napoleons I..
Vgl. NBU: Eugène Beauharnais. Paris 1852. Bd.3. S.920-27.

9) Vgl. OP des Großherzogtums Frankfurt vom 16.8.1810. In: Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1810-11. Bd. X. Nr. 18. St A Marburg.
Vgl. auch Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jh's. S. 42.

10) Als Wappen führte das Großherzogtum Frankfurt das Mainzer Rad.
Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S. 1.

11) Vgl. Ketterer: Das Fürstentum Aschaffenburg und sein Übergang an die Krone Bayerns. S. 179.

12) Vgl. Weitzel: Territorialgeschichte des Großherzogtums Frankfurt. S. 85/86.
Die Grenzen des Departements Fulda verliefen im Norden: Königreich Westfalen und Großherzogtum Hessen-Kassel,
Osten: Großherzogtum Würzburg, Herzogtümer Eisenach und Meiningen;
Süden: Großherzogtum Würzburg und das Departement Hanau; (durchschneidet einen Teil des Departements Fulda beim Distrikt Salmünster die Unterpräfektur Orb des Departements Aschaffenburg) ;
Westen: Königreich Westfalen, Großherzogtum Hessen-Kassel, Departement Hanau, Fürstentum Isenburg.
(Das Fuldaer Distriktamt Hammelburg bildete eine Halbinsel im Großherzogtum Würzburg).
Vgl. Staatskalender vom Großherzogtum Frankfurt. Ffm 1812. S. 127.
Vgl. Karte III des Departements Fulda im Großherzogtum Frankfurt im Anhang.

13) Vgl. Art. I - III des Organisationspatents für das Großherzogtum Frankfurt vom 16.8.1810. In: Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1810 - 11. Bd. X. Nr. 18. St A Marburg. Vgl. Bernays: Schicksale des Großherzogtums Frankfurt und seiner Truppen. S. 354.

14) Vgl. Organisationspatent des Großherzogtums Frankfurt vom 16.8.1810 § 41 S. 8. In: Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1810 - 11. Bd. X. Nr. 18. St A Marburg.

15) Vgl. Verordnung Dalbergs vom 21.12.1810. In: Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1810-11. Bd. X. Nr. 23. St A Marburg.

16) Vgl. Scherg: Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg. S. 435 und
Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S. 52.

17) Vgl. Scherg: Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg. S. 56.

ANMERKUNGEN

2. Karl Theodor von Dalberg und dessen politische Grundgedanken

1) Vgl. Beaulieu-Marconnay:Karl von Dalberg und seine Zeit. Bd.2.S.180.

2) Karl Theodor Anton Maria von Dalberg wurde 1744 als Sohn des kurmainzischen Geheimen Rats Franz Heinrich von Dalberg und der Maria Sophia von Eltz geboren und starb 1817. 1788 wurde er zum Priester geweiht, 1768 zum Domherrn in Mainz ernannt und 1772 war er Statthalter in Erfurt. 1787 wurde Dalberg Coadjutor in Mainz und Worms und ein Jahr später 1788 in Konstanz. 1800 erhielt er die bischöfliche Nachfolge in Konstanz und 1802 wurde er Erzbischof von Mainz.
Vgl. Bockenheimer: Dalberg. In: ADB. Bd.4. Leipzig 1876.S.703 - 708.

3) Vgl. Müller: Carl Theodor von Dalberg. Würzburg 1874. Beaulieu-Marconnay: Karl von Dalberg und seine Zeit. 2 Bde.. Weimar 1879.
Hertel: Karl Theodor von Dalberg zwischen Reich und Rheinbund. Mainz 1952. Weigend - Abendroth: Der Reichsverräter am Rhein. Carl von Dalberg und sein Widerspruch. Stuttgart 1980. (Rezension von Kleßmann: Schlampiger Plausch. Die Misere mit einem Buch über eine Misere. In: Die Zeit. Nr.41. 3.10.1980. S.54).
Vgl. Scherg: Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg. S. 85.

4) Krömer: Die staatsrechtlichen Grundgedanken Karl Theodor von Dalbergs. S.91.

5) ebd.. S.92

6) Vgl. Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19.Jhs. S.43 .

7) Vgl. Bockenheimer: Dalberg. In: ADB. Leipzig 1876. Bd. 4. S.703-708.

ANMERKUNGEN

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

1) Beust, Leopold, Graf von,
Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S. 95.

2) Vgl. XXI A Nr.2: Die Übergabe des Fürstentums Fulda an seine königliche Hoheit den Herrn Großherzog von Frankfurt. 1810. Sta A Fulda.

3) Jollivet, Staatsrat im Königreich Westfalen, war dazu bestimmt, Jerôme Bonaparte zu beaufsichtigen und korrespondierte mit Napoleon.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 63.

4) Vgl. Hartmann: Zeitgeschichte von Fulda. S.69.
Sauer: Die Schulpolitik unter Karl Theodor von Dalberg. a.a.O. S.89.

5) Schlitzer: Die Franzosenherrschaft in Fulda. a.a.O. S.49.

ANMERKUNGEN

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

3. 1. Die Einführung des französischen Verwaltungssystems

1) Vgl.Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19.Jh's. S.41.

2) Vgl. Fehrenbach: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. S. 114-121.
Ders.: Der Einfluß des Napoleonischen Frankreich.a.a.O.S.25.

3) Vgl. Organisationspatent des Großherzogtums Frankfurt vom 16.8.1810. In: Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1810 - 11. Bd.X Nr. 18 S.1/2. St A Marburg.

4) Philipp Adolf Joseph Molitor, Staatsrat im Großherzogtum Frankfurt.
Vgl. Staatskalender des Großherzogtums Frankfurt. 1812. S. 56.

5) Vgl. Staatsratsmitglieder im Staatskalender des Großherzogtums Frankfurt. 1812. S. 56.

6) Vgl. Vorbericht zu Bestand 98 des Hessischen Staatsarchivs Marburg. S. 203.

7) Vgl. Schlitzer: Lothar Herquet. a.a.O. S. 2.

8) Lothar Joseph Sebastian Herquet wurde 1773 geboren. Das Sterbejahr ist nicht genau bekannt. Es ist einmal mit1849 und einmal mit 1854 angegeben. Seine Vorfahren waren 1688 aus der Picardie nach Deutschland eingewandert. Er studierte in Fulda und Marburg Jurisprudenz. 1793 übernahm er nach Ablegung des Examens das Amt des Assessors bei der Fuldaer Regierung. 1795 wurde er zum Hof- und Regierungsrat ernannt sowie zum Kommissar der Landesspitäler. Als solcher wurde er zu einem der besten Kenner des Fuldaer Privatrechts. In oranischer Zeit bekleidete Herquet das Amt eines Hof- und Regierungsrates am Fuldaer Hof- und Oberpolizeigericht. Während der napoleonischen Zeit war er zum Geheimen Regierungsrat befördert worden, und 1809 Direktor des Regierungsdepartements für Justiz und Chef der 2. Sektion der Administrationskammer. Im Großherzogtum Frankfurt bekleidete er das Amt des Präfekten im Departement Fulda. Vgl. Personenkartei des Sta A Fulda.
Vgl. Schlitzer: Lothar Herquet. a.a.O. S. 2.

9) ebd..

10) Vgl. 98 h Nr. 6: Das Ableben des Präsidenten Freiherrn von der Tann und die einstweilige Übertragung des Präsidiums an den Geheimen Rat und Direktor Thomas. 1810. St A Marburg.

11) Vgl. ebd..

12) Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S. 78.

13) Für das Departement Fulda setzten sich die Ständevertreter im Jahre 1810 aus folgenden Personen zusammen:
Gutsbesitzer: von Heß, Hofrat zu Hammelburg,
Koch, Amtsverweser in Fulda,
Ruttger, Amtsverweser in Fulda,
Kaufmann : Menz, Finanzrat zu Fulda,
Gelehrter : Simon, Amtsvogt zu Eiterfeld;
Vgl.M A III Nr. 2075:Politische Berichte der kgl.bayerischen Gesandtschaft in Frankfurt 1813/14. S.149. H St München.

14) ebd..
Vgl. auch OP vom Großherzogtum Frankfurt v.16.8.1810. In: Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1810-11.Bd. X. Nr.18 § 29 - 33 S.7. St A Marburg.

15) Vgl. OP des Großherzogtums Frankfurt v.16.8.1810. § 21 - § 27 S.6. St A Marburg.

16) ebd..

17) Vgl. Fehrenbach: Der Kampf um die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten. a.a.O. S. 8.

18) ebd..
Vgl. auch Bernays: Schicksale des Großherzogtums Frankfurt und seiner Truppen. S. 345.

ANMERKUNGEN

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

3. 2. Die Angleichung an den Code Napoleon

1) Einführung des Code Napoleon im Königreich Westfalen vom 15.11.1807. Vgl. Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19.Jh's. S. 162 f.

2) ebd..
Im Großherzogtum Berg galt der Code ab 1.1.1808.

3) ebd..
Unter dem Titel "Der Code Napoleon mit Zusätzen und angehängten Handelsgesetzen als Landrecht für das Großherzogtum Baden", erschien das Gesetzbuch am 5.7.1808.

4) Vgl. Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66.
Verordnung betr. Einführung des Code Napoleon vom 27.7. 1810. St A Marburg.
Vgl. 98 h Nr. 155: Die Einführung des französischen Gesetzbuches Code Napoleon in den Landen Fulda.1810. St A Marburg.
Vgl. OP des Großherzogtums Frankfurt vom 16.8.1810. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1810-11. Bd.X Nr.18. St A Marburg.

5) Vgl. OP des Großherzogtums Frankfurt vom 16.8.1810. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1810 - 11. Bd X Nr.18 § 11 S.4. St A Marburg.

6) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806-09, Bd VIIII Nr.59: Bekanntmachung der Fuldischen provisorischen Landesadministration v.4.3.1809. St A Marburg.

7) Fischer: Die Rheinbundpolitik Schaumburg - Lippes. 1806 - 13. S. 47.

8) Vgl. Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66. Verordnung betr. Einführung des Code Napoleon. St A Marburg.
Vgl. 98 h Nr.155: Die Einführung des französischen Gesetzbuches Code Napoleon in den Landen Fulda. 1810. St A Marburg.

9) Christian Daniel Erhard war Rechtsgelehrter und lebte von 1759 - 1813. 1793 wurde er Professor der Rechte in Leipzig und übersetzte den Code Napoleon für die deutschen Staaten.
Vgl. Steffenhagen: Erhard. In: ADB. Bd. 6. Leipzig 1877. S.197.

10) Vgl. Schubert: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jh's. S. 293 - 308.

11) Vgl. OP des Großherzogtums Frankfurt v.16.8.1810. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1810-11.Bd X Nr.18 § 38 - 42 S.8/9. St A Marburg.

12) Vgl. Fehrenbach: Der Kampf um die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten. a.a.O. S. 8.

13) Ders.: Der Einfluß des napoleonischen Frankreichs auf das Rechts- und Verwaltungssystem Deutschlands. a.a.O. S. 30.

14) Ders.: Der Kampf um die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten. a.a.O. S. 8.

15) Vgl. Staatskalender des Großherzogtums Frankfurt. S.130 und 206.

16) Vgl. Fehrenbach: Der Kampf um die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten. a.a.O. S. 8.

17) Vgl. Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat 1816 - 48. Marburg 1949.
Ders.: Fulda das kurhessische Sibirien. a.a.O. S.23.

ANMERKUNGEN

3. Die Veränderungen der Dalbergschen Verwaltung im Departement Fulda

3. 3. Das Enregistrement und die Kassenscheine

1) Vgl. 97 e OFC Nr. 1070: Die Betreibung der rückständigen Landeskriegssteuern in der Stadt Fulda und ihren Vorstädten 1810.St A Marburg.

2) Vgl. 98 c Nr. 2807: Abschlüsse der Departementlandeskasse vom 3.7.1813 - 2.7.1814. St A Marburg.

3) Georg Steitz war geheimer Finanzreferendar und Generalkassierer im Großherzogtum Frankfurt. Vgl. Staatskalender des Großherzogtums Frankfurt v.1812. S. 56.

4) Vgl. OP des Großherzogtums Frankfurt v.16.8.1810. § 15 S.4/5.

5) ebd..

6) ebd. § 43 S.9. Vgl. Ketterer: Das Fürstentum Aschaffenburg und sein Übergang an die Krone Bayerns. S. 188.

7) Vgl. Krömer: Die staatsrechtlichen Grundgedanken Karl Theodor von Dalbergs. S.53.

8) ebd..

9) Vgl. 98 c Nr. 214/I: Enregistrement und Stempel vom 20.3.1811. 1811 - 12. St A Marburg.

10) Vgl. 99 a Acc 1904/45, 91 Nr. 149 § 1.St A Marburg.

11) ebd..

12) Vgl. Verordnung vom 12.9.1812.In: Fuldaer Verordnungen von 1803-66. St A Marburg.

13) Vgl. Verordnung des Großherzogs vom 29.9.1812 für Fulda. In: Fuldaer Verordnungen von 1803-66.St A Marbur

14) Vgl. 99 a Acc 1904/45, 91 Nr. 149 § 2. St A Marburg.

15) Welche Gebühren sie im einzelnen leisten mußten, geht aus den vom Verfasser eingesehenen Akten des St A Marburg nicht hervor.(Der Verfasser).

16) Vgl. Verordnung des Großherzogs v.29.9.1812. In: Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66. St A Marburg.

17) Vgl. Landesherrliches Patent die Ausfertigung und Ausgabe der Cassa-Schuldscheine betr. v.1.12.1812. zu Fulda.In: Fuldaer Verordnungen v.1803-66. St A Marburg.

18) ebd..

19) Varicourt, Ludwig Frhr von, großherzoglicher Frankfurter Geheimer Rat war Schloßhauptmann sämtlicher großherzoglicher Schlösser. Vgl. Staatskalender des Großherzogtums Frankfurt. 1812. S. 30. Vgl. 98 h Nr.116. St A Marburg.

20) Georg Friedrich Menz, Kammer-Zahlmeister, war Finanzrat. Vgl. Personenkartei. Sta A Fulda.

21) Vgl. Landesherrliches Patent die Ausfertigung und Ausgabe der Cassa-Scheine v.1.12.1812. In: Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66. St A Marburg.

22) Vgl. Verordnung des Großherzogs vom 29.9.1812. In: Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66. St A Marburg.

23) Vgl. Verordnung des Großherzogs vom 29.9.1812. In: Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66. St A Marburg.

24) ebd.. S. 3.

ANMERKUNGEN

4. Der Verkauf der Fuldaer Domänen

1) Vgl. 98 a 3 Nr.2: Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 16.2.1810 bes. in Sachen der Befreiung der kaiserlichen Domänen und gemachten Dotationen im Departement Hanau und Fulda von allen Kriegslasten 1808 - 11.St A Marburg.

2) Vgl. dazu die Domänenpolitik Napoleons Kap. A I.4.3., wo die einzelnen Domänen angegeben sind. (Der Verfasser)

3) Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S. 178.

4) Vgl. Eichhorn: Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Frh.vom Stein. S.82. Vgl. Berge: Das Schicksal der Fuldaer Domänen 1810 - 15. a.a.O. S. 194.

5) Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S.178.

6) ebd..

7) Vgl. OP des Großherzogtums Frankfurt vom 16.8.1810. § 7 S. 3.
Vgl.Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1810-11. Bd X Nr.69: Übereinkunft zwischen Domänendirektor Gentil und Staatsrat des Großherzogtums Frankfurt Molitor vom 25.6.1812 in Fulda. St A Marburg.

8) Vgl. Vertrag vom 28.12.1811 in Paris zwischen Napoleon und Dalberg. Original des Vertrages befindet sich im Sta A Frankfurt. Die Bestimmungen des Vertrages abgedruc bei Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S. 180.

9) ebd..

10) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1812-15 . Bd XI Nr.41: Contrat de Vente par Monsieur Camuzzi membre du collège électoral du departement du Mont-Tonnêrre d'une part et d'autre part son Altesse Royale le Grand-Duc de Francfort, du 14 octobre 1812. St A Marburg.

11) ebd..

12) Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S.182.

13) ebd.. S. 181 Anmerkung 3.

14) ebd..

15) Vgl. Berge: Das Schicksal der Fuldaer Domänen 1810-15. a.a.O. S. 197.

16) Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S.181 Anmerkung 3.

17) Vgl. Berge: Das Schicksal der Fuldaer Domänen 1810-15. a.a.O. S. 197.

18) ebd.. S. 198.

19) ebd..

20) Vgl. Berge: Das Schicksal der Fuldaer Domänen 1810-15. a.a.O. S.198.

21) Vgl. 99f A I, 1 - II, 15 Nr. 2. St A Marburg.

ANMERKUNGEN

5. Die Auflösung des Großherzogtums Frankfurt

1) Vgl.Kinder/Hilgemann: dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Bd II S.37.

2) Vgl. 98 c Nr. 4591: Verpflegung der französischen Truppen im Departement Fulda 1812 - 15. St A Marburg.

3) Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S.328.
Diegelmann: Mein Urgroßvater erzählt von 1813. a.a.O. S. 60.
Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat 1816-48. S. 5. Schäfer stellte fest, daß die Fuldaer Bevölkerung in den Jahren 1812 - 16 um 2% zurückging.

4) Vgl. Ketterer: Das Fürstentum Aschaffenburg. S. 272.
Scherg: Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg. S. 56.
Beaulieu-Marconnay: Karl von Dalberg und seine Zeit. Bd 2. S. 266.

5) Vgl. Hertel: Karl Theodor von Dalberg zwischen Reich und Rheinbund. Mainz 1953 .
Vgl. Weigend-Abendroth: Der Reichsverräter am Rhein . Carl von Dalberg und sein Widerspruch. Stuttgart 1980, mit einer Rezension von Kleßmann: Schlampiger Plausch. Die Misere mit einem Buch über eine Misere. In: Die Zeit. Nr.41 v.3.10.1980.

6) Hertel: Karl Theodor von Dalberg zwischen Reich und Rheinbund. a.a.O. S.168.

7) Ders.: S. 169.

8) ebd..

9) Vgl. Weis: Napoleon und der Rheinbund. a.a.O. S.64.

10) ebd.. S.66.

11) ebd.. S.68/69.

ANMERKUNGEN

III. Fulda in der Zeit von 1813 - 16

1. Die Einsetzung der Zentralverwaltung unter Freiherr vom Stein

1) Vgl. Stein: Briefe. Bd IV Nr.383: Konvention von Leipzig betr. die Verwaltung der besetzten Länder. Leipzig 9./21.10.1813. S. 280/281.

2) Die Gebiete, die unter die Zentralverwaltung gestellt wurden, waren Sachsen, ein Teil von Westfalen, die Großherzogtümer Frankfurt und Berg sowie einige kleinere Fürstentümer.

3) Vgl. Berge: Der Vertrag zu Fulda vom 2.11.1813. a.a.O. S.25.

4) Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S.5.

5) Vgl. Stein: Briefe. Bd IV Nr.383: Konvention von Leipzig betr. die Verwaltung der besetzten Länder. Leipzig 9./21. 10. 1813. S. 280/281.

6) Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S.24 Anm. 6.

7) Vgl. XXI A Nr. 3: Der Übergang des Departements Hanau an den Kurfürsten von Hessen 1813. Sta A Fulda.

8) Vgl. Ketterer: Das Fürstentum Aschaffenburg und sein Übergang an die Krone Bayerns. S.226 f.

ANMERKUNGEN

III. Fulda in der Zeit von 1813 - 16

2. Die Inbesitznahme Fuldas durch die Österreicher

1) Vgl. XXI A Nr.4: Erste Besitznahme des Fürstentums Fulda von Sr.Majestät dem Kaiser und König von Österreich. Sta A Fulda.
Vgl. Berge: Der Vertrag zu Fulda vom 2.11.1813. a.a.O. S. 22.
Den kurzen Aufenthalt in Fulda Anfang November 1813 benutzte Metternich, ein Bündnis mit dem württembergischen Bevollmächtigten Graf Zeppelin zu schließen, wodurch sich Württemberg von Napoleon lossagte und der Großen Allianz beitrat.
Dieser Vertrag, der am 2.11.1813 unterzeichnet wurde, hatte die Wirkung, daß die übrigen Rheinbundfürsten auch bald auf die Seite der Alliierten übertraten.
Vgl. Berge: Der Vertrag zu Fulda vom 2.11.1813. a.a. O. S. 22 f.

2) Prinz Philipp von Hessen-Homburg, später Landgraf von Hessen-Homburg, war der 5.Sohn des 1820 gestorbenen Landgrafen Friedrich V. Er lebte vom 11.3.1779 bis 15.12.1846. Seit 1839 war er Regent von Hessen-Homburg.
Vgl. Sauer: Philipp von Hessen-Homburg. In: ADB. Leipzig 1888. Bd.26. S. 2/3.
Vgl. Stein: Briefe. Bd. IV. Nr. 383. S.282 Anmerkung 3.

3) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1812-15. Bd XI Nr.51: Öffentliche Bekanntmachung des Philipp, Prinz zu Hessen-Homburg vom 5.11.1813. St A Marburg.

4) Vgl. Sauer: Philipp von Hessen-Homburg. In: ADB. Bd. 26. S. 2/3.

5) Heinrich XIII. Reuß, 1747 - 1817.
Vgl. Europäische Stammtafeln. Bd.I.von Karl Prinz von Isenburg. Tafel 168 .

6) Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S. 12.

7) Johann Aloys Joseph Frh. von Hügel lebte von 1753 bis 1824. Er war Geheimrat in kurtrierischem Staatsdienst und wurde 1791 in den Reichsfreiherrnstand erhoben. 1793 war er österreichischer Gesandter bei der Reichsversammlung in Regensburg. 1813 wurde er k.k. bevollmächtigter Minister und Zivilgouverneur in Frankfurt.
Vgl. Felgel: Hügel. In: ADB. Leipzig 1881. Bd. 13. S. 305/306.
Vgl. auch Dorda: Aloys Joseph Reichsfreiherr von Hügel. 1754-1825. Diss. Würzburg 1969.

8) Vgl. Berge: Der Vertrag zu Fulda vom 2.11.1813. a.a.O. S. 26.

9) Kielmannsegg: Stein und die Zentralverwaltung. S. 67.

10) Vgl. Darmstädter: Das Großherzogtum Frankfurt. S. 401.
Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S.13.

11) Franz Joseph Reichsfreiherr von Albini lebte von 1748 - 1816.
1770 Fürstbischöfl.- würzburg. Hof - und Regierungsrat,
1775 am Reichskammergericht,
1790 kurfürstl.-mainzischer Hofkanzler und Minister,
1792 Leiter der letzten Kaiserwahl,
1806 Statthalter von Regensburg,
1810 unter Dalberg leitender Minister im Großherzogtum Frankfurt,
1815 in österreichischen Diensten als erster Präsidialgesandter am Bundestag in Frankfurt vorgesehen.
Vgl. NBU: Albini. Paris 1852. Bd.I. S. 630 - 631.
Vgl. Gerhard Menzel:Franz Joseph von Albini. 1748-1816. Ein Staatsmann des Alten Reiches. Diss. Bonn 1973. In: Mainzer Zeitschrift. 69.1974. S.1-126.

12) Vgl. Stein: Briefe. Bd IV Nr.504: Stein an Hardenberg. Frankfurt/Main vom 30.11.1813. S. 352.

13) Vgl. Stein: Briefe. Bd. IV. Nr. 565 S. 378.

14) ebd..

15) Sektionschef war der Generalintendant Frh. Zweyer von Evenbach, der bisher General der Großherzoglichen Frankfurtischen Truppen gewesen war. Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S. 14.

16) Kanzleidirektor Böhm war Chef der 2.Sektion. ebd..

17) Leiter dieses Ressorts war Staatsrat Georg Steitz, der schon unter Dalberg die Finanzen verwaltete. ebd..

18) Vgl. Berge: Der Vertrag zu Fulda vom 2.11.1813. a.a.O. S.25.

19) Vgl. 99 c Preußische Okkupation Nr.1: Den Marsch der k.russ. Truppen und die getroffene Verpflegung betr. 1815. Beschwerde von der Bronnzeller Gemeinde vom 14.10.1815 an Geheimen Rat Hügel.
Vgl. 99 c Nr. 154: Brand in Buttlar.
Brief an preußische Hofkriegskommission durch den Schullehrer Jacob Manuel von Buttlar. St A Marburg.

20) ebd..

21) Vgl. 98 c Nr.3793: Regulativ über die Einrichtung der Militärstraßenzüge v.4.3.1814. Artikel VI S.2. St A Marburg.

22) ebd..

23) ebd.. Artikel XVII u. XVIII S.5.

24) ebd.. Artikel XX u. XXI. S. 5.

25) Vgl. 98 c Nr. 3793:
Regulativ über die Einrichtung der Militärstraßenzüge v.4.3.1814. St A Marburg.

26) Vgl. VI D Nr.16-30:
Bürgerschaft, Auswanderung. Sta A Fulda.

ANMERKUNGEN

3. Die wirtschaftlichen Maßnahmen des österreichischen Gouvernementrats unter dem Geheimen Rat Aloys von Hügel

1) Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S.15.

2) Stein: Briefe. Bd.IV. Nr. 601: Hügel an Stein. Ffm v.25. 12. 1813. S. 396.

3) Vgl. 99 a Acc 1904/45,91 Nr.1: Äußerungsetat der zur Verteilung auf die Provinzen des ehemaligen Großherzogtums Frankfurt über Besoldungen und Pensionen der Zentralzivilstaatsdiener. St A Marburg. In den Paketen 17 - 19 befinden sich Bittschriften, in denen um Gehaltszahlungen und weitere Anstellung angesucht wird. Es wurden zwar etliche Posten gestrichen, dennoch versuchte man vom Generalgouvernementrat allen Beamten eine Ausbezahlungssumme zukommen zu lassen. Vgl. 99 a Nr.44: Verzeichnis bezüglich der Übernahme der Staatsdiener in preußischen Dienst.
99 a Acc 1904/45, 91 Nr. 19 a: Ausbezahlung des Fuldaer Referendars Wilhelm Ignaz Köhler bei der Finanz- und Domänenkasse von 1812 - 13.

4) Vgl. Stein: Briefe. Bd. IV. Nr. 741: Hügel an Stein. Ffm v.31. 1. 1814.

5) ebd..

6) Vgl. Stein: Briefe. Bd.IV. Nr. 1079: Hügel an Stein. Ffm v.20. 4.1814. S. 715 Anm. 1.
Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S.20.

7) Vgl. Stein: Briefe. Bd.IV. Nr. 451: Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates des Generalgouvernements. Ffm v.19. 11. 1813. S. 326/327.

8) Vgl. Berge: Das Schicksal der Fuldaer Domänen. a.a.O. S.199.

9) Karl Christian Ernst Graf von Ben(t)zel-Sternau, geboren 1767, gestorben 1849.
1791 kurmainzischer Regierungsrat in Erfurt,
1803 im Staatsrat des Kurerzkanzlers in Regensburg ,
1806 - 11 in badischen Diensten,
1807 Amt des Direktors der Generalstudienkommission,
1808 Minister des Inneren,
1810 Präsident des Mannheimer Hofgerichts,
1811 Staats- und Finanzminister im Großherzogtum Frankfurt.
Nach Auflösung des Großherzogtums Frankfurt lebte er im Ruhestand auf seinen Gütern, betätigte sich noch

von 1825-28 als Abgeordneter der bayerischen Ständekammer.
Vgl. Schmitt: Benzel-Sternau. In: NDB. Bd.2. Berlin 1955. S.59-60.

10) Vgl. Promemoria vom 22.11.1813 von einigen Actionairs an den Herrn Finanzminister Graf von Benzel-Sternau. In: Klüber: Acten des Wiener Congresses. Bd.IV. Anlage 3 S.215/216.

11) ebd..

12) Vgl. Verordnung des Großherzogtums Frankfurt, Departement Fulda, v.24.11.1813 in Lieberts. In: Klüber: Acten des Wiener Congresses. Bd.IV S.221.

13) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1812-15. Bd.XI Nr.59: Auszug des Generalgouvernements Protokoll des Großherzogtums Frankfurt und des Fürstentums Isenburg v.16.3.1814 in Frankfurt/Main.
gez. Böhmer, Chef der 2.Sektion.
gez. Herquet, Präfekt des Departement Fulda.
St A Marburg.

14) ebd..

15) Vgl.Auszug des Generalgouvernementprotokolls des Großherzogtums Frankfurt und des Fürstentums Isenburg vom 16.3.1814. In: Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1812-15. Bd. XI .Nr. 59. St A Marburg.

16) ebd..

17) Vgl. Bekanntmachung der Spezial-Commission der retrocedierten verkauften Domainen v.8.6.1814 in Fulda. In: Klüber: Acten des Wiener Congresses. Bd. IV. Anlage 13. S. 245/246.

18) Berge: Das Schicksal der Fuldaer Domänen 1810-15. a.a.O. S.201.

19) Vgl.98 c Nr.214: Brief des Prinzen von Hessen - Homburg vom 29.12.1813 an das Generalgouvernement. St A Marburg.

20) Vgl. 98 c Nr.214 Bd. 3: Gesetze und Verordnungen, Aufhebung des Enregistrements 1813/14. St A Marburg.

ANMERKUNGEN

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß

4.1. Fulda als Tauschobjekt zwischen Österreich und Bayern

1) Vgl. 98 c Nr.3896: Acta, die dem Fürstentum Fulda bevorstehende Regierungsveränderung und die desfälligen Wünsche an den Congreß zu Wien. 1814. St A Marburg.

2) ebd..

3) Vgl. Klüber: Acten des Wiener Congresses. Bd. VIII. Kap. VII. S. 122.
Vgl. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte . Bd. 1. S. 576. Anmerkung 4.

4) ebd..

5) ebd..

6) Geheimvertrag zwischen Bayern und Österreich vom 11.4.1815. In: Klüber: Acten des Wiener Congresses. Bd.VIII. S. 149.

7) ebd..

8) Vgl. Klüber:Acten des Wiener Congresses. Bd.VIII . S. 149.

9) ebd.. S. 129.

10) Vgl. Klüber:Acten des Wiener Congresses. Bd. VIII. Artikel II, Abschnitt 1 und 2 S. 132.

11) Vgl. Klüber:Acten des Wiener Congresses. Bd.VIII. Artikel 48 - 67 S. 129 - 140.

12) Vgl. Klüber:Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 bis 1815. Bd . VIII. 50. Heft, Kapitel VIII. Österreichisch-bayerischer Staatsvertrag Artikel II , Abschnitt 5 S.132.
Vgl. Karte IV im Anhang betr. die von Bayern neu erworbenen Landesteile 1816. (Der Verfasser).

ANMERKUNGEN

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß

4. 2. Die Inbesitznahme fuldischer Ämter durch Preußen und preußische Tauschverträge mit Hannover und Sachen - Weimar - Eisenach

1) Vgl. 98 c Nr.4000: Besitznahme des Fürstentums Fulda für Sr. Majestät dem König von Preußen 1815.
Vgl. 99 c Nr. 3990: Aufhören des Generalgouvernements Frankfurt und die Abtretung des Fürstentums Fulda mit Ausnahme hiesiger Ämter an Sr. Majestät des Königs von Preußen. 1815. St A Marburg.
Vgl. XXI A Nr. 4: Die Besitznahme des Fürstentums Fulda von Sr. Majestät dem König von Preußen 1815 - 21. Sta A Fulda.
Vgl.4 f Fulda Nr.1143: Übergabe des größten Teils von Fulda an Preußen 1815-17. St A Marburg.
Vgl. Richter: Fuldas erstmalige Zugehörigkeit zu Preußen. a.a.O. S. 97 f.
Zwenger: Das FÜrstentum Fulda unter königlich preussischer Administration. Buchonia Nr. 30.

2) Die vier Ämter Buchenau, Wehrda, Mannsbach und Lengsfeld gehörten früher zu den Gebieten der Reichsritterschaft. Die Rechtsverhältnisse waren sehr strittig zwischen Hessen-Kassel und Fulda. Napoleon dekretierte 1808, daß diese Gebiete zu Fulda gehören sollten; trotzdem erhob das Königreich Westfalen Ansprüche. Im Dezember 1813 hatte der hessische Kurfürst die vier Dörfer in Besitz nehmen lassen, wodurch Stein ultimativ die sofortige Herausgabe forderte und mit dem Einmarsch preußischer Truppen drohte. Hügel erhielt den Auftrag, die Ämter vorerst dem Departement Fulda einzuverleiben. In Buchenau und Wehrda konnte die Besitzergreifung ohne wesentliche Hindernisse vollzogen werden, aus Lengsfeld und Mannsbach aber mußten die Kommissare unverrichteter Dinge abziehen, da dort die kurhessischen Amtsleute durch die Husaren militärischen Rückhalt fanden. Dennoch wurden später die vier Ämter dem Departement Fulda angegliedert, da der Vorfall ohne Wissen des Kurfürsten geschehen war. Später fielen die Ämter Buchenau, Wehrda und Mannsbach an Kurhessen, das Amt Lengsfeld an Sachsen-Weimar-Eisenach. Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S.27/28.

3) Vgl. 98 c Nr. 4000.)
" 99 c Nr. 3990) St A Marburg.
" 4 f Fulda Nr. 1143)
Vgl. auch Bestand XXI A Nr. 4. Sta A Fulda.

4) Vgl. Klüber: Acten des Wiener Congresses. Bd.VI. Artikel 40. S. 48/49.

5) Friedrich Christian Adolf von Motz, preußischer Staatsmann, geboren 1775 ,
gestorben 1830,
studierte 1791 - 95 Jura in Marburg,
1801 Landrat in Halberstadt,
1803 Landrat im Eichsfeld ,
1806 - 07 Delegierter der Ritterschaft bei der westfälischen Landesdeputation, danach Finanzverwalter in Halberstadt,
1815 - 16 Verwalter des nördlichen Fuldaer Landes.
Bei den betreffenden Grenzregulierungen war er Bevollmächtigter Preußens,
1825 preußischer Finanzminister.
Vgl.Wippermann: Motz. In: ADB. Bd. 22. Leipzig 1885. S. 408 - 410.

6) Vgl. 99 c 2: Die Verpflichtungserklärung Fuldaer Staatsdiener gegenüber dem König von Preußen. St A Marburg.

7) Vgl.Klüber : Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 - 15. Bd.VI. S. 46/47.Vgl. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1. S.578 Anm.6.
Vgl. 4 f Preußen 1006: Nach dem Staatsvertrag mit Preußen von 1815 geschehene Abtretung verschiedener hessischer Gebietsteile an Sachsen - Weimar - Eisenach und Hannover, Prov. Kommissionsakte von Hassenpflug. Paket 55.1816. St A Marburg.
Vgl. auch Berge: Fulda in der Zeit von 1813 bis 1815. a.a.O. S. 162.

8) Vgl. Klüber: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 - 15. Bd. VI. S. 46/47.

9) ebd.. Bd.VI. S.141 : Le traité entre la Prusse et le Hannovre. 29. 5. 1815.
Vgl. Huber: Verfassungsgeschichte. Bd. 1.S.577 Anmerkung 7.
Vgl. auch 4 f Preußen Nr. 1006: Nach dem Staatsvertrag mit Preußen von 1815 geschehene Abtretung verschiedener hessischer Gebietsteile an Sachsen - Weimar - Eisenach und Hannover. 1816. St A Marburg.
Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat 1816 - 48. S.29.

10) Vgl. Becker: Wie Fulda an Kurhessen kam. a.a.O. S. 1.

11) Vgl. Klüber : Acten des Wiener Congresses. Bd.VI. Artikel 27-33 S.40.

12) Vgl. Becker: Wie Fulda an Kurhessen kam. a.a.O. S. 1.

13) Vgl. Losch: Geschichte des Kurfürstentums Hessen von 1802 - 66. S.97.

14) Vgl. Publicandum vom 5.2.1816. gez. Motz.
In: Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66. St A Marburg.
Ursprünglich sollten auch die fuldischen Ämter Haselstein, Eiterfeld und Hünfeld an Weimar übergehen. Kurhessen

ließ dies aber nicht zu, da sonst eine Landverbindung nach Hanau zu schmal gewesen wäre. Um in den Besitz dieser drei Ämter zu gelangen, trat Kurhessen seinerseits einen beachtlichen Gebietsstreifen an der hessisch-thüringischen Grenze, u.a. Vacha, das Amt Frauensee, die Gerichte Lengsfeld und Volkershausen an Weimar ab.
Vgl. Berge und Prümmer: Brennpunkte der neueren Geschichte. Fulda im Sog des 19. und 20. Jh's. S.48.
Vgl. Karte IV: Das Großherzogtum Fulda im Kurfürstentum Hessen, im Anhang. (Der Verfasser).

15) Vgl. 99 f Nr.I 2: Besitzungen des gegen das Amt Weihers ausgetauschte Amt Salmünster mit Sannerz u.ä.. Publicandum vom 8.4.1816. St A Marburg. Österreich, das hier als Vertragspartner mit Hessen auftrat, gab später die Ämter an Bayern ab.
Vgl. auch Losch: Geschichte des Kurfürstentums Hessen von 1802 - 66. S.98.
Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat 1816 - 48. S. 30.

16) Der Huttische Grund gehörte im 18.Jh. zu den Besitzungen der Buchischen Ritterschaft, welche zwischen der Rhön, dem Vogelsberg und dem oberen Kinzigtal lagen. Der Huttische Grund , dessen staatsrechtliche Stellung von jeher umstritten war, stand in Abhängigkeit vom Fürstentum Fulda und war der Fuldaer Zentgerichtsbarkeit unterworfen, von denen jedoch drei Dörfer und der Zehnte im vierten Ort Hanauisches Lehen waren. Nach 1806 wurden Hanau und Fulda von napoleonischen Kommissaren verwaltet. Im Großherzogtum Frankfurt war der Huttische Grund dem Departement Fulda einverleibt worden. Nach 1813 brach der Streit zwischen den Hanauer und Frankfurter Behörden erneut aus. Stein entschied schließlich, daß der Huttische Grund beim Generalgouvernement Frankfurt bleiben sollte.

Vgl. Just: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland. S. 25/26.

17) Vgl. 99 a Acc 1904/45, 91 Nr. 19a und Nr.169: Verteilung des Fuldaer Militärs auf Kurhessen, Bayern, Weimar, Preußen.
Vgl. 99 a Nr. 43, 42, 47 1/2. St A Marburg.

18) Vgl. 99 f A I 1 - II 15 Nr.2: Promemoria betr. die fuldischen Administrationsausgabe-Rückstände von 1815 vom 24.7.1850. St A Marburg.

19) ebd..

20) Das Amt Herbstein war bereits 1810 darmstädtisch geworden.Die Domäne Johannisberg im Rheingau wurde Fürst Metternich und die Domäne Holzkirchen dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg übergeben.
Vgl.Berge und Prümmer: Brennpunkte der neueren Geschichte. a.a.O. S.48 .

ANMERKUNGEN

4. Die Aufteilung Fuldas durch die Bestimmungen im Wiener Kongreß

4. 3. Die Domänenregelung

1) Vgl. Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben 1812 - 15. Bd XI Nr.59. St A Marburg.

2) Vgl. Klüber: Akten des Wiener Congresses. Bd VI Artikel 41 S.49.

3) Vgl. 99 a Acc 1904/ 45 , 91 Nr. 1 - 16 , 17 - 19 , 19 a , 43 - 47 1/2 , 48 - 50. St A Marburg.

4) Graf Reinhard, geborener Württemberger, war durch Zufall Ende des 18.Jh's.nach Frankreich gekommen. Er war erst Hauslehrer, dann Minister für auswärtige Angelegenheiten in der Zeit des Direktoriums. Während der Französischen Revolution engagierte er sich tatkräftig und wurde nach 1815 Direktor im selben Ministerium unter den Bourbonen, dann Gesandter Frankreichs am Deutschen Bundestag. Reinhard stand Jerôme Bonaparte in Kassel als bevollmächtigter Minister zur Seite.
Vgl. Goecke und Illgen: Das Königreich Westphalen. S. 109.

5) Vgl. 9 a Nr.3033: Acta die französischen Donatairs betr. 1819. St A Marburg.

6) Vgl. 99 f A I 1 - II 15 Nr.2: Promemoria betr. die fuldischen Administrationsausgaberückstände von 1815 vom 24.7.1850. St A Marburg.
Vgl. M A Nr. 40037: Protokolle über die Verteilung und Ausgleichung der Fuldaer Departementallasten 1818. H St München.

ANMERKUNGEN

5. Fulda unter der Regierung Wilhelm I. von Hessen

1) Vgl. Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat. S.40.
Zwenger: Kurfürst Wilhelm I. in Fulda. a.a.O. S.74 f.

2) Vgl. XXI A Nr. 5: Besitznahme des Fürstentums Fulda für Churfürsten von Hessen 1816 - 21. Sta A Fulda.
Vgl. Maldfeld: Die politischen Schicksale und Verhältnisse der fuldischen Gebiete. S.138.
Vgl. auch Zwenger: Der Kurfürst Wilhelm I. in Fulda. a.a.O. S. 90.

3) 98 c Nr. 4100: Publicandum Wilhelm I. vom 31.1.1816. Besitznahme des Landes für Sr. K.Hoheit des Kurfürsten von Hessen. 1816. St A Marburg.

4) Vgl. Stöhr: Begriff, Umfang und Organisation des Landes Fulda im 19. Jh. a.a.O. S.60. Losch: Geschichte des Kurfürstentums Hessen von 1803 - 66. S.85.

5) Vgl. Summa: Kasseler Unterschichten im Zeitalter der Industrialisierung. a.a.O. S. 9.

6) Vgl. Schäfer: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat. a.a.O. S.35.

7) Vgl. Schäfer: Fulda das kurhessische Sibirien. a.a.O. S. 23.
Ders.: Die wirtschaftliche Entwicklung des Hochstifts Fulda unter Kurhessen. S.166.

8) ebd..

E Sigelverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
Aschaff	Aschaffenburg
Bubl.	Buchenblätter
CN	Code Napoleon
Dep.	Departement
FD	Fulda
FDer Geschbl.	Fuldaer Geschichtsblätter
Ffm	Frankfurt am Main
GF	Großherzogtum Frankfurt
HN	Hanau
H St München	Hauptstaatsarchiv München
HZ	Historische Zeitschrift
MA	Ministerium des Äußeren
NDB	Neue Deutsche Biographie
OFC	Oberfinanzcollegium
OP	Organisationspatent
Shat	Service historique de l'Armée de Terre
St A Marburg	Staatsarchiv Marburg
Sta A Fulda	Stadtarchiv Fulda
Stein, Briefe	Freiherr vom Stein: Briefe und amtliche Schriften
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
NBU	Nouvelle Biographie Universelle

F Schrifttum

I. Ungedruckte Quellen

1. Aus dem Staatsarchiv Marburg

Bestand 97 Nassau-Oranien-Fulda und französische Landesadministration 1806 - 09

97 e Oberfinanzcollegium von Nassau-Oranien-Fulda und der französischen Landesadministration von 1806 - 09.

97 f Oberrechnungskammer.

97 h 2 Kriegskommission.

Bestand 98 Großherzogtum Frankfurt 1810-13, Hanau, Fulda

98 a 1 Finanzministerium.

98 a 2 Finanzministerium.

98 a 3 Finanzministerium.

98 b Generalinspektion der indirekten Abgaben.

98 c Präfektur.

98 d Polizeisachen.

98 h Administrationskammer.

98 l Kaiserliche Domänen Hanau-Fulda.

98 m Schul- und Studieninspektion.

Bestand 99 Fuldaer Übergangsbehörden 1813-16

99 a Ausgleichskommission.

99 b Preußischer Kommissar.

99 c Preußische Okkupation.

99 d Kriegskommission.

99 e Domäneninspektion.

99 f Departementalausgleichskommission.

Bestand 102 Fuldaer Kammerarchiv 1802 - 16

Fuldaer Verordnungen und Ausschreiben von 1806 - 09, Bd. VIIII und 1810 - 11, Bd. X.

Fuldaer Verordnungen von 1803 - 66, gesammelt vom Fuldaer Kreisamt 1822.

Rechnungen II bis III, Fulda.

Protokolle II bis III, Provinzialhauptstadt Fulda.

2. Aus dem Stadtarchiv Fulda

I	Entstehung, Recht, Verfassung
	Protocollum Senatus 1806 - 10.
II B	Verwaltungsbehörde, Stadtrat.
V	Städtische Beamte, Angestellte und Arbeiter.
VI	Bürgerschaft.
VI A	Gemeinde .
VI B	Bürgerrecht .
VI D	Auswanderung .
VII	Korrespondenz .
VII A	mit inländischen Kollegien .
IX	Städtisches Finanzwesen .
IX A	alte Stadtrechnungen .
IX C	Probatur .
X	Städtische Anstalten und Einrichtungen .
X G	Städtische Brauhäuser .
X K	Leih- und Pfandhaus..
XI	Abgabe, Stempel- und Steuersachen.
XI A	Allgemeines.
XI C	Stempelabgaben.
XI D	Staats - und Gemeindesteuer.
XI F	Kriegssteuer.
XI J	Gewerbesteuer.
XV	Verkehr, Handel, Gewerbe.
XV F	Zunftsachen.

XIX	Kriegsakten.
XIX A	1792 - 1816.
XX	Militärsachen.
XX B	Garnisonierung.
XXI	Beziehungen zur jeweiligen Landesregierung.
XXI A	Akten zur jeweiligen Landesregierung.
XXI B	Landesherrliche und Regierungsverordnungen.
XXI C a	Repräsentation, Monopole.

3. Aus dem Hauptstaatsarchiv München

M A I Nr.332, 333: Ministerium des Äußeren. Politisches Archiv des königlich bayerischen Staatsministeriums des Äußeren, betrifft Großherzogtum Frankfurt, bayerische Gesandtschaft 1816 - 23.

M A III Nr.2075, 2076: Politische Berichte der königlich bayerischen Gesandtschaft in Frankfurt a.Main, 1813/14.

M A 1902 Nr. 39228, 39240: Akta des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußeren. Österreichisch-Fuldaische Parzellen.

M A Nr. 40036-40042, 40045, 40062-40065, 40072-40073: Akta des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Äußeren. Protokolle über die Verteilung und Ausgleichung der Fuldaer Departementallasten, 1818 - 20.

4. Aus dem Service historique de l'Armée de Terre, Vincenn
Paris

Dossiers personnels zu Personen wie Thiébault, Gentil, Kister: Nr.GD 479, 1232, Nr. GB 774.

II. Gedruckte Quellen

Staatskalender für das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt a.Main 1812.

Staats- und Adreßbuch für die Fürstentümer Fulda, Corvey, die Grafschaft Dortmund, die Herrschaft Weingarten und die Renterei Ditkirchen für das Jahr 1806, Fulda 1806.

Kurhessischer Staats- und Adreßkalender auf das Jahr 1814, Kassel 1814.

Freiherr vom Stein: Briefe und amtliche Schriften, neu bearbeitet von Walther Hubatsch, Stuttgart 1963, Bd.IV.

Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, hrsg. von D. Johann Ludwig Klüber, Erlangen 1816, Bd.IV, VI und VIII.

Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495 - 1815, hrsg. von Hanns Hubert Hofmann. In: Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte,Freiherr vom Stein - Gedächtnisausgabe, hrsg. von Rudolf Buchner, Bd. XIII, Darmstadt 1976.

Mémoires du Général Baron Thiébault.
Publiés sous les auspices de sa fille M^{lle} Claire Thiébault d'aprés le manuscrit original par Fernand Calmettes, Tome I - V, Paris 1896.

Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, seit 1789, Bd.1, Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart, Berlin , Köln, Mainz, 1960.

III. Handbücher und Lexika

Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. durch die Historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1888.

Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1955.

Heinrich Reimer: Historisches Ortslexikon für Kurhessen. In: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. XIV, Marburg 1926.

Nouvelle Biographie Universelle (NBU). Depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, publiée par MM. Firmin Didot Frères, Paris 1852.

IV. Literatur

ARETIN, Karl Otmar, Frhr.von: Heiliges Römisches Reich 1776 - 1806, 2 Bde., Wiesbaden 1967.

ARND, Karl: Geschichte des Hochstifts Fulda von seiner Gründung bis zur Gegenwart, Frankfurt 1862.

AUGENZEUGENBERICHT aus Isidor Schleicherts Fuldaer Chronik. Säkularisation des Fürstbistums Fulda. In: Buchenblätter, 52. Jahrgang Nr.14 S.1 - 2, Fulda 7.7.1979.

BEAULIEU - MARCONNAY, Karl, Frhr. von: Karl von Dalberg und seine Zeit. Zur Biographie und Charakteristik des Fürsten Primas, Bd. 2, Weimar 1879.

BECKER, W.: Wie Fulda an Kurhessen kam. Staatsvertrag mit Preußen vor 140 Jahren. In: Oberhessische Presse. Hessenland. Marburg 4. 1957. S.1.

BERDING, Helmut: Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807- 13. In: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, hrsg. von H.Berding, Jürgen Kocka u.a., Bd. 7, Göttingen 1973.

BERGE, Otto und PRÜMMER, Klaus, von: Brennpunkte der neueren Geschichte, Fulda im Sog des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Landkreis Fulda, Entwicklung eines Wirtschaftsraumes, Kraft aus 1000 Jahren, hrsg. von Erich Landgrebe, Mühlheim/Main 1978.

BERGE, Otto: Fulda in der Zeit vom Großherzogtum Frankfurt bis zum Wiener Kongreß, ein Beitrag zum Prozeß der Auflösung des Fürstbistums Fulda von 1813 - 1815.In: Fuldaer Geschichtsblätter, 42. Jahrgang, Fulda 1966.

DERS.: Der Vertrag zu Fulda vom 2.11.1813. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung mit der Deutschen Frage zwischen Fürst Metternich und Frhr. vom Stein. Jubiläumsaufsatz. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 48. Jahrgang, 1972, Fulda Nr. 1/2 S. 22 - 34.

DERS.: Die Körperschaften der kommunalen Selbstverwaltung in Fulda zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 54. Jahrgang, Fulda 1978.

DERS.: Das Schicksal der Fuldaer Domänen 1810 bis 1815. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 43. Jahrgang, Fulda 1967.

DERS.: Das Fuldaer Weingut Johannisberg im Rheingau ein erstrebenswerter Besitz. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 47. Jahrgang, Fulda 1971.

BILZ, Wolfram: Die Großherzogtümer Würzburg und Frankfurt, Ein Vergleich . Diss. Würzburg 1968.

BORNEWASSER, Johannes Anton: Kirche und Staat in Fulda unter Wilhelm Friedrich von Oranien, 1802 - 06. In: Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, Bd.XIX, Fulda 1956.

BOSL, Karl und WEIS, Eberhard: Die Gesellschaft in Deutschland, Bd.I, Von der Fränkischen Zeit bis 1848. In: Staat und Gesellschaft, Bd.2, München 1976.

DARMSTÄDTER, Paul: Das Großherzogtum Frankfurt, Ein Kulturbild aus der Rheinbundzeit, Frankfurt 1901.

DEMANDT, Karl: Schrifttum zur Geschichte und geschichtlichen Landeskunde von Hessen, Bd. I - III, Wiesbaden 1965.

DERNHARD, Bernd: Geschichte der Stadt und Grafschaft Hanau unter französischer Herrschaft vom 1.11.1806 bis 6.11.1813. In: Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Berlin 1867.

DIEGELMANN, Mein Urgroßvater erzählt von 1813, was er mit unseren russischen Verbündeten erlebte. In: Bubl, 18. Jhg., Nr.15, Fulda 1935.

DORDA, Ulrike: Aloys Joseph Reichsfreiherr von Hügel (1754 - 1825), Ein Leben zwischen Kaiser und Reich im napoleonischen Deutschland. Diss. Würzburg 1969.

DÜCKER, Franz: Fuldaer Finanzen von 1810 - 1910. In: Veröffentlichungen des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda 1914.

ENNEKING, Nicephorus: Das Hochstift Fulda unter seinem letzten Fürstbischof Adalbert III. von Harstall 1788 - 1802. Diss. Bonn 1934. In: Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und Diözese Fulda, Bd. 14, Fulda 1935.

EICHHORN, Johann Albrecht Friedrich: Die Zentralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein, Berlin 1814.

FEHRENBACH, Elisabeth: Der Kampf um die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten. In: Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge Nr.56, Wiesbaden 1973.

DERS.: Der Einfluß des napoleonischen Frankreich auf das Rechts- und Verwaltungssystem Deutschlands. In: Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 5 , Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Wiesbaden 1979. S.23 - 39.

DERS.: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoleon in den Rheinbundstaaten. Göttingen 1974.

FISCHER, Hans-Jürgen: Die Rheinbundpolitik Schaumburg-Lippes 1806 - 13 und ihre Rechtsfolgen. In: Schaumburger Studien, begr. von Franz Engel im Auftrag der Histor. Arbeitsgemeinschaft für Schaumburg, hrsg. von Brigitte Poschmann, Heft 35, Rinteln 1975.

FUCHS, Damasus: Die Besitznahme des Amtes Salmünster für den Großherzog von Frankfurt am Main im Jahre 1810. In: Unsere Heimat Nr. 3 S. 170/171.

GOECKE, Rudolf und ILLGEN, Theodor: Das Königreich Westphalen. Düsseldorf 1888.

GOESSMANN, Joseph: Beiträge zur Geschichte des vormaligen Fürstentums Fulda nebst einer Beschreibung des alten Buchenlandes nach seiner Gaueintheilung. Fulda 1857.

HAAS, Theodor: Das Fuldaer Land in der napoleonischen Zeit. In: Buchenblätter, 11. Jhg., Fulda 1930, Nr. 43, 44, 46, 47.

DERS.: Das fürstäbtliche Weingut Schloß Johannisberg im Rheingau. In: Buchenblätter, 48.Jhg., Nr. 6, Fulda 1925.

HARTMANN, Anton: Zeitgeschichte von Fulda, Fulda 1895.

HARTUNG, Fritz: Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Karl August's, 1775 - 1828. In: Carl August, Darstellungen und Briefe zur Geschichte des Weimarischen Fürstenhauses und Landes, hrsg. von Erich Marcks, II. Abteilung, Weimar 1923.

HERTEL, Werner: Karl Theodor von Dalberg, zwischen Reich und Rheinbund, Grundgedanken seiner Politik von seinem Regierungsantritt bis zur Gründung des Rheinbundes. (1802 - 06). In: Nassauische Annalen 64, Diss. Mainz 1953.

HESSLER, Carl: Hessische Landes- und Volkskunde, Bd 1 und 2, Marburg 1906/07.

HÖLZLE, Erwin: Das napoleonische Staatensystem in Deutschlan In: HZ, Bd.148, München, Berlin 1933, S. 277-293.

HUBER, L.: Handbuch der Münz-, Maß-, Gewichts-und Usanzen-kunde, Stuttgart 1878.

JUST, Wilhelm: Verwaltung und Bewaffnung im westlichen Deutschland nach der Leipziger Schlacht.Diss. Göttingen 1911.

KETTERER, Hermann: Das Fürstentum Aschaffenburg und sein Übergang an die Krone Bayerns. Aschaffenburg 1914/15.

KEYSER, Erich: Hessisches Städtebuch. Stuttgart 1957.

KIELMANNSEGG, Peter, Graf von: Stein und die Zentralver-waltung 1813/14. Stuttgart 1964.

KINDER, Hermann und HILGEMANN, Werner: dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Bd.II: Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. München 1966.

KLESSMANN, Eckart: Deutschland unter Napoleon in Augen-zeugenberichten. München 1976.

KÖRNER, Hans: Der Kanton Rhön und Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. In: Land der offenen Fernen, Die Rhön im Wandel der Zeiten, hrsg. von Josef-Hans Sauer, Fulda 1976, S.53 - 113.

KRAMER, Ernst: Wachse hoch Oranien-Nassau! In: Fuldaer Zeitung, Nr. 84, v.13.4.1966.

KRÖMER, Ekkehard: Die staatsrechtlichen Grundgedanken Karl Theodor von Dalbergs. Diss. Köln 1958.

KRÜGER, Herbert: Hessische Altstraßen des 16. und 17. Jahrhunderts, nach zeitgenössischen Itinerar- und Kartenwerken (1500-1650). In: Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, Heft 5, Kassel, Basel 1963.

KRÜGER - LÖWENSTEIN, Uta: Rußland, Frankreich und das Reich 1801 - 1803, Zur Vorgeschichte der 3.Koalition. In: Frankfurter Historische Abhandlungen, XII, Bd. 2, Wiesbaden 1972.

LANDAU, Georg: Beiträge zur Geschichte der alten Heer- und Handelsstraßen in Deutschland. In: Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde, Heft 1, Kassel, Basel 1958.

LAPP, Heinrich: Das Fürstentum Hanau vor und unter der französischen Herrschaft in den Jahren 1806 - 10. In: Neue Folge der Veröffentlichungen des Hanauer Geschichtsvereins, Nr. 12, Diss. Hanau 1936.

LOSCH, Philipp: Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803 - 1866. Marburg 1922.

MACDONNEL, A.G.: Napoleon and his marshals. London 1960.

MALDFELD, (Vorname unbekannt): Die politischen Schicksale und Verhältnisse der fuldischen Gebiete unserer Heimat von 1802-30. In: Unsere Heimat (Schlüchtern), 17.Jhg., Nr.1, Schlüchtern 1925.

MANGOLD, Ferdinand: Memoiren aus der Zeit der französischen Revolution und des Kaiserreichs von General de Thiébault. 3 Bde, Stuttgart 1902.

MÜHL, Werner August: Die Aufklärung an der Universität Fulda mit besonderer Berücksichtigung der philosophischen und juristischen Fakultät. (1734-1805). Diss.Mainz 19

MÜLLER, Bernd: Das Fürstentum Isenburg im Rheinischen Bund, Vom Territorium zum Staat. Diss. Büdingen 1978.

MÜLLER, Jakob: Carl Theodor von Dalberg. Diss. Würzburg 1874.

NEMNICH, Philipp Andreas: Das Fuldaer Land im Jahre 1808. In: Buchenblätter, 14. Jhg.; Nr.19, Fulda 1933.

RAUMER, Kurt von und BOTZENHART, Manfred: Deutschland um 1800. Konstanz 1960.

RICHTER, Gregor: Fulda unter französischer Herrschaft (1806-10) Nach Aufzeichnungen des Staatsrats Eugen Thomas. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 9.Jhg., Fulda 1910, S.1 - 30, 33 - 48.

DERS.: Fuldas erstmalige Zugehörigkeit zu Preußen. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 13.Jhg., Fulda 1914, S.97 f.

DERS.: Die letzte Huldigung der zur domkapitulischen Audienz gehörigen Ortschaften vor einem fuldischen Domdechanten (1794). In: Fuldaer Geschichtsblätter, XVI.Jhg., 1922, Nr.7, S.86 - 96, 98 - 105.

SAUER, Paul Ludwig: Die Schulpolitik unter Karl Theodor von Dalberg. In: Buchenblätter Nr.23, 28.Jhg., S.89-90.

SCHÄFER, Karl: Fulda das kurhessische Sibirien. In: Vergangenheit spricht zur Gegenwart, 4.Jhg., Nr.6, Fulda 1950.

DERS.: Die Eingliederung des Hochstifts Fulda in den kurhessischen Staat, 1816 - 48. Diss.Marburg 1949.

DERS.: Die wirtschaftliche Entwicklung des Hochstifts Fulda unter Kurhessen. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, hrsg.v.Arbeitsgemeinschaft der Historischen Kommissionen in Darmstadt, Frankfurt, Marburg und Wiesbaden, Bd. 2, Marburg 1952.

SCHERG, Theodor Josef: Das Schulwesen unter Karl Theodor von Dalberg, Bd.1 und 2, München 1939.

SCHLITZER, Paul: Die Oranierzeit in neuer Sicht. In: Buchenblätter, 29.Jhg., Nr.15, Fulda 1956.

DERS.: Die Franzosenherrschaft in Fulda. (1806 - 10). In: Buchenblätter, 28.Jhg., Nr.3 und 11, Fulda 1956.

DERS.: Das Ende des geistlichen Fürstentums Fulda. In: Buchenblätter, 15.Jhg.,Nr. 6, Fulda 1934.

DERS.: Lothar Herquet. In: Buchenblätter, 18. Jhg., Nr.6, Fulda 1937.

SCHÖNHALS, Ernst: Die Böden Hessens und ihre Nutzung. Wiesbaden 1954.

SCHRÖTTER, Friedrich, Frhr.von: Wörterbuch der Münzkunde. Berlin, Leipzig 1930.

SCHUBERT, Werner: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19.Jh's. In: Forschungen zur Neueren Pri-

vatrechtsgeschichte, hrsg. vom Max Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte von Helmut Coing und H.Thieme, Bd. 24, Köln, Wien 1977.

SCHÜLER, Adalbert:Landwirtschaft, Handel und Gewerbewesen im Hochstift Fulda unter besonderer Berücksichtigung der Leinen- und Wollweberei von 1478 - 1803. Diss. Frankfurt 1924.

SIMON, Hans Alfons: Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda. In: 9. Veröffentlichung des Fuldaer Geschicht vereins, Fulda 1912.

SONDERGELD, W.: Aus den Memoiren des Generals Thiébault von Fulda. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 5.Jhg., Nr.1, Fulda 1907, S.10 - 14 und 24 - 31.

STÖHR, Heinrich Jakob: Begriff, Umfang und Organisation des Landes Fulda im 19. Jh.. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 27.Jhg., Fulda 1934, S.51-65.

STRUCK, Wolf Heino: Johannisberg im Rheingau, Eine Kloster - Dorf - Schloß - und Weinchronik. Frankfurt 1977.

STURM, Erwin: Die Stadt Fulda im Jahre 1808. Buchenblätter, Nr.21.

SUMMA, Rudolf: Kasseler Unterschichten im Zeitalter der Industrialisierung. In: Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, hrsg. v.d. Hess.Hist.Kommission Darmstadt und der Hist.Kommission für Hessen, Darmstadt, Marburg 1978.

THOMAS, Eugen: Sistem aller fuldischen Privatrechte. Ein Beitrag zur Sammlung teutscher Provinzialrechte und Verfassungen. Bd. 1 - 3, Fulda 1788.

TULARD, Jean: Napoleon oü le Mythe du Sauveur. Paris 1971. Ins Deutsche übersetzt von Caroline Vollmann, Tübingen 1978.

WALDER, Ernst: Das Ende des Alten Reiches. In: Quellen zur Neueren Geschichte. Heft 10, Bern 1948.

WEIS, Eberhard: Napoleon und der Rheinbund. In: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons. Veröffentlichung des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Beiheft 5, Wiesbaden 1979.

WEITZEL, August: Die Territorialgeschichte des Großherzogtums Frankfurt. In: Nassovia 29, Bad Homburg, Wiesbaden 1929.

WIERICHS, Marion: Napoleon und das Dritte Deutschland 1805/06. Die Entstehung der Großherzogtümer Baden, Berg und Hessen-Frankfurt. In: Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd.99, Bern, Las Vegas 1978.

WINKOPP, P. A.: Versuch einer topographisch- statistischen Beschreibung des Großherzogtums Frankfurt. Weimar 1812.

DERS.: Der Rheinische Bund. Zeitschrift historisch - politisch - statistisch - geographischen Innalts. Frankfurt 1806.

WOHLFEIL, Rainer: Untersuchungen zur Geschichte des Rheinbundes 1806 - 13. Das Verhältnis Dalbergs zu Napoleon.In: ZGO, Bd. 108, Karlsruhe 1960, S. 85 - 108.

WORINGER, August: Beiträge zur Geschichte des Fuldaer Militärs. In: Fuldaer Geschichtsblätter, 17.Jhg., Nr. 1, Fulda 1923.

ZWENGER, Friedrich: Kurfürst Wilhelm I. in Fulda. In: Hessenland, 5.Jhg., Kassel 1891.

DERS.: Das Fürstentum Fulda unter kgl. preußischer Administration v.27.7.1815 - 31.1.1816. In: Buchonia, Nr.30, Fulda 1881.

V. Zeitschriften

BUCHENBLÄTTER, Unterhaltungsbeilage zur Fuldaer Zeitung, Fulda 1920 f.

BUCHONIA, Eine Zeitschrift zum Nutzen und Vergnügen, hrsg. v. J. P. Welle u.a., Fulda 1811-13.

FULDAER GESCHICHTSBLÄTTER, Zeitschrift für Geschichte, Kunst-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, insbesondere des Fürstentums Fulda, im Auftrag des Fuldaer Geschichtsvereins, begründet von Josef Kartels, hrsg. von Gregor Richter, u.a., 1902 f.

HANAUER GESCHICHTSBLÄTTER, Neue Folge der Veröffentlichungen des Hanauer Geschichtsvereins, Hanau a.M. 1911 f.

HESSENLAND, Zeitschrift für hessische Geschichte und Literatur, Beilage zur Oberhessischen Presse, hrsg. von Friedrich Zwenger, u.a., Kassel 1891.

HISTORISCHE ZEITSCHRIFT, begründet von Heinrich von Sybel, hrsg. von Friedrich Meinecke und Albert Brackmann, u.a., München, Berlin 1859 f.

INTELLIGENZBLATT für das Departement Fulda, Fulda 1806 f.

NASSOVIA, Zeitschrift für nassauische Geschichte und Heimatkunde, Bad Homburg, Wiesbaden 1929.

UNSERE HEIMAT, Mitteilungen des Heimatbundes, Verein für Heimatkunde und Heimatpflege im Kreise Schlüchtern, Schlüchtern 1902 f.

VERGANGENHEIT SPRICHT ZUR GEGENWART, Heimatgeschichtliche Beilage der Fuldaer Volkszeitung, Fulda 1950 f.

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESCHICHTE DES OBERRHEINS, hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Karlsruhe 1850 f.

ZEITSCHRIFT DES VEREINS FÜR HESSISCHE GESCHICHTE UND LANDESKUNDE, hrsg. von Helmut Kramm u.a., Kassel 1940.

G Karten

I. Das Fürstentum Fulda am Anfang des 19. Jh's.

II. Ausschnitt aus der Etappenstraße Frankfurt a.M.-Eisenach.

III. Das Departement Fulda im Großherzogtum Frankfurt.

IV. Fuldas Aufteilung unter Hessen und Bayern nach 1816.

I

Das Fürstentum Fulda
am Anfang des 19. Jh.
nach der homännischen Karte
von J. Hauck , St A Marburg

II

verkleinerter Ausschnitt aus
der Etappenstraße Frankfurt - Eisenach
aus Krüger : Hessische Altstraßen
des 16. und 17. Jh., Anhang Nr. V.

III

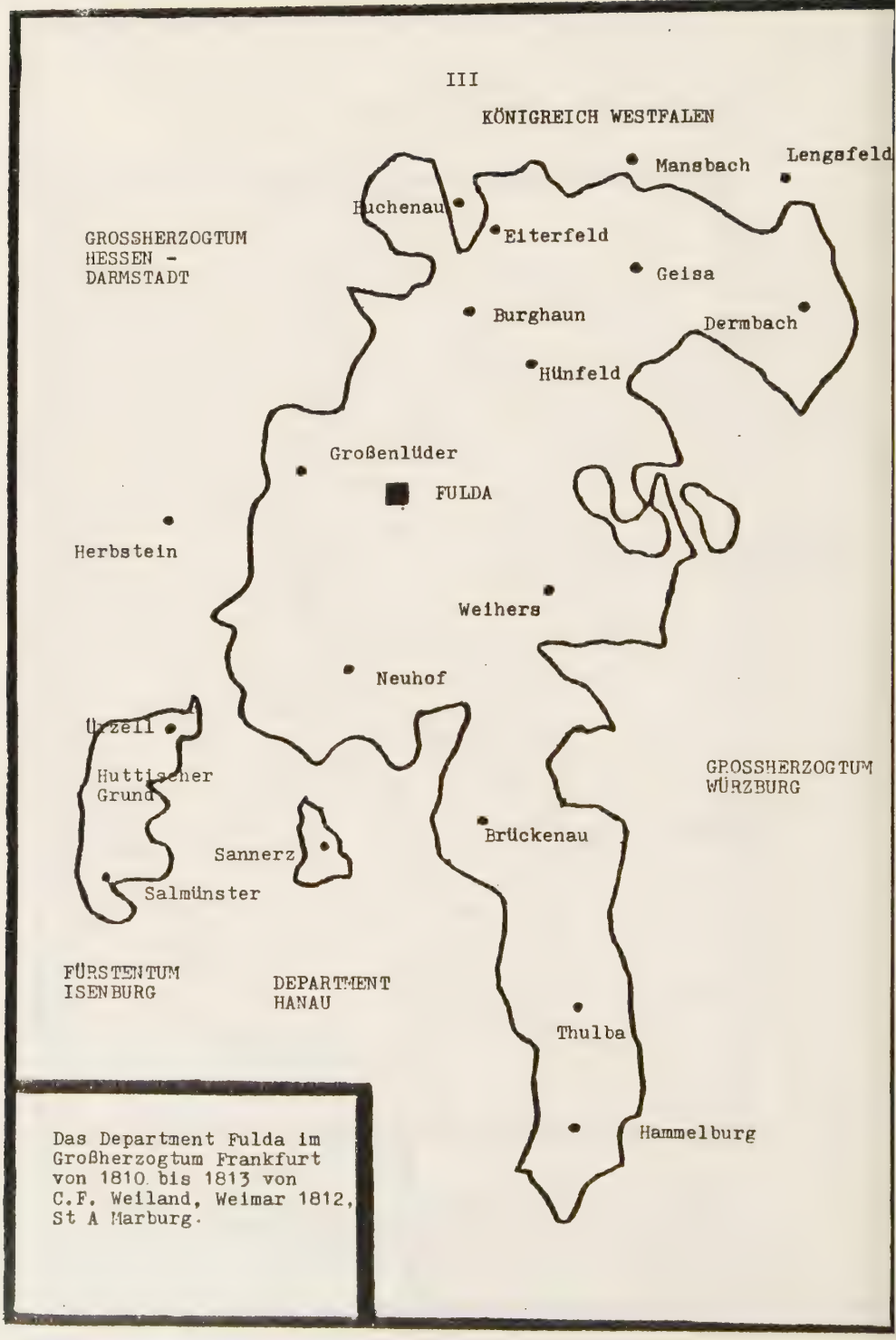

Das Department Fulda im Großherzogtum Frankfurt von 1810 bis 1813 von C.F. Weiland, Weimar 1812, St A Marburg.

IV

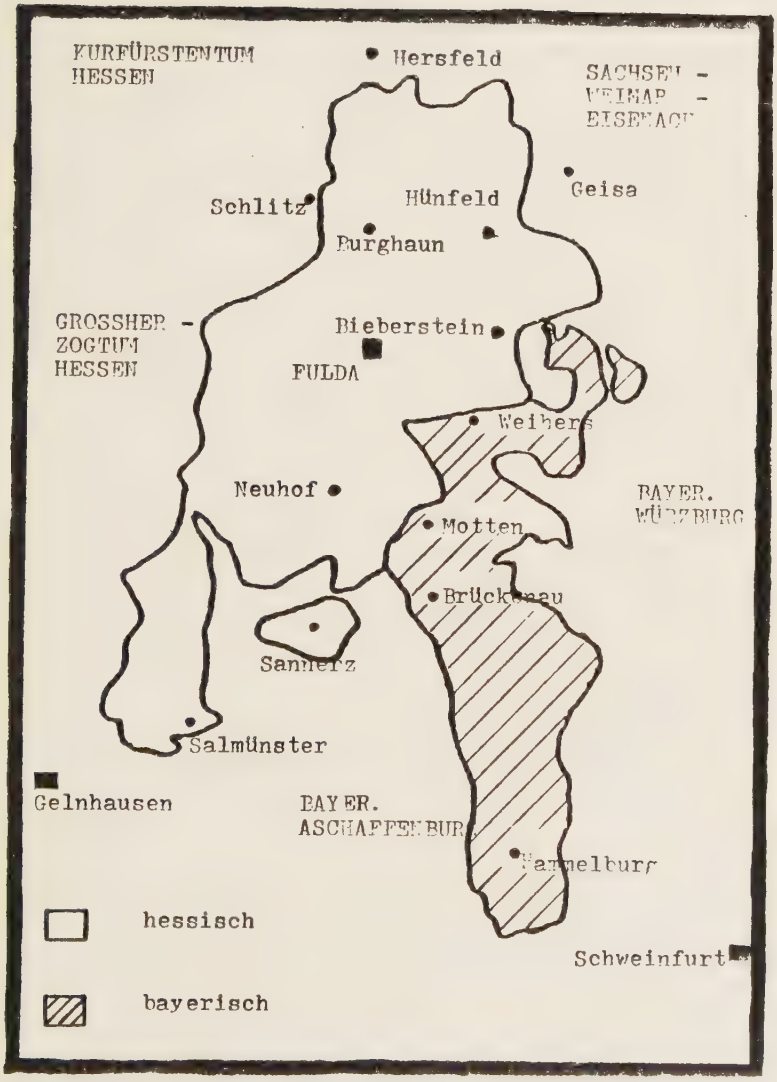

Fuldas Aufteilung unter Hessen
und Bayern nach 1816,
entwickelt aus Karten von C. Fembo,
Nürnberg 1817. St A Marburg und
D. Müller, MA 1902, H St München.

LEBENSLAUF

Am 22. Februar 1953 wurde ich in Tann/Rhön als Tochter des Lehrers Oskar Langer und seiner Ehefrau Grete, geb. Kratschmer, geboren.

In Rommerz und Mackenzell, beide Kreis Fulda (Hessen), besuchte ich vier Jahre lang die Volksschule und in Hünfeld, Kreis Fulda, sowie in Fulda neun Jahre lang das Gymnasium.

Nach Ablegung der allgemeinen Hochschulreife studierte ich drei Semester an der Philipps-Universität in Marburg/Lahn Geschichte und Romanistik.

Nach einer Sprachausbildung in Italien erwarb ich Diplome in italienischer Sprache, Geschichte und Literatur.

Im Wintersemester 1974/75 begann ich an der Ludwig-Maximilians-Universität München mein Studium in Neuerer Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte und Geschichte und Kultur des Nahen Ostens, das ich im Januar 1979 mit der Magisterprüfung abschloß. Seit Mai 1979 arbeite ich an meiner Dissertation mit dem Thema "Zur Geschichte des ehemaligen Hochstifts Fulda in den Jahren von 1806 bis 1816", die von Herrn Professor Dr. Hans Schmidt angeregt und betreut worden ist.

Im Sommer 1981 beabsichtige ich das Rigorosum abzulegen. Zu Prüfern in den Nebenfächern haben sich freundlicherweise Professor Dr. Eduard Hlawitschka und Professor Dr. Hans-Joachim Kissling bereit erklärt.

München, den 28. Februar 1981

Claudia Langer